Berliner Kommentare

Fichte • Jüttner (Hrsg.)

SGG

Sozialgerichtsgesetz

Kommentar

3., neu bearbeitete und
erweiterte Auflage

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

ESV
ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Berliner Kommentare

SGG

Sozialgerichtsgesetz

Kommentar

Herausgegeben von

Dr. Wolfgang Fichte
Rechtsanwalt
Richter am Bundessozialgericht a. D.

und

Dr. Andreas Jüttner
Richter am Sozialgericht (stVDir)

Bearbeitet von

Dr. Nina Arndt
Walter Böttiger
Dr. Wolfgang Fichte
Michael Fock
Dr. Christian Haupt
Dr. Andreas Jüttner
Dr. Martin Kühl
Dr. Steffen Schmidt
Dr. Frank Schreiber
Daniela Schulze-Hagenow
Michael Wolff-Dellen

3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
http://ESV.info/978-3-503-18772-0

Zitiervorschlag:
Bearbeiter, in: Fichte/Jüttner (Hrsg.), SGG, 3. Aufl. 2020, § … Rn. …

1. Auflage 2009
2. Auflage 2014
3. Auflage 2020

Die 1. und 2. Auflage erschienen unter Breitkreuz/Fichte (Hrsg.)

ISBN 978-3-503-18772-0 (gedrucktes Werk)
ISBN 978-3-503-19498-8 (eBook)
ISSN 1865-4177

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020
www.ESV.info

Druck: Kösel, Altusried

Vorwort zur 3. Auflage

Nach dem Ausscheiden von Dr. Tilmann Breitkreuz, der einen ganz wesentlichen Grundstein für den vorliegenden Kommentar geschaffen hat und dem der besondere Dank und die Anerkennung des Verlags und der Autorenschaft hierfür gebührt, hat Herr Dr. Andreas Jüttner die Herausgeberschaft der 3. Auflage mitgestaltet und mitgetragen. Er hat sich der Aufgabe, dieses Werk im Sinn eines praxisorientierten Handkommentars fortzuführen und zu gestalten, engagiert gestellt und den umfangreichen Erfahrungsschatz aus seiner Tätigkeit in allen drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit sowie aus seinen Einblicken in die ministerielle Tätigkeit einbringen können.

Nicht minder engagiert hat eine homogene „Mannschaft" aus bewährten Autorinnen/Autoren der 2. Auflage und neu gewonnenen Kommentatoren die nicht immer leichte Aufgabe in Angriff genommen, sich einer Flut von Gesetzesänderungen und ergangener Rechtsprechung entgegenzustemmen und das Werk aktuell zu halten. In Bezug auf „in letzter Minute" – eigentlich schon nach Redaktionsschluss – einzuarbeitender Änderungen kann nur für Verständnis dafür geworben werden, wenn diese z. T. lediglich in reduziertem Umfang Berücksichtigung gefunden haben.

Bewusst festgehalten hat das Team an der Ausrichtung des Kommentars, mit seiner aus „der Mitte" der aktiven und früheren Richterschaft zusammengesetzten Fachkunde die Praxis zu repräsentieren, ohne Lehr- und Literaturmeinungen sowie die Vorstellungen des Gesetzgebers in den Materialien außer Betracht zu lassen. Ein zum überwiegenden Teil positives Echo hat die Herausgeber und Autorinnen/Autoren hierin bestärkt. Stets erwünschte konstruktive Kritik der Leserschaft sollte das Werk weiterhin begleiten und helfen, es weiter zu verbessern.

Kassel, im Mai 2020 Dr. Wolfgang Fichte

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 3. Auflage V
Literaturverzeichnis XVII
Autorenverzeichnis XXI

Gesetzestext

Sozialgerichtsgesetz (SGG) 3

Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Erster Teil – Gerichtsverfassung

Erster Abschnitt – Gerichtsbarkeit und Richteramt

§ 1 [Unabhängige, besondere Verwaltungsgerichte] 85
§ 2 [Einrichtung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit] 92
§ 3 [Besetzung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit] 93
§ 4 [Einrichtung und Besetzung von Geschäftsstellen] 94
§ 5 [Zu leistende Rechts- und Amtshilfe] 96
§ 6 [Geltung von Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes] 98

Zweiter Abschnitt – Sozialgerichte

§ 7 [Sozialgerichte als Landesgerichte] 106
§ 8 [Zuständigkeit der Sozialgerichte] 108
§ 9 [Besetzung der Sozialgerichte] 110
§ 10 [Kammern der Sozialgerichte] 112
§ 11 [Ernennung der Berufsrichter auf Lebenszeit] 116
§ 12 [Besetzung der Kammern der Sozialgerichte] 118
§ 13 [Berufung der ehrenamtlichen Richter] 131
§ 14 [Vorschlagslisten] 136
§ 15 *(weggefallen)* 141
§ 16 [Persönliche Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters] 141
§ 17 [Ausschluss vom Amt des ehrenamtlichen Richters] 147

§ 18 [Ablehnungsgründe für die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter] ... 154
§ 19 [Gleiche Rechte wie die Berufsrichter] ... 158
§ 20 [Verbot der Beschränkung oder Benachteiligung] ... 162
§ 21 [Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei Pflichtentziehung] ... 164
§ 22 [Amtsenthebungsgründe] ... 167
§ 23 [Bildung eines Ausschusses der ehrenamtlichen Richter] ... 174
§§ 24–26 *(weggefallen)* ... 178
§ 27 [Vertretung eines Vorsitzenden] ... 178

Dritter Abschnitt – Landessozialgerichte

§ 28 [Errichtung und Sitz der Landessozialgerichte] ... 179
§ 29 [Zuständigkeit der Landessozialgerichte] ... 181
§ 30 [Besetzung der Landessozialgerichte] ... 190
§ 31 [Senate der Landessozialgerichte] ... 192
§ 32 [Ernennung der Berufsrichter] ... 195
§ 33 [Besetzung der Senate der Landessozialgerichte] ... 196
§ 34 *(weggefallen)* ... 200
§ 35 [Persönliche Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters] ... 200
§§ 36–37 *(weggefallen)* ... 201

Vierter Abschnitt – Bundessozialgericht

§ 38 [Sitz und Besetzung des Bundessozialgerichts] ... 201
§ 39 [Zuständigkeit des Bundessozialgerichts] ... 207
§ 40 [Bildung und Besetzung der Senate] ... 210
§ 41 [Bildung und Besetzung des Großen Senats] ... 214
§§ 42–44 *(weggefallen)* ... 224
§ 45 [Berufung der ehrenamtlichen Richter] ... 224
§ 46 [Vorschlagslisten] ... 226
§ 47 [Persönliche Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters] ... 229
§§ 48–49 *(weggefallen)* ... 231
§ 50 [Beschluss der Geschäftsordnung] ... 231

Fünfter Abschnitt – Rechtsweg und Zuständigkeit

§ 51 [Eröffnung des Rechtsweges] ... 233
§§ 52–53 *(weggefallen)* ... 275

§ 54 [Klagebegehren] ... 275
§ 55 [Klagebegehren in Form der Feststellungsklage] ... 326
§ 55a [Abstrakte Normenkontrolle] ... 339
§ 56 [Mehrere Klagebegehren] ... 352
§ 56a [Rechtsbehelfe] ... 356
§ 57 [Örtliche Zuständigkeit] ... 359
§ 57a [Angelegenheiten des Vertragsarztrechts] ... 370
§ 57b [Zuständigkeit in Wahlangelegenheiten] ... 376
§ 58 [Bestimmung des zuständigen Gerichts] ... 378
§ 59 [Vereinbarungen über die Zuständigkeit wirkungslos] ... 384

Zweiter Teil – Verfahren

Erster Abschnitt – Gemeinsame Verfahrensvorschriften

Erster Unterabschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 60 [Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen] ... 387
§ 61 [Entsprechende Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes] ... 424
§ 62 [Gewährung rechtlichen Gehörs] ... 460
§ 63 [Zustellung von Amts wegen] ... 478
§ 64 [Fristbeginn und Fristende] ... 516
§ 65 [Abkürzung und Verlängerung richterlicher Fristen] ... 526
§ 65a [Übermittlung elektronischer Dokumente] ... 531
§ 65b [Elektronische Prozessakten] ... 541
§ 65c [Formulare; Verordnungsermächtigung] ... 545
§ 66 [Schriftliche Rechtsmittelbelehrung] ... 547
§ 67 [Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand] ... 561
§ 68 *(weggefallen)* ... 587
§ 69 [Beteiligte am Verfahren] ... 587
§ 70 [Beteiligungsfähigkeit] ... 593
§ 71 [Prozessfähigkeit der Beteiligten] ... 599
§ 72 [Möglichkeit der Bestellung eines besonderen Vertreters] ... 607
§ 73 [Prozessbevollmächtigte und Beistände] ... 618
§ 73a [Entsprechende Geltung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe] ... 650

§ 74 [Entsprechende Geltung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Streitgenossenschaft und Hauptintervention] ... 663
§ 75 [Regelung der Beiladung] ... 666

Zweiter Unterabschnitt – Beweissicherungsverfahren

§ 76 [Beweissicherung] ... 677

Dritter Unterabschnitt – Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz

§ 77 [Bindende Wirkung des Verwaltungsakts] ... 681
§ 78 [Vorverfahren] ... 686
§§ 79–82 *(weggefallen)* ... 694
§ 83 [Erhebung des Widerspruchs] ... 694
§ 84 [Frist und Form] ... 696
§ 84a [Regelung der Akteneinsicht] ... 702
§ 85 [Abhilfe oder Erlass eines Widerspruchsbescheids] ... 703
§ 86 [Abänderung des Verwaltungsakts während des Vorverfahrens] ... 711
§ 86a [Aufschiebende Wirkung bei Verwaltungsakten] ... 714
§ 86b [Einstweiliger Rechtsschutz durch das Gericht der Hauptsache] ... 737

Vierter Unterabschnitt – Verfahren im ersten Rechtszug

§ 87 [Frist für Klageerhebung] ... 776
§ 88 [Klagefrist bei Untätigkeit] ... 782
§ 89 [Klageerhebung ohne Fristerfordernis] ... 794
§ 90 [Form der Klageerhebung] ... 796
§ 91 [Fristwahrung trotz Unzuständigkeit] ... 800
§ 92 [Klageinhalt] ... 803
§ 93 [Beifügung von Abschriften] ... 810
Der Streitgegenstand im SGG ... 812
§ 94 [Wirkung der Klageerhebung] ... 815
§ 95 [Gegenstand der Klage] ... 820
§ 96 [Abänderung oder Ersetzung des Verwaltungsakts nach Klageerhebung] ... 824
§ 97 *(weggefallen)* ... 831
§ 98 [Entsprechende Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes] ... 831
§ 99 [Zulässigkeit einer Klageänderung] ... 836
§ 100 [Erhebung der Widerklage] ... 844

§ 101 [Abschluss eines Vergleichs; Anerkenntnis] ... 848
§ 102 [Klagerücknahme bis zur Rechtskraft des Urteils] ... 857
§ 103 [Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen] ... 864
§ 104 [Aufforderung zur Gegenäußerung] ... 875
§ 105 [Entscheidung durch Gerichtsbescheid] ... 878
§ 106 [Aufgaben des Vorsitzenden] ... 885
§ 106a [Nichtberücksichtigung verspäteten Vorbringens] ... 895
§ 107 [Mitteilung des Beweisergebnisses] ... 903
§ 108 [Schriftsätze zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung] ... 905
§ 109 [Gutachterliche Anhörung eines bestimmten Arztes] ... 907
§ 110 [Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung] ... 918
§ 110a [Aufenthalt an einem anderen Ort] ... 925
§ 111 [Persönliches Erscheinen eines Beteiligten] ... 938
§ 112 [Ablauf der mündlichen Verhandlung] ... 944
§ 113 [Verbindung von Klagen] ... 950
§ 114 [Aussetzung des Verfahrens] ... 954
§ 114a [Musterverfahren] ... 960
§ 115 [Verhandlung in Abwesenheit des Beteiligten] ... 964
§ 116 [Teilnahme an der Beweisaufnahme] ... 965
§ 117 [Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung] ... 968
§ 118 [Entsprechende Geltung von Vorschriften der Zivilprozessordnung] ... 970
§ 119 [Vorlage von Urkunden oder Akten durch eine Behörde] ... 987
§ 120 [Recht der Akteneinsicht] ... 996
§ 121 [Schluss der mündlichen Verhandlung] ... 1008
§ 122 [Protokoll] ... 1011

Fünfter Unterabschnitt – Urteile und Beschlüsse

§ 123 [Entscheidung ohne Bindung an Anträge] ... 1018
§ 124 [Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung] ... 1023
§ 125 [Entscheidung durch Urteil] ... 1027
§ 126 [Entscheidung nach Lage der Akten] ... 1031
§ 127 [Schutz des nicht benachrichtigten Beteiligten] ... 1033
§ 128 [Entscheidung nach freier Überzeugung] ... 1034
§ 129 [Entscheidung nur durch mitwirkende Richter] ... 1039

§ 130 [Verurteilung zur Leistung nur dem Grunde nach; Zwischenurteil] ... 1041
§ 131 [Entscheidungsinhalte] ... 1046
§ 132 [Verkündung des Urteils] ... 1062
§ 133 [Ersatz der Verkündung durch Zustellung] ... 1068
§ 134 [Unterschrift des Urteils; Tätigkeit der Geschäftsstelle] ... 1071
§ 135 [Zustellung des Urteils] ... 1076
§ 136 [Aufbau des Urteils] ... 1080
§ 137 [Ausfertigungen des Urteils] ... 1093
§ 138 [Berichtigung von Amts wegen] ... 1098
§ 139 [Unrichtigkeiten oder Unklarheiten im Tatbestand] ... 1107
§ 140 [Nachträgliche Ergänzung des Urteils] ... 1116
§ 141 [Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile] ... 1125
§ 142 [Beschlüsse] ... 1138

Sechster Unterabschnitt *(weggefallen)*

§ 142a *(weggefallen)* ... 1143

Zweiter Abschnitt – Rechtsmittel

Erster Unterabschnitt – Berufung

§ 143 [Berufung gegen die Urteile der Sozialgerichte] ... 1143
§ 144 [Zulassung der Berufung] ... 1156
§ 145 [Beschwerde gegen Nichtzulassung] ... 1177
§§ 146–150 *(weggefallen)* ... 1185
§ 151 [Form und Frist der Berufungseinlegung] ... 1185
§ 152 [Anforderung der Prozessakten] ... 1200
§ 153 [Verfahren vor den Landessozialgerichten] ... 1201
§ 154 [Aufschiebende Wirkung der Berufung und der Beschwerde] ... 1219
§ 155 [Rolle des Vorsitzenden] ... 1224
§ 156 [Zurücknahme der Berufung] ... 1233
§ 157 [Prüfungsumfang] ... 1240
§ 157a [Nichteinhaltung von Fristen] ... 1250
§ 158 [Verwerfung der Berufung als unzulässig] ... 1254
§ 159 [Aufhebung und Zurückverweisung an das Sozialgericht] ... 1259

Zweiter Unterabschnitt – Revision

§ 160 [Revision nur bei Zulassung] ... 1267
§ 160a [Beschwerde gegen Nichtzulassung] ... 1295
§ 161 [Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz; Sprungrevision] ... 1328
§ 162 [Gründe der Revision] ... 1340
§ 163 [Bindung an die in der Vorinstanz getroffenen tatsächlichen Feststellungen] ... 1348
§ 164 [Frist, Form und Begründung der Revision] ... 1356
§ 165 [Entsprechende Geltung der Vorschriften über die Berufung] ... 1372
§§ 166–167 *(weggefallen)* ... 1375
§ 168 [Unzulässigkeit von Klageänderungen und Beiladungen] ... 1375
§ 169 [Prüfungsumfang] ... 1383
§ 170 [Entscheidung über die Revision] ... 1386
§ 170a [Zuleitung einer Abschrift des Urteils an die ehrenamtlichen Richter] ... 1401
§ 171 [Ablehnung einer Gerichtsperson] ... 1403

Dritter Unterabschnitt – Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge

Vorbemerkung §§ 172 ff. ... 1407
§ 172 [Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen der Sozialgerichte] ... 1418
§ 173 [Frist und Form der Beschwerde] ... 1440
§ 174 *(weggefallen)* ... 1447
§ 175 [Aufschiebende Wirkung der Beschwerde] ... 1447
§ 176 [Entscheidung durch Beschluss] ... 1452
§ 177 [Unzulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen des Landessozialgerichts] ... 1457
§ 178 [Beschwerde gegen Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten] ... 1460
§ 178a [Anhörungsrüge] ... 1465

Dritter Abschnitt – Wiederaufnahme des Verfahrens und besondere Verfahrensvorschriften

§ 179 [Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens] ... 1480
§ 180 [Weitere Fälle der Zulässigkeit] ... 1496
§ 181 [Abgabe der Sache zur Entscheidung an das gemeinsam nächsthöhere Gericht] ... 1508

§ 182 [Streitige Leistungspflicht zweier Versicherungsträger] ... 1512
§ 182a [Beitragsansprüche von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung] ... 1513

Vierter Abschnitt – Kosten und Vollstreckung

Erster Unterabschnitt – Kosten

§ 183 [Kostenfreiheit des Verfahrens] ... 1517
§ 184 [Gebühren für das Verfahren] ... 1525
§ 185 [Fälligkeit der Gebühr] ... 1529
§ 186 [Ermäßigung der Gebühr] ... 1529
§ 187 [Beteiligung mehrerer Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts] ... 1531
§ 188 [Gebühr bei Wiederaufnahme] ... 1532
§ 189 [Feststellung der Gebührenschuld] ... 1533
§ 190 [Niederschlagung der Gebühr] ... 1534
§ 191 [Auslagenvergütung bei Anordnung persönlichen Erscheinens] ... 1536
§ 192 [Auferlegung der Kosten] ... 1540
§ 193 [Entscheidung über Kostenerstattung] ... 1548
§ 194 [Mehrere Kostenpflichtige] ... 1557
§ 195 [Kosten bei Vergleich] ... 1560
§ 196 *(weggefallen)* ... 1563
§ 197 [Festsetzung der zu erstattenden Kosten] ... 1563
§ 197a [Kostenerhebung nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes] ... 1566
§ 197b [Kostenfestsetzung] ... 1578

Zweiter Unterabschnitt – Vollstreckung

§ 198 [Entsprechende Geltung des Achten Buches der Zivilprozessordnung] ... 1578
§ 199 [Fälle der Vollstreckung] ... 1581
§ 200 [Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz] ... 1587
§ 201 [Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes] ... 1588

Dritter Teil – Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 202 [Verfahrensvorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung] ... 1593
§ 203 [Verweisungen] ... 1636

§ 203a [Abhaltung von Sitzungen des Bundessozialgerichts in Berlin] ... 1636
§ 204 [Frühere Versicherungsbehörden oder Versorgungsgerichte] ... 1636
§ 205 [Vernehmung vor dem dafür im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter] ... 1637
§ 206 [Übergangsrecht] ... 1638
§ 207 [Verfahren in Streitigkeiten] ... 1639
§ 208 [Ehrenamtliche Richter] ... 1641
§ 209 [Geltung § 43 GVGEG] ... 1642
§ 210 *(weggefallen)* ... 1643
§ 211 [Epidemische Lage von nationaler Tragweite] ... 1643
§§ 212–217 *(weggefallen)* ... 1648
§ 218 [Berlin-Klausel] ... 1648
§ 219 [Zulassung von Abweichungen] ... 1649
§§ 220–223 *(weggefallen)* ... 1649

Weiterführende europarechtliche Vorschriften

Art. 267 AEUV ... 1653

Stichwortverzeichnis ... 1675

Literaturverzeichnis

Adolph, Sozialgesetzbuch II/Sozialgesetzbuch XII/Asylbewerberleistungsgesetz, Loseblatt.

Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/v. Albedyll, Verwaltungsgerichtsordnung, 7. Auflage 2018.

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 78. Auflage 2020.

Berchthold/Richter, Prozesse in Sozialsachen, 2. Auflage 2016.

Bieritz-Harder/Conradis/Thie, Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 11. Auflage 2018.

Bley, Sozialgesetzbuch/Sozialversicherung-Gesamtkommentar, Loseblattsammlung.

Brand, Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung SGB III, 8. Auflage 2018.

Callies/Ruffert, EUV/AEUV Kommentar, 5. Auflage 2016.

Diering/Timme/Waschull, Sozialgesetzbuch X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage 2011.

Eyermann (Hrsg.), VwGO, 15. Auflage 2019.

Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, Handkommentar, 5. Auflage 2020.

Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Auflage 2017.

Frenz, Handbuch Europarecht, Band 1: Europäische Grundfreiheiten, 2. Auflage 2012.

Gärditz (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung, 2. Auflage 2018.

Germelmann/Matthes/Prütting, Arbeitsgerichtsgesetz, 9. Auflage 2017.

Göppinger/Wax, Unterhaltsrecht, 9. Auflage 2008.

Gräber, FGO, 9. Auflage 2019.

Grube/Wahrendorf, SGB XII – Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz, 6. Auflage 2018.

Hartmann, Kostenrecht, 50. Auflage 2020.

Hauck/Behrend (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz (SGG), Kommentar mit Nebenrecht, Loseblattwerk mit Aktualisierungen 2019.

Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB Gesamtkommentar, SGB I – Allgemeiner Teil, Loseblatt.

Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB Gesamtkommentar, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung, Loseblatt.

Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB Gesamtkommentar, SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Loseblatt.

Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB Gesamtkommentar, SGB XII – Sozialhilfe, Loseblatt.

Henssler/Willemsen/Kalb (Hrsg.), Arbeitsrecht, Kommentar, 8. Auflage 2018.

Hintz/Lowe, Sozialgerichtsgesetz, 2012.

Jansen (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz, 4. Auflage 2012.

Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 15. Auflage 2018.

Juris Praxiskommentar, SGB II, 4. Auflage 2015; SGB V, 3. Auflage 2016.

Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Loseblatt, 107. Auflage 2020.

Kissel/Mayer, Gerichtsverfassungsgesetz, 9. Auflage 2018.

Köhler/Bornkamm/Feddersen, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 38. Auflage 2020.

Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 26. Auflage 2020.

Krasney/Udsching/Groth, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 7. Auflage 2016.

Krodel/Feldbaum, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 4. Auflage 2017.

Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 3. Auflage 2020.

Kummer, Formularbuch des Fachanwalts Sozialrecht, 2. Auflage 2016.

Lilge/Gutzler, SGB I, Kommentar, 5. Auflage 2019.

Lüdtke/Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, Handkommentar, 5. Auflage 2017.

Maunz/Dürig, Grundgesetz, Loseblatt.

Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage 2020.

v. Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 7. Auflage 2020.

Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2015.

Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2017.

Musielak, Zivilprozessordnung, 16. Auflage 2019.

Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 7. Auflage 2017.

Oetker/Preis, Europäisches Arbeits- und Sozialrecht – EAS, Loseblatt.

Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Loseblatt.

Redeker/v. Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Auflage 2014.

Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, Loseblatt.

Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht.

Roos/Wahrendorf, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, München 2014.

Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar 8. Auflage 2018.

Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 37. Auflage 2019.

Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Auflage 2018.

Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003.

Stein/Jonas, Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2019.

Streinz, EUV/AEUV, Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage 2018.

Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, 40. Auflage 2019.

Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Auflage 2005.

Wenner/Terdenge/Krauß, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, 3. Auflage 2005.

Winkler, Sozialgesetzbuch IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Lehr- und Praxiskommentar, 2. Auflage 2016.

v. Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Auflage 2014.

Zeihe/Hauck, Sozialgerichtsgesetz, Loseblatt.

Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Auflage 2020.

Autorenverzeichnis

Dr. **Nina Arndt**, MLE
Richterin am Sozialgericht Wiesbaden

Walter Böttiger
Richter am Landessozialgericht, zurzeit Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Dr. **Wolfgang Fichte**, Rechtsanwalt
Richter am Bundessozialgericht a. D.

Michael Fock
Präsident des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt

Dr. **Christian Haupt**
Richter am Sozialgericht Halle

Dr. **Andreas Jüttner**
Richter am Sozialgericht (stVDir) Nordhausen

Dr. **Martin Kühl**
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Dr. **Steffen Schmidt**
Richter am Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

Dr. **Frank Schreiber**
Richter am Hessischen Landessozialgericht

Daniela Schulze-Hagenow
Richterin am Sozialgericht Düsseldorf

Michael Wolff-Dellen
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen a. D.

Gesetzestext

Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert am 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Gerichtsverfassung

Erster Abschnitt
Gerichtsbarkeit und Richteramt

§ 1 [Unabhängige, besondere Verwaltungsgerichte]
§ 2 [Einrichtung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit]
§ 3 [Besetzung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit]
§ 4 [Einrichtung und Besetzung von Geschäftsstellen]
§ 5 [Zu leistende Rechts- und Amtshilfe]
§ 6 [Geltung von Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes]

Zweiter Abschnitt
Sozialgerichte

§ 7 [Sozialgerichte als Landesgerichte]
§ 8 [Zuständigkeit der Sozialgerichte]
§ 9 [Besetzung der Sozialgerichte]
§ 10 [Kammern der Sozialgerichte]
§ 11 [Ernennung der Berufsrichter auf Lebenszeit]
§ 12 [Besetzung der Kammern der Sozialgerichte]
§ 13 [Berufung der ehrenamtlichen Richter]
§ 14 [Vorschlagslisten]
§ 15 (weggefallen)
§ 16 [Persönliche Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters]
§ 17 [Ausschluss vom Amt des ehrenamtlichen Richters]
§ 18 [Ablehnungsgründe für die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter]
§ 19 [Gleiche Rechte wie die Berufsrichter]
§ 20 [Verbot der Beschränkung oder Benachteiligung]
§ 21 [Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei Pflichtentziehung]
§ 22 [Amtsenthebungsgründe]
§ 23 [Bildung eines Ausschusses der ehrenamtlichen Richter]
§§ 24 bis 26 (weggefallen)
§ 27 [Vertretung eines Vorsitzenden]

Dritter Abschnitt
Landessozialgerichte

§ 28 [Errichtung und Sitz der Landesgerichte]
§ 29 [Zuständigkeit der Landessozialgerichte]
§ 30 [Besetzung der Landessozialgerichte]
§ 31 [Senate der Landessozialgerichte]
§ 32 [Ernennung der Berufsrichter]
§ 33 [Besetzung der Senate der Landessozialgerichte]
§ 34 (weggefallen)
§ 35 [Persönliche Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters]
§§ 36 bis 37 (weggefallen)

Vierter Abschnitt
Bundessozialgericht

§ 38 [Sitz und Besetzung des Bundessozialgerichts]
§ 39 [Zuständigkeit des Bundessozialgerichts]
§ 40 [Bildung und Besetzung der Senate]
§ 41 [Bildung und Besetzung des Großen Senats]
§§ 42 bis 44 (weggefallen)
§ 45 [Berufung der ehrenamtlichen Richter]

§ 46 [Vorschlagslisten]
§ 47 [Persönliche Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters]
§§ 48 bis 49 (weggefallen)
§ 50 [Beschluss der Geschäftsordnung]

Fünfter Abschnitt
Rechtsweg und Zuständigkeit

§ 51 [Eröffnung des Rechtsweges]
§§ 52 bis 53 (weggefallen)
§ 54 [Klagebegehren]
§ 55 [Klagebegehren in Form der Feststellungsklage]
§ 55a [Abstrakte Normenkontrolle]
§ 56 [Mehrere Klagebegehren]
§ 56a [Rechtsbehelfe]
§ 57 [Örtliche Zuständigkeit]
§ 57a [Angelegenheiten des Vertragsarztrechts]
§ 57b [Zuständigkeit in Wahlangelegenheiten]
§ 58 [Bestimmung des zuständigen Gerichts]
§ 59 [Vereinbarungen über die Zuständigkeit wirkungslos]

Zweiter Teil
Verfahren

Erster Abschnitt
Gemeinsame Verfahrensvorschriften

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 60 [Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen]
§ 61 [Entsprechende Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes]
§ 62 [Gewährung rechtlichen Gehörs]
§ 63 [Zustellung von Amts wegen]
§ 64 [Fristbeginn und Fristende]
§ 65 [Abkürzung und Verlängerung richterlicher Fristen]
§ 65a [Übermittlung elektronischer Dokumente]
§ 65b [Elektronische Prozessakten]
§ 65c [Formulare; Verordnungsermächtigung]
§ 66 [Schriftliche Rechtsmittelbelehrung]
§ 67 [Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand]
§ 68 (weggefallen)
§ 69 [Beteiligte am Verfahren]
§ 70 [Beteiligungsfähigkeit]
§ 71 [Prozessfähigkeit der Beteiligten]
§ 72 [Möglichkeit der Bestellung eines besonderen Vertreters]
§ 73 [Prozessbevollmächtigte und Beistände]
§ 73a [Entsprechende Geltung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe]
§ 74 [Entsprechende Geltung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Streitgenossenschaft und Hauptintervention]
§ 75 [Regelung der Beiladung]

Zweiter Unterabschnitt
Beweissicherungsverfahren

§ 76 [Beweissicherung]

Dritter Unterabschnitt
Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz

§ 77 [Bindende Wirkung des Verwaltungsakts]
§ 78 [Vorverfahren]
§§ 79 bis 82 (weggefallen)
§ 83 [Erhebung des Widerspruchs]
§ 84 [Frist und Form]
§ 84a [Regelung der Akteneinsicht]
§ 85 [Abhilfe oder Erlass eines Widerspruchsbescheids]
§ 86 [Abänderung des Verwaltungsakts während des Vorverfahrens]
§ 86a [Aufschiebende Wirkung bei Verwaltungsakten]
§ 86b [Einstweiliger Rechtsschutz durch das Gericht der Hauptsache]

Vierter Unterabschnitt
Verfahren im ersten Rechtszug

§ 87 [Frist für Klageerhebung]
§ 88 [Klagefrist bei Untätigkeit]
§ 89 [Klageerhebung ohne Fristerfordernis]
§ 90 [Form der Klageerhebung]
§ 91 [Fristwahrung trotz Unzuständigkeit]
§ 92 [Klageinhalt]

§ 93 [Beifügung von Abschriften]
§ 94 [Wirkung der Klageerhebung]
§ 95 [Gegenstand der Klage]
§ 96 [Abänderung oder Ersetzung des Verwaltungsakts nach Klageerhebung]
§ 97 (weggefallen)
§ 98 [Entsprechende Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes]
§ 99 [Zulässigkeit einer Klageänderung]
§ 100 [Erhebung der Widerklage]
§ 101 [Abschluss eines Vergleichs; Anerkenntnis]
§ 102 [Klagerücknahme bis zur Rechtskraft des Urteils]
§ 103 [Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen]
§ 104 [Aufforderung zur Gegenäußerung]
§ 105 [Entscheidung durch Gerichtsbescheid]
§ 106 [Aufgaben des Vorsitzenden]
§ 106a [Nichtberücksichtigung verspäteten Vorbringens]
§ 107 [Mitteilung des Beweisergebnisses]
§ 108 [Schriftsätze zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung]
§ 109 [Gutachterliche Anhörung eines bestimmten Arztes]
§ 110 [Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung]
§ 110a [Aufenthalt an einem anderen Ort]
§ 111 [Persönliches Erscheinen eines Beteiligten]
§ 112 [Ablauf der mündlichen Verhandlung]
§ 113 [Verbindung von Klagen]
§ 114 [Aussetzung des Verfahrens]
§ 114a [Musterverfahren]
§ 115 [Verhandlung in Abwesenheit des Beteiligten]
§ 116 [Teilnahme an der Beweisaufnahme]
§ 117 [Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung]
§ 118 [Entsprechende Geltung von Vorschriften der Zivilprozessordnung]
§ 119 [Vorlage von Urkunden oder Akten durch eine Behörde]
§ 120 [Recht der Akteneinsicht]
§ 121 [Schluss der mündlichen Verhandlung]
§ 122 [Protokoll]

Fünfter Unterabschnitt
Urteile und Beschlüsse

§ 123 [Entscheidung ohne Bindung an Anträge]
§ 124 [Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung]
§ 125 [Entscheidung durch Urteil]
§ 126 [Entscheidung nach Lage der Akten]
§ 127 [Schutz des nicht benachrichtigten Beteiligten]
§ 128 [Entscheidung nach freier Überzeugung]
§ 129 [Entscheidung nur durch mitwirkende Richter]
§ 130 [Verurteilung zur Leistung nur dem Grunde nach; Zwischenurteil]
§ 131 [Entscheidungsinhalte]
§ 132 [Verkündung des Urteils]
§ 133 [Ersatz der Verkündung durch Zustellung]
§ 134 [Unterschrift des Urteils; Tätigkeit der Geschäftsstelle]
§ 135 [Zustellung des Urteils]
§ 136 [Aufbau des Urteils]
§ 137 [Ausfertigungen des Urteils]
§ 138 [Berichtigung von Amts wegen]
§ 139 [Unrichtigkeiten oder Unklarheiten im Tatbestand]
§ 140 [Nachträgliche Ergänzung des Urteils]
§ 141 [Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile]
§ 142 [Beschlüsse]

Sechster Unterabschnitt

§§ 142a bis 142a (weggefallen)

Zweiter Abschnitt
Rechtsmittel

Erster Unterabschnitt
Berufung

§ 143 [Berufung gegen die Urteile der Sozialgerichte]
§ 144 [Zulassung der Berufung]

§ 145 [Beschwerde gegen Nichtzulassung]
§§ 146 bis 150 (weggefallen)
§ 151 [Form und Frist der Berufungseinlegung]
§ 152 [Anforderung der Prozessakten]
§ 153 [Verfahren vor den Landessozialgerichten]
§ 154 [Aufschiebende Wirkung der Berufung und der Beschwerde]
§ 155 [Rolle des Vorsitzenden]
§ 156 [Zurücknahme der Berufung]
§ 157 [Prüfungsumfang]
§ 157a [Nichteinhaltung von Fristen]
§ 158 [Verwerfung der Berufung als unzulässig]
§ 159 [Aufhebung und Zurückverweisung an das Sozialgericht]

Zweiter Unterabschnitt
Revision

§ 160 [Revision nur bei Zulassung]
§ 160a [Beschwerde gegen Nichtzulassung]
§ 161 [Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz; Sprungrevision]
§ 162 [Gründe der Revision]
§ 163 [Bindung an die in der Vorinstanz getroffenen tatsächlichen Feststellungen]
§ 164 [Frist, Form und Begründung der Revision]
§ 165 [Entsprechende Geltung der Vorschriften über die Berufung]
§§ 166 bis 167 (weggefallen)
§ 168 [Unzulässigkeit von Klageänderungen und Beiladungen]
§ 169 [Prüfungsumfang]
§ 170 [Entscheidung über die Revision]
§ 170a [Zuleitung einer Abschrift des Urteils an die ehrenamtlichen Richter]
§ 171 [Ablehnung einer Gerichtsperson]

Dritter Unterabschnitt
Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge

§ 172 [Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen der Sozialgerichte]
§ 173 [Frist und Form der Beschwerde]
§ 174 (weggefallen)
§ 175 [Aufschiebende Wirkung der Beschwerde]
§ 176 [Entscheidung durch Beschluss]
§ 177 [Unzulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen des Landessozialgerichts]
§ 178 [Beschwerde gegen Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten]
§ 178a [Anhörungsrüge]

Dritter Abschnitt
Wiederaufnahme des Verfahrens und besondere Verfahrensvorschriften

§ 179 [Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens]
§ 180 [Weitere Fälle der Zulässigkeit]
§ 181 [Abgabe der Sache zur Entscheidung an das gemeinsam nächsthöhere Gericht]
§ 182 [Streitige Leistungspflicht zweier Versicherungsträger]
§ 182a [Beitragsansprüche von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung]

Vierter Abschnitt
Kosten und Vollstreckung

Erster Unterabschnitt
Kosten

§ 183 [Kostenfreiheit des Verfahrens]
§ 184 [Gebühren für das Verfahren]
§ 185 [Fälligkeit der Gebühr]
§ 186 [Ermäßigung der Gebühr]
§ 187 [Beteiligung mehrerer Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts]
§ 188 [Gebühr bei Wiederaufnahme]
§ 189 [Feststellung der Gebührenschuld]
§ 190 [Niederschlagung der Gebühr]
§ 191 [Auslagenvergütung bei Anordnung persönlichen Erscheinens]
§ 192 [Auferlegung der Kosten]
§ 193 [Entscheidung über Kostenerstattung]
§ 194 [Mehrere Kostenpflichtige]
§ 195 [Kosten bei Vergleich]
§ 196 (weggefallen)
§ 197 [Festsetzung der zu erstattenden Kosten]

§ 197a [Kostenerhebung nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes]
§ 197b [Kostenfestsetzung]

Zweiter Unterabschnitt
Vollstreckung

§ 198 [Entsprechende Geltung des Achten Buches der Zivilprozessordnung]
§ 199 [Fälle der Vollstreckung]
§ 200 [Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz]
§ 201 [Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes]

Dritter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 202 [Verfahrensvorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung]
§ 203 [Verweisungen]
§ 203a [Abhaltung von Sitzungen des Bundessozialgerichts in Berlin]
§ 204 [Frühere Versicherungsbehörden oder Versorgungsgerichte]
§ 205 [Vernehmung vor dem dafür im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter]
§ 206 [Übergangsrecht]
§ 207 [Verfahren in Streitigkeiten]
§ 208 [Ehrenamtliche Richter]
§ 209 [Geltung § 43 GVGEG]
§ 210 (weggefallen)
§ 211 [Epidemische Lage von nationaler Tragweite]
§§ 212 bis 217 (weggefallen)
§ 218 [Berlin-Klausel]
§ 219 [Zulassung von Abweichungen]
§§ 220 bis 223 (weggefallen)

Erster Teil
Gerichtsverfassung

Erster Abschnitt
Gerichtsbarkeit und Richteramt

§ 1
[Unabhängige, besondere Verwaltungsgerichte]

Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.

§ 2
[Einrichtung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit]

Als Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden in den Ländern Sozialgerichte und Landessozialgerichte, im Bund das Bundessozialgericht errichtet.

§ 3
[Besetzung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit]

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt.

§ 4
[Einrichtung und Besetzung von Geschäftsstellen]

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Das Nähere bestimmen für das Bundessozialgericht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die Sozialgerichte und Landessozialgerichte die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

§ 5
[Zu leistende Rechts- und Amtshilfe]

(1) Alle Gerichte, Verwaltungsbehörden und Organe der Versicherungsträger leisten den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe.

(2) Das Ersuchen an ein Sozialgericht um Rechtshilfe ist an das Sozialgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Das Ersuchen ist durch den Vorsitzenden einer Kammer durchzuführen. Ist die Amtshandlung außerhalb des Sitzes des ersuchten Sozialgerichts vorzunehmen, so kann dieses Gericht das Amtsgericht um die Vornahme der Rechtshilfe ersuchen.

(3) Die §§ 158 bis 160, 164 bis 166, 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 6
[Geltung von Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes]

Für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend:

1. Das Präsidium teilt die ehrenamtlichen Richter im voraus für jedes Geschäftsjahr, mindestens für ein Vierteljahr, einem oder mehreren Spruchkörpern zu, stellt die Reihenfolge fest, in der sie zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und regelt die Vertretung für den Fall der Verhinderung. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
2. Den Vorsitz in den Kammern der Sozialgerichte führen die Berufsrichter.

Zweiter Abschnitt
Sozialgerichte

§ 7
[Sozialgerichte als Landesgerichte]

(1) Die Sozialgerichte werden als Landesgerichte errichtet. Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes werden durch Gesetz angeordnet. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke können auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Landes-

regierung oder die von ihr beauftragte Stelle kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichts Zweigstellen errichtet werden.

(2) Mehrere Länder können gemeinsame Sozialgerichte errichten oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

(3) Wird ein Sozialgericht aufgehoben oder wird die Abgrenzung der Gerichtsbezirke geändert, so kann durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die bei dem aufgehobenen Gericht oder bei dem von der Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke betroffenen Gericht rechtshängigen Streitsachen auf ein anderes Sozialgericht übergehen.

§ 8
[Zuständigkeit der Sozialgerichte]

Die Sozialgerichte entscheiden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit offensteht.

§ 9
[Besetzung der Sozialgerichte]

(1) Das Sozialgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Berufsrichtern als Vorsitzenden und aus den ehrenamtlichen Richtern.

(2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.

§ 10
[Kammern der Sozialgerichte]

(1) Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet. Für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau können eigene Kammern gebildet werden.

(2) Für Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sind eigene Kammern zu bilden. Zu diesen Streitigkeiten gehören auch

1. Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, soweit diese Entscheidungen und die streitgegenständlichen Regelungen der Richtlinien die vertragsärztliche Versorgung betreffen,

2. Klagen in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss, denen die in Nummer 1 genannten Entscheidungen und Regelungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zugrunde liegen, und
3. Klagen aufgrund von Verträgen nach den §§ 73b und 73c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Klagen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von Ermächtigungen nach den §§ 116, 116a und 117 bis 119b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Klagen wegen der Vergütung nach § 120 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Klagen aufgrund von Verträgen nach § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit es um die Bereinigung der Gesamtvergütung nach § 140d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geht.

(3) Der Bezirk einer Kammer kann auf Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt werden. Die beteiligten Länder können die Ausdehnung des Bezirks einer Kammer auf das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Länder vereinbaren.

§ 11
[Ernennung der Berufsrichter auf Lebenszeit]

(1) Die Berufsrichter werden nach Maßgabe des Landesrechts nach Beratung mit einem für den Bezirk des Landessozialgerichts zu bildenden Ausschuss auf Lebenszeit ernannt.

(2) Der Ausschuss ist von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu errichten. Ihm sollen in angemessenem Verhältnis Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber, der Versorgungsberechtigten und der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen sowie der Sozialgerichtsbarkeit angehören.

(3) Bei den Sozialgerichten können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.

(4) Bei dem Sozialgericht und bei dem Landessozialgericht können auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden.

§ 12
[Besetzung der Kammern der Sozialgerichte]

(1) Jede Kammer des Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern tätig. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

(2) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an.

Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein.

(3) In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.

(4) In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten mit; dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden.

(5) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit.

§ 13

[Berufung der ehrenamtlichen Richter]

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Die zuständige Stelle kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festzulegen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann die nach Landesrecht zuständige Stelle weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.

(4) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter, die für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu berufensind, bestimmt sich nach Landesrecht; die Zahl der ehrenamtlichen

Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ist je besonders festzusetzen.

(5) Bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung ist auf ein angemessenes Verhältnis zu der Zahl der im Gerichtsbezirk ansässigen Versicherten der einzelnen Versicherungszweige Rücksicht zu nehmen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von den Vorschlagsberechtigten vertretenen Versorgungsberechtigten, behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Versicherten zu berufen.

§ 14
[Vorschlagslisten]

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung mitwirken, werden aus dem Kreis der Versicherten und aus dem Kreis der Arbeitgeber aufgestellt. Gewerkschaften, selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und die in Absatz 3 Satz 2 genannten Vereinigungen stellen die Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auf. Vereinigungen von Arbeitgebern und die in § 16 Absatz 4 Nummer 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden stellen die Vorschlagslisten aus dem Kreis der Arbeitgeber auf.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach Bezirken von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt.

(3)* Für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden die Vorschlagslisten für die mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen von den Landesversorgungsämtern oder nach Maßgabe des Landesrechts von den Stellen aufgestellt, denen deren Aufgaben übertragen worden sind oder die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen zuständig sind. Die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten, die behinderten Menschen und die Versicherten werden aufgestellt von den im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder

* § 14 Abs. 3 Satz 1 idF d. Bek. v. 23. 9. 1975 I 2535: Nordrhein-Westfalen – Abweichung durch § 115 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) v. 26. 1. 2010 (GV. NRW. S. 30) mWv 1. 1. 2011 (vgl. BGBl. I 2017, 3902)

der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten. Vorschlagsberechtigt nach Satz 2 sind auch die Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

(4) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.

§ 15
(weggefallen)

§ 16
[Persönliche Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters]

(1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) *(weggefallen)*

(3) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder Rente aus eigener Versicherung bezieht. Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(4) Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber können sein

1. Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; ist ein Arbeitgeber zugleich Versicherter oder bezieht er eine Rente aus eigener Versicherung, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgebereigenschaft im Sinne dieser Vorschrift;
2. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
3. Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;
4. Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist, oder Angestellte, die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden, sowie leitende Angestellte;
5. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher

Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

(5) Bei Sozialgerichten, in deren Bezirk wesentliche Teile der Bevölkerung in der Seeschiffahrt beschäftigt sind, können ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auch befahrene Schiffahrtskundige sein, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreeder, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuchs) oder Bevollmächtigte sind.

(6) Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

§ 17

[Ausschluss vom Amt des ehrenamtlichen Richters]

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

(2) Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 4.

(3) Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

(4) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.

(5) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.

§ 18
[Ablehnungsgründe für die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter]

(1) Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann nur ablehnen,

1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,
2. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
5. wer glaubhaft macht, daß wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

(2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem der ehrenamtliche Richter von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden.

(3) Der ehrenamtliche Richter kann auf Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn einer der in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Gründe nachträglich eintritt. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der ehrenamtliche Richter seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

(4) Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer endgültig.

§ 19
[Gleiche Rechte wie die Berufsrichter]

(1) Der ehrenamtliche Richter übt sein Amt mit gleichen Rechten wie der Berufsrichter aus.

(2) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 20
[Verbot der Beschränkung oder Benachteiligung]

(1) Der ehrenamtliche Richter darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 21

[Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei Pflichtentziehung]

Der Vorsitzende kann gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheint, durch Beschluß ein Ordnungsgeld festsetzen und ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist der Beschluß aufzuheben oder zu ändern. Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die durch das Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer des Sozialgerichts endgültig. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören.

§ 22

[Amtsenthebungsgründe]

(1) Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war oder das Fehlen einer Voraussetzung für seine Berufung oder der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird. Er ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten grob verletzt. Er kann von seinem Amt entbunden werden, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt. Soweit die Voraussetzungen für eine Amtsentbindung vorliegen, liegt in ihrer Nichtdurchführung kein die Zurückverweisung oder Revision begründender Verfahrensmangel.

(2) Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung nicht heranzuziehen ist. Die Anordnung ist unanfechtbar.

§ 23

[Bildung eines Ausschusses der ehrenamtlichen Richter]

(1) Bei jedem Sozialgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Die Kreise der ehrenamtlichen Richter, die in den bei dem Sozialgericht gebildeten Fachkammern vertreten sind, wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Ausschuss. Das Wahlverfahren legt der bestehende Ausschuss fest. Der Ausschuss tagt unter der Leitung des aufsichtführenden oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des dienstältesten Vorsitzenden des Sozialgerichts.

(2) Der Ausschuss ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich, schriftlich oder elektronisch zu hören. Er kann dem Vorsitzenden des Sozialgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

§§ 24 bis 26
(weggefallen)

§ 27
[Vertretung eines Vorsitzenden]

(1) *(weggefallen)*

(2) *(weggefallen)*

(3) Wenn die Vertretung eines Vorsitzenden nicht durch einen Berufsrichter desselben Gerichts möglich ist, wird sie auf Antrag des Präsidiums durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle geregelt.

Dritter Abschnitt
Landessozialgerichte

§ 28
[Errichtung und Sitz der Landesgerichte]

(1) Die Landessozialgerichte werden als Landesgerichte errichtet. Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes werden durch Gesetz angeordnet. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke können auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes des Landessozialgerichts Zweigstellen errichtet werden.

(2) Mehrere Länder können ein gemeinsames Landessozialgericht errichten.

§ 29
[Zuständigkeit der Landessozialgerichte]

(1) Die Landessozialgerichte entscheiden im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte.

(2) Die Landessozialgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über

1. Klagen gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter sowie der sektorenübergreifenden Schiedsgremien auf Landesebene und gegen Beanstandungen von Entscheidungen der Landesschiedsämter und der sektorenübergreifenden Schiedsgremien auf Landesebene nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 120 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Schiedsstellen nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden, gegenüber den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, bei denen die Aufsicht von einer Landes- oder Bundesbehörde ausgeübt wird,

3. Klagen in Angelegenheiten der Erstattung von Aufwendungen nach § 6b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Anträge nach § 55a.
5. Streitigkeiten nach § 4a Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entscheidet im ersten Rechtszug über

1. Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen untereinander betreffend den Risikostrukturausgleich sowie zwischen gesetzlichen Krankenkassen oder ihren Verbänden und dem Bundesamt für Soziale Sicherung betreffend den Risikostrukturausgleich, die Anerkennung von strukturierten Behandlungsprogrammen und die Verwaltung des Gesundheitsfonds,
2. Streitigkeiten betreffend den Finanzausgleich der gesetzlichen Pflegeversicherung,
3. Streitigkeiten betreffend den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
4. Streitigkeiten über Entscheidungen des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen.

(4) Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entscheidet im ersten Rechtszug über

1. Klagen gegen die Entscheidung der Bundesschiedsämter nach § 89 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des weiteren Schiedsamtes auf Bundesebene nach § 89 Absatz 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des sektorenübergreifenden Schiedsgremiums auf Bundesebene nach § 89a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie der erweiterten Bewertungsausschüsse nach § 87 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit die Klagen von den Einrichtungen erhoben werden, die diese Gremien bilden,
2. Klagen gegen Entscheidungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 87 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber den Bewertungsausschüssen und den erweiterten Bewertungsausschüssen sowie gegen Beanstandungen des Bundesministeriums für Gesundheit gegenüber den Bundesschiedsämtern und dem sektorenübergreifenden Schiedsgremium auf Bundesebene,
3. Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (§§ 91, 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), Klagen in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss, Klagen gegen die Festsetzung von Festbeträgen durch die Spitzenverbände der Krankenkassen oder den Spitzenverband Bund der Krankenkassen sowie Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach den §§ 129 und 130b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
4. (weggefallen)

(5) *(weggefallen)*

§ 30
[Besetzung der Landessozialgerichte]

(1) Das Landessozialgericht besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern, weiteren Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern.

(2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.

§ 31
[Senate der Landessozialgerichte]

(1) Bei den Landessozialgerichten werden Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts gebildet. Für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau sowie für Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2) kann jeweils ein eigener Senat gebildet werden.

(2) Für die Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und für Antragsverfahren nach § 55a ist jeweils ein eigener Senat zu bilden.

(3) Die beteiligten Länder können die Ausdehnung des Bezirks eines Senats auf das Gebiet oder auf Gebietsteile mehrerer Länder vereinbaren.

§ 32
[Ernennung der Berufsrichter]

(1) Die Berufsrichter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Lebenszeit ernannt.

(2) *(weggefallen)*

§ 33
[Besetzung der Senate der Landessozialgerichte]

(1) Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) In Senaten, die in Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2) entscheiden, wirken die für Angelegenheiten der Sozialversicherung berufenen ehrenamtlichen Richter mit.

§ 34
(weggefallen)

§ 35
[Persönliche Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters]

(1) Die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein. Im übrigen gelten die §§ 13 bis 23.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 entscheidet der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat.

§§ 36 bis 37
(weggefallen)

Vierter Abschnitt
Bundessozialgericht

§ 38
[Sitz und Besetzung des Bundessozialgerichts]

(1) Das Bundessozialgericht hat seinen Sitz in Kassel.

(2) Das Bundessozialgericht besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern, weiteren Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern. Die Berufsrichter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Für die Berufung der Berufsrichter gelten die Vorschriften des Richterwahlgesetzes. Zuständiger Minister im Sinne des § 1 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung. Es kann die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung auf den Präsidenten des Bundessozialgerichts übertragen.

§ 39
[Zuständigkeit des Bundessozialgerichts]

(1) Das Bundessozialgericht entscheidet über das Rechtsmittel der Revision.

(2) Das Bundessozialgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern in Angelegenheiten des § 51. Hält das Bundessozialgericht in diesen Fällen eine Streitigkeit für verfassungsrechtlich, so legt es die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet mit bindender Wirkung.

§ 40
[Bildung und Besetzung der Senate]

Für die Bildung und Besetzung der Senate gelten § 31 Abs. 1 und § 33 entsprechend. Für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ist mindestens ein Senat zu bilden. In den Senaten für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a wirken ehrenamtliche Richter aus der Vorschlagsliste der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit.

§ 41
[Bildung und Besetzung des Großen Senats]

(1) Bei dem Bundessozialgericht wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechtsauffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befaßt werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, nunmehr zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluß in der für Urteile erforderlichen Besetzung.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, je einem Berufsrichter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt, je zwei ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten und dem Kreis der Arbeitgeber sowie je einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Legt der Senat für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, gehören dem Großen Senat außerdem je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Krankenkassen und dem Kreis der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten an. Legt der Senat für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, gehören dem Großen Senat außerdem zwei ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Vorgeschlagenen an. Sind Senate personengleich besetzt, wird aus ihnen nur ein Berufsrichter bestellt; er hat nur eine Stimme. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Berufsrichter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Große Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Er kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

§§ 42 bis 44
(weggefallen)

§ 45
[Berufung der ehrenamtlichen Richter]

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt nach Anhörung des Präsidenten des Bundessozialgerichts die Zahl der für die einzelnen Zweige der Sozialgerichtsbarkeit zu berufenden ehrenamtlichen Richter.

(2) Die ehrenamtlichen Richter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund von Vorschlagslisten (§ 46) für die Dauer von fünf Jahren berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festlegen kann.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig.

§ 46
[Vorschlagslisten]

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den Senaten für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden von den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Organisationen und Behörden aufgestellt.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den Senaten für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts werden von den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und gemeinsam von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, aufgestellt.

(3) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden auf Vorschlag der obersten Verwaltungsbehörden der Länder sowie der in § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 genannten Vereinigungen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, berufen.

(4) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände berufen.

§ 47
[Persönliche Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters]

Die ehrenamtlichen Richter am Bundessozialgericht müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht gewesen sein. Im übrigen gelten die §§ 16 bis 23 entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat des Bundessozialgerichts entscheidet.

§§ 48 bis 49
(weggefallen)

§ 50
[Beschluss der Geschäftsordnung]

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium unter Zuziehung der beiden der Geburt nach ältesten ehrenamtlichen Richter beschließt.

Fünfter Abschnitt
Rechtsweg und Zuständigkeit

§ 51
[Eröffnung des Rechtsweges]

(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

1. in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte,
2. in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten,
3. in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,

4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,

4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

5. in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung,

6. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen,

6a. in Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes,

7. bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

8. die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen,

9. (weggefallen)

10. für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.

(2) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. Satz 1 gilt für die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) entsprechend.

(3) Von der Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind Streitigkeiten in Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Rechtsbeziehungen nach § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen.

§§ 52 bis 53
(weggefallen)

§ 54
[Klagebegehren]

(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.

(2) Der Kläger ist beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist. Soweit die Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ermächtigt ist, nach

ihrem Ermessen zu handeln, ist Rechtswidrigkeit auch gegeben, wenn die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

(3) Eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts kann mit der Klage die Aufhebung einer Anordnung der Aufsichtsbehörde begehren, wenn sie behauptet, daß die Anordnung das Aufsichtsrecht überschreite.

(4) Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, so kann mit der Klage neben der Aufhebung des Verwaltungsakts gleichzeitig die Leistung verlangt werden.

(5) Mit der Klage kann die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, auch dann begehrt werden, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte.

§ 55
[Klagebegehren in Form der Feststellungsklage]

(1) Mit der Klage kann begehrt werden

1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,
2. die Feststellung, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist,
3. die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist,
4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts,

wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

(2) Unter Absatz 1 Nr. 1 fällt auch die Feststellung, in welchem Umfang Beiträge zu berechnen oder anzurechnen sind.

§ 55a
[Abstrakte Normenkontrolle]

(1) Auf Antrag ist über die Gültigkeit von Satzungen oder anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind, zu entscheiden.

(2) Den Antrag kann jede natürliche Person stellen, die geltend macht, durch die Anwendung der Rechtsvorschrift in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Landessozialgericht kann der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle Gelegenheit zur Äußerung binnen einer bestimmten Frist geben. § 75 Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Landessozialgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist.

(4) Ist ein Verfahren zur Überprüfung der Gültigkeit der Rechtsvorschrift bei einem Verfassungsgericht anhängig, so kann das Landessozialgericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht auszusetzen ist.

(5) Das Landessozialgericht entscheidet durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluss. Kommt das Landessozialgericht zu der Überzeugung, dass die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für unwirksam; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner oder der Antragsgegnerin ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekannt zu machen wäre. Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 183 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(6) Das Landessozialgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

§ 56
[Mehrere Klagebegehren]

Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist.

§ 56a
[Rechtsbehelfe]

Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen.

§ 57
[Örtliche Zuständigkeit]

(1) Örtlich zuständig ist das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat; steht er in einem Beschäftigungsverhältnis, so kann er auch vor dem für den Beschäftigungsort zuständigen Sozialgericht klagen. Klagt eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, in Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch ein Unternehmen der privaten Pflegeversicherung oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts ein Land, so ist der Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beklagten maßgebend, wenn dieser eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts ist.

(2) Ist die erstmalige Bewilligung einer Hinterbliebenenrente streitig, so ist der Wohnsitz oder in Ermangelung dessen der Aufenthaltsort der Witwe oder des Witwers maßgebend. Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die jüngste Waise im Inland ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort hat; sind nur Eltern oder Großeltern vorhanden, so ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Eltern oder Großeltern ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort haben. Bei verschiedenem Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern-oder Großelternteile gilt der im Inland gelegene Wohnsitz oder Aufenthaltsort des anspruchsberechtigten Ehemanns oder geschiedenen Mannes.

(3) Hat der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Ausland, so ist örtlich zuständig das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat.

(4) In Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 2, die auf Bundesebene festgesetzte Festbeträge betreffen, ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat, in Angelegenheiten, die auf Landesebene festgesetzte Festbeträge betreffen, das Sozialgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat.

(5) In Angelegenheiten nach § 130a Absatz 4 und 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die zur Entscheidung berufene Behörde ihren Sitz hat.

(6) Für Antragsverfahren nach § 55a ist das Landessozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft, die die Rechtsvorschrift erlassen hat, ihren Sitz hat.

(7) In Angelegenheiten nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Auftraggeber seinen Sitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. Hat dieser seinen Sitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz im Ausland, ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Auftragnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat.

§ 57a
[Angelegenheiten des Vertragsarztrechts]

(1) In Vertragsarztangelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung ist, wenn es sich um Fragen der Zulassung oder Ermächtigung nach Vertragsarztrecht handelt, das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertragsarzt, der Vertragszahnarzt oder der Psychotherapeut seinen Sitz hat.

(2) In anderen Vertragsarztangelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die Kassenärztliche Vereinigung oder die Kassenzahnärztliche Vereinigung ihren Sitz hat.

(3) Sind Entscheidungen oder Verträge auf Landesebene Streitgegenstand des Verfahrens, ist – soweit das Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt –

das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat.

(4) Sind Entscheidungen oder Verträge auf Bundesebene Streitgegenstand des Verfahrens, ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die Kassenärztliche Bundesvereinigung oder die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung ihren Sitz hat.

§ 57b
[Zuständigkeit in Wahlangelegenheiten]

In Angelegenheiten, die die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände oder die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane betreffen, ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsträger oder der Verband den Sitz hat.

§ 58
[Bestimmung des zuständigen Gerichts]

(1) Das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit wird durch das gemeinsam nächsthöhere Gericht bestimmt,

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist,
2. wenn mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig ist,
3. wenn in einem Rechtsstreit verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben,
4. wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben,
5. wenn eine örtliche Zuständigkeit weder nach den §§ 57 bis 57b noch nach einer anderen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmung gegeben ist.

(2) Zur Feststellung der Zuständigkeit kann jedes mit dem Rechtsstreit befaßte Gericht und jeder am Rechtsstreit Beteiligte das im Rechtszug höhere Gericht anrufen, das ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann.

§ 59
[Vereinbarungen über die Zuständigkeit wirkungslos]

Vereinbarungen der Beteiligten über die Zuständigkeit haben keine rechtliche Wirkung. Eine Zuständigkeit wird auch nicht dadurch begründet, daß die Unzuständigkeit des Gerichts nicht geltend gemacht wird.

Zweiter Teil
Verfahren

Erster Abschnitt
Gemeinsame Verfahrensvorschriften

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 60
[Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen]

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 46 Absatz 1 und die §§ 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(3) Die Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozeßordnung gilt stets als begründet, wenn der Richter dem Vorstand einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts angehört, deren Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden.

(4) *(weggefallen)*

§ 61
[Entsprechende Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes]

(1) Für die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache gelten die §§ 169, 171b bis 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 62
[Gewährung rechtlichen Gehörs]

Vor jeder Entscheidung ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren; die Anhörung kann schriftlich oder elektronisch geschehen.

§ 63
[Zustellung von Amts wegen]

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind den Beteiligten zuzustellen, bei Verkündung jedoch nur, wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist. Terminbestimmungen und Ladungen sind bekannt zu geben.

(2) Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die §§ 174, 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden auf die nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 9 zur Prozessvertretung zugelassenen Personen.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 64
[Fristbeginn und Fristende]

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tag nach der Zustellung oder, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, mit dem Tag nach der Eröffnung oder Verkündung.

(2) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endet die Frist mit dem Monat.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags.

§ 65
[Abkürzung und Verlängerung richterlicher Fristen]

Auf Antrag kann der Vorsitzende richterliche Fristen abkürzen oder verlängern. Im Falle der Verlängerung wird die Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 65a
[Übermittlung elektronischer Dokumente]

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigefügt sind.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,
4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

(7) Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 65b Absatz 6 Satz 4 übertragen worden ist.

§ 65b
[Elektronische Prozessakten]

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessaktenelektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden,

dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(3) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 2 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen kön-

nen sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.

§ 65c
[Formulare; Verordnungsermächtigung]

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 65a Absatz 3 auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.

§ 66
[Schriftliche Rechtsmittelbelehrung]

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. § 67 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt entsprechend.

§ 67
[Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand]

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat. Der Beschluß, der die Wiedereinsetzung bewilligt, ist unanfechtbar.

§ 68
(weggefallen)

§ 69
[Beteiligte am Verfahren]

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kläger,
2. der Beklagte,
3. der Beigeladene.

§ 70
[Beteiligungsfähigkeit]

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen,
3. Behörden, sofern das Landesrecht dies bestimmt,
4. gemeinsame Entscheidungsgremien von Leistungserbringern und Krankenkassen oder Pflegekassen.

§ 71
[Prozessfähigkeit der Beteiligten]

(1) Ein Beteiligter ist prozeßfähig, soweit er sich durch Verträge verpflichten kann.

(2) Minderjährige sind in eigener Sache prozeßfähig, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind. Zur Zurücknahme eines Rechtsbehelfs bedürfen sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Für rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sowie für Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter und Vorstände.

(4) Für Entscheidungsgremien im Sinne von § 70 Nr. 4 handelt der Vorsitzende.

(5) In Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wird das Land durch das Landesversorgungsamt oder nach Maßgabe des Landesrechts durch die Stelle vertreten, der dessen Aufgaben übertragen worden sind oder die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen zuständig ist.

(6) Die §§ 53 bis 56 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 72
[Möglichkeit der Bestellung eines besonderen Vertreters]

(1) Für einen nicht prozeßfähigen Beteiligten ohne gesetzlichen Vertreter kann der Vorsitzende bis zum Eintritt eines Vormundes, Betreuers oder Pflegers für das Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen, dem alle Rechte, außer dem Empfang von Zahlungen, zustehen.

(2) Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist mit Zustimmung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort eines Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist.

(3) *(weggefallen)*

§ 73
[Prozessbevollmächtigte und Beistände]

(1) Die Beteiligten können vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Rentenberater im Umfang ihrer Befugnisse nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2, des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
4. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
5. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,

6. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
7. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
8. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
9. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 bis 8 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. § 157 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Satz 3 gilt nicht für Beschäftigte eines Sozialleistungsträgers oder eines Spitzenverbandes der Sozialversicherung.

(4) Vor dem Bundessozialgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen nur die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Organisationen zugelassen. Diese müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des Satzes 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten; Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Bei Ehegatten oder Lebenspartnern und Verwandten in gerader Linie kann unterstellt werden, dass sie bevollmächtigt sind. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten. Im Übrigen gelten die §§ 81, 83 bis 86 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

§ 73a
[Entsprechende Geltung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe]

(1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe mit Ausnahme des § 127 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Macht der Beteiligte, dem Prozeßkostenhilfe bewilligt ist, von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, nicht Gebrauch, wird auf Antrag des Beteiligten der beizuordnende Rechtsanwalt vom Gericht ausgewählt. Einem Beteiligten, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann auch ein Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rentenberater beigeordnet werden. Die Vergütung richtet sich nach den für den beigeordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

(2) Prozeßkostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn der Beteiligte durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9 vertreten ist.

(3) § 109 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der

Vorsitzende ihm das Verfahren insoweit überträgt. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

(5) Dem Urkundsbeamten obliegen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ferner die Bestimmung des Zeitpunkts für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach den §§ 120a und 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung.

(6) Der Vorsitzende kann Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 zu jedem Zeitpunkt an sich ziehen. § 5 Absatz 1 Nummer 1, die §§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 4 und § 9 des Rechtspflegergesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tritt.

(7) § 155 Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten nach den Absätzen 4 und 5 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet.

(9) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Absätze 4 bis 8 für die Gerichte des jeweiligen Landes nicht anzuwenden sind.

§ 74
[Entsprechende Geltung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Streitgenossenschaft und Hauptintervention]

Die §§ 59 bis 65 der Zivilprozeßordnung über die Streitgenossenschaft und die Hauptintervention gelten entsprechend.

§ 75
[Regelung der Beiladung]

(1) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren berechtigte Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. In Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ist die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag beizuladen.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann oder ergibt sich im Verfahren, daß bei der Ablehnung des Anspruchs ein anderer Versicherungsträger, ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ein Träger der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädi-

gungsrechts ein Land als leistungspflichtig in Betracht kommt, so sind sie beizuladen.

(2a) Kommt nach Absatz 2 erste Alternative die Beiladung von mehr als 20 Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Er muss außerdem in im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Tageszeitungen veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Die Frist muss mindestens drei Monate seit der Bekanntgabe betragen. Es ist jeweils anzugeben, an welchem Tag die Antragsfrist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis gilt § 67 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.

(3) Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Der Beschluß, den Dritten beizuladen, ist unanfechtbar.

(4) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge der anderen Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur dann stellen, wenn eine Beiladung nach Absatz 2 vorliegt.

(5) Ein Versicherungsträger, ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ein Träger der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ein Land kann nach Beiladung verurteilt werden.

Zweiter Unterabschnitt
Beweissicherungsverfahren

§ 76
[Beweissicherung]

(1) Auf Gesuch eines Beteiligten kann die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittelverlorengehe oder seine Benutzung erschwert werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Person oder einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Das Gesuch ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Sozialgericht anzubringen. In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch bei einem anderen Sozialgericht oder einem Amtsgericht angebracht werden, in dessen Bezirk sich die zu vernehmenden Personen aufhalten oder sich der in Augenschein zu nehmende Gegenstand befindet.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 487, 490 bis 494 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Dritter Unterabschnitt
Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz

§ 77
[Bindende Wirkung des Verwaltungsakts]

Wird der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt, so ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 78
[Vorverfahren]

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn

1. ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt oder
2. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde, einer obersten Landesbehörde oder von dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
3. ein Land, ein Versicherungsträger oder einer seiner Verbände klagen will.

(2) *(weggefallen)*

(3) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

§§ 79 bis 82
(weggefallen)

§ 83
[Erhebung des Widerspruchs]

Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

§ 84
[Frist und Form]

(1) Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate.

(2) Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder

bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde oder, soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen Seemannsamt eingegangen ist. Die Widerspruchsschrift ist unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Versicherungsträger zuzuleiten, der sie der für die Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen hat. Im übrigen gelten die §§ 66 und 67 entsprechend.

§ 84a
[Regelung der Akteneinsicht]

Für das Vorverfahren gilt § 25 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht.

§ 85
[Abhilfe oder Erlass eines Widerspruchsbescheids]

(1) Wird der Widerspruch für begründet erachtet, so ist ihm abzuhelfen.

(2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so erläßt den Widerspruchsbescheid

1. die nächsthöhere Behörde oder, wenn diese eine oberste Bundes- oder eine oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,
2. in Angelegenheiten der Sozialversicherung die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle,
3. in Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die von dem Vorstand bestimmte Stelle,
4. in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist in Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und, soweit Landesrecht nichts Abweichendes vorsieht, in Angelegenheiten nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der zuständige Träger, der den dem Widerspruch zugrunde liegenden Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig; § 44b Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Vorschriften, nach denen im Vorverfahren Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle einer Behörde treten, bleiben unberührt. Die Ausschüsse oder Beiräte können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch bei der Behörde gebildet werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(3) Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben. Nimmt die Behörde eine Zustellung vor, gelten die §§ 2 bis 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes. § 5 Abs. 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes und § 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind auf die nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 9 als Bevollmächtigte zugelassenen Personen entsprechend anzuwenden. Die Beteiligten sind hier-

bei über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Gerichts zu belehren.

(4) Über ruhend gestellte Widersprüche kann durch eine öffentlich bekannt gegebene Allgemeinverfügung entschieden werden, wenn die den angefochtenen Verwaltungsakten zugrunde liegende Gesetzeslage durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt wurde, Widerspruchsbescheide gegenüber einer Vielzahl von Widerspruchsführern zur gleichen Zeit ergehen müssen und durch sie die Rechtsstellung der Betroffenen ausschließlich nach einem für alle identischen Maßstab verändert wird. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung der Entscheidung über den Internetauftritt der Behörde, im Bundesanzeiger und in mindestens drei überregional erscheinenden Tageszeitungen. Auf die öffentliche Bekanntgabe, den Ort ihrer Bekanntgabe sowie die Klagefrist des § 87 Abs. 1 Satz 3 ist bereits in der Ruhensmitteilung hinzuweisen.

§ 86

[Abänderung des Verwaltungsakts während des Vorverfahrens]

Wird während des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeändert, so wird auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens; er ist der Stelle, die über den Widerspruch entscheidet, unverzüglich mitzuteilen.

§ 86a

[Aufschiebende Wirkung bei Verwaltungsakten]

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt

1. bei der Entscheidung über Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben einschließlich der darauf entfallenden Nebenkosten,
2. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Bundesagentur für Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen,
3. für die Anfechtungsklage in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen,
4. in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen,
5. in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige

Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 soll die Aussetzung der Vollziehung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts die nächsthöhere Behörde zuständig, es sei denn, diese ist eine oberste Bundes- oder eine oberste Landesbehörde. Die Entscheidung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Die Stelle kann die Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.

(4) Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn eine Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geändert worden ist, aufgehoben oder nicht verlängert wird. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 86b

[Einstweiliger Rechtsschutz durch das Gericht der Hauptsache]

(1) Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag

1. in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen,
2. in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen,
3. in den Fällen des § 86a Abs. 3 die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die Maßnahmen jederzeit ändern oder aufheben.

(2) Soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Das Gericht der Hauptsache ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht. Die §§ 920, 921, 923, 926, 928, 929 Absatz 1 und 3, die §§ 930 bis 932, 938, 939 und 945 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind schon vor Klageerhebung zulässig.

(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluss.

Vierter Unterabschnitt
Verfahren im ersten Rechtszug

§ 87
[Frist für Klageerhebung]

(1) Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben. Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate. Bei einer öffentlichen Bekanntgabe nach § 85 Abs. 4 beträgt die Frist ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem seit dem Tag der letzten Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

(2) Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids.

§ 88
[Klagefrist bei Untätigkeit]

(1) Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb dieser Frist dem Antrag stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

(2) Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.

§ 89
[Klageerhebung ohne Fristerfordernis]

Die Klage ist an keine Frist gebunden, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts oder die Feststellung des zuständigen Versicherungsträgers oder die Vornahme eines unterlassenen Verwaltungsakts begehrt wird.

§ 90
[Form der Klageerhebung]

Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

§ 91
[Fristwahrung trotz Unzuständigkeit]

(1) Die Frist für die Erhebung der Klage gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist statt bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde oder, soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen Seemannsamt im Ausland eingegangen ist.

(2) Die Klageschrift ist unverzüglich an das zuständige Gericht der Sozialgerichtsbarkeit abzugeben.

§ 92
[Klageinhalt]

(1) Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 67 entsprechend.

§ 93
[Beifügung von Abschriften]

Der Klageschrift, den sonstigen Schriftsätzen und nach Möglichkeit den Unterlagen sind vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Sind die erforderlichen Abschriften nicht eingereicht, so fordert das Gericht sie nachträglich an oder fertigt sie selbst an. Die Kosten für die Anfertigung können von dem Kläger eingezogen werden.

§ 94
[Wirkung der Klageerhebung]

Durch die Erhebung der Klage wird die Streitsache rechtshängig. In Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens wird die Streitsache erst mit Zustellung der Klage rechtshängig.

§ 95
[Gegenstand der Klage]

Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so ist Gegenstand der Klage der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat.

§ 96
[Abänderung oder Ersetzung des Verwaltungsakts nach Klageerhebung]

(1) Nach Klageerhebung wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.

(2) Eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts ist dem Gericht mitzuteilen, bei dem das Verfahren anhängig ist.

§ 97
(weggefallen)

§ 98
[Entsprechende Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes]

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17, 17a und 17b Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar.

§ 99
[Zulässigkeit einer Klageänderung]

(1) Eine Änderung der Klage ist nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Die Einwilligung der Beteiligten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn sie sich, ohne der Änderung zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen haben.

(3) Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrunds

1. die tatsächlichen oder rechtlichen Ausführungen ergänzt oder berichtigt werden,
2. der Klageantrag in der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird,
3. statt der ursprünglich geforderten Leistung wegen einer später eingetretenen Veränderung eine andere Leistung verlangt wird.

(4) Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder zuzulassen sei, ist unanfechtbar.

§ 100
[Erhebung der Widerklage]

Bei dem Gericht der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhängt.

§ 101
[Abschluss eines Vergleichs; Anerkenntnis]

(1) Um den geltend gemachten Anspruch vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zu Protokoll des Gerichts oder des Vorsitzenden oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen.

(2) Das angenommene Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs erledigt insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache.

§ 102
[Klagerücknahme bis zur Rechtskraft des Urteils]

(1) Der Kläger kann die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. Die Klagerücknahme erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache.

(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und gegebenenfalls aus § 197a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 155 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(3) Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren auf Antrag durch Beschluss ein und entscheidet über Kosten, soweit diese entstanden sind. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 103
[Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen]

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 104
[Aufforderung zur Gegenäußerung]

Der Vorsitzende übermittelt eine Abschrift der Klage an die übrigen Beteiligten; in Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens ist die Klagezuzustellen. Zugleich mit der Zustellung oder Mitteilung ergeht die Aufforderung, sich

schriftlich zu äußern; § 90 gilt entsprechend. Für die Äußerung kann eine Frist gesetzt werden, die nicht kürzer als ein Monat sein soll. Die Aufforderung muß den Hinweis enthalten, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Äußerung nicht innerhalb der Frist eingeht. Soweit das Gericht die Übersendung von Verwaltungsakten anfordert, soll diese binnen eines Monats nach Eingang der Aufforderung bei dem zuständigen Verwaltungsträger erfolgen. Die Übersendung einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten elektronischen Abschrift, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des zuständigen Verwaltungsträgers versehen ist, steht der Übersendung der Originalverwaltungsakten gleich, sofern nicht das Gericht die Übersendung der Originalverwaltungsakten wünscht.

§ 105
[Entscheidung durch Gerichtsbescheid]

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§ 106
[Aufgaben des Vorsitzenden]

(1) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(2) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.

(3) Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. um Mitteilung von Urkunden sowie um Übermittlung elektronischer Dokumente ersuchen,
2. Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder beiziehen,
3. Auskünfte jeder Art einholen,
4. Zeugen und Sachverständige in geeigneten Fällen vernehmen oder, auch eidlich, durch den ersuchten Richter vernehmen lassen,
5. die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen,
6. andere beiladen,
7. einen Termin anberaumen, das persönliche Erscheinen der Beteiligten hierzu anordnen und den Sachverhalt mit diesen erörtern.

(4) Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 116, 118 und 119 entsprechend.

§ 106a
[Nichtberücksichtigung verspäteten Vorbringens]

(1) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt.

(2) Der Vorsitzende kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen sowie elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

§ 107
[Mitteilung des Beweisergebnisses]

Den Beteiligten ist nach Anordnung des Vorsitzenden entweder eine Abschrift des Protokolls der Beweisaufnahme oder deren Inhalt mitzuteilen.

§ 108
[Schriftsätze zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung]

Die Beteiligten können zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Die Schriftsätze sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen mitzuteilen.

§ 109
[Gutachterliche Anhörung eines bestimmten Arztes]

(1) Auf Antrag des Versicherten, des behinderten Menschen, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.

(2) Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist.

§ 110
[Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung]

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und teilt sie den Beteiligten in der Regel zwei Wochen vorher mit. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten entschieden werden kann.

(2) Das Gericht kann Sitzungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten, wenn dies zur sachdienlichen Erledigung notwendig ist.

(3) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

§ 110a
[Aufenthalt an einem anderen Ort]

(1) Das Gericht kann den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Erörterungstermine (§ 106 Absatz 3 Nummer 7).

§ 111
[Persönliches Erscheinen eines Beteiligten]

(1) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung anordnen sowie Zeugen und Sachverständige laden. Auf die Folgen des Ausbleibens ist dabei hinzuweisen.

(2) Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen ist den Beteiligten bei der Mitteilung des Termins zur mündlichen Verhandlung bekanntzugeben.

(3) Das Gericht kann einem Beteiligten, der keine natürliche Person ist, aufgeben, zur mündlichen Verhandlung oder zu einem Termin nach § 106 Absatz 3 Nummer 7 einen Beamten oder Angestellten zu entsenden, der mit einem schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

§ 112
[Ablauf der mündlichen Verhandlung]

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Sie beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts.

(2) Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen.

(3) Die Anträge können ergänzt, berichtigt oder im Rahmen des § 99 geändert werden.

(4) Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage von einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet das Gericht endgültig.

§ 113
[Verbindung von Klagen]

(1) Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Rechtsstreitigkeiten derselben Beteiligten oder verschiedener Beteiligter zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand dieser Rechtsstreitigkeiten bilden, in Zusammenhang stehen oder von vornherein in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

(2) Die Verbindung kann, wenn es zweckmäßig ist, auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgehoben werden.

§ 114
[Aussetzung des Verfahrens]

(1) Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits von einem familien- oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann das Gericht das Verfahren solange aussetzen, bis dieses Verhältnis im Zivilprozeß festgestellt worden ist.

(2) Hängt die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsstelle festzustellen ist, so kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsstelle auszusetzen sei. Auf Antrag kann das Gericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist.

(2a) Hängt die Entscheidung des Rechtsstreits ab von der Gültigkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Vorschrift, die nach § 22a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, so kann das Gericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Antragsverfahrens nach § 55a auszusetzen ist.

(3) Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer Straftat ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

§ 114a
[Musterverfahren]

(1) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als 20 Verfahren an einem Gericht, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) Ist über die durchgeführten Musterverfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren durch Beschluss entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, dass die Sachen gegenüber dem rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und der Sachverhalt geklärt ist. Das Gericht kann in einem Musterverfahren erhobene Beweise einführen; es kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen oder eine neue Begutachtung durch denselben oder andere Sachverständige anordnen. Beweisanträge zu Tatsachen, über die bereits im Musterverfahren Beweis erhoben wurde, kann das Gericht ablehnen, wenn ihre Zulassung nach seiner freien Überzeugung nicht zum Nachweis neuer entscheidungserheblicher Tatsachen beitragen und die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Die Ablehnung kann in der Entscheidung nach Satz 1 erfolgen. Den Beteiligten

steht gegen den Beschluss nach Satz 1 das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über das Rechtsmittel zu belehren.

§ 115
[Verhandlung in Abwesenheit des Beteiligten]

Ist ein bei der Verhandlung Beteiligter zur Aufrechterhaltung der Ordnung von dem Ort der Verhandlung entfernt worden, so kann gegen ihn in gleicher Weise verfahren werden, als wenn er sich freiwillig entfernt hätte. Das gleiche gilt im Falle des § 73 Abs. 3 Satz 1 und 3, sofern die Zurückweisung bereits in einer früheren Verhandlung geschehen war.

§ 116
[Teilnahme an der Beweisaufnahme]

Die Beteiligten werden von allen Beweisaufnahmeterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten lassen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 117
[Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung]

Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung, soweit die Beweiserhebung nicht einen besonderen Termin erfordert.

§ 118
[Entsprechende Geltung von Vorschriften der Zivilprozessordnung]

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind auf die Beweisaufnahme die §§ 358 bis 363, 365 bis 378, 380 bis 386, 387 Abs. 1 und 2, §§ 388 bis 390, 392 bis 406 Absatz 1 bis 4, die §§ 407 bis 444, 478 bis 484 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung nach § 387 der Zivilprozeßordnung ergeht durch Beschluß.

(2) Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn das Gericht dies im Hinblick auf die Bedeutung des Zeugnisses oder Gutachtens für die Entscheidung des Rechtsstreits für notwendig erachtet.

(3) Der Vorsitzende kann das Auftreten eines Prozeßbevollmächtigten untersagen, solange die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird.

§ 119
[Vorlage von Urkunden oder Akten durch eine Behörde]

(1) Eine Behörde ist zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften nicht verpflichtet, wenn die zuständige oberste Aufsichtsbehörde erklärt, dass das Bekanntwerden des

Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischer Dokumente oder Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes nachteilig sein würde oder dass die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(2) Handelt es sich um Urkunden, elektronische Dokumente oder Akten und um Auskünfte einer obersten Bundesbehörde, so darf die Vorlage der Urkunden oder Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente und die Erteilung der Auskunft nur unterbleiben, wenn die Erklärung nach Absatz 1 von der Bundesregierung abgegeben wird. Die Landesregierung hat die Erklärung abzugeben, wenn diese Voraussetzungen bei einer obersten Landesbehörde vorliegen.

§ 120
[Recht der Akteneinsicht]

(1) Die Beteiligten haben das Recht der Einsicht in die Akten, soweit die übermittelnde Behörde dieses nicht ausschließt. Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdruckeund Abschriften erteilen lassen. Für die Versendung von Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente und die Gewährung des elektronischen Zugriffs auf Akten werden Kosten nicht erhoben, sofern nicht nach § 197a das Gerichtskostengesetz gilt.

(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, wird Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf gewährt. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akten wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet der Vorsitzende; die Entscheidung ist unanfechtbar. § 155 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Werden die Prozessakten in Papierform geführt, wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Die Akteneinsicht kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf gewährt werden. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann einem Bevollmächtigten, der zu den in § 73 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 9 bezeichneten natürlichen Personen gehört, die Mitnahme der Akten in die Wohnung oder Geschäftsräume gestattet werden. § 155 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Der Vorsitzende kann aus besonderen Gründen die Einsicht in die Akten oder in Aktenteile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagen oder beschränken. Gegen die Versagung oder die Beschränkung der Akteneinsicht kann das Gericht angerufen werden; es entscheidet endgültig.

(5) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung angefertigten Arbeiten sowie die Dokumente, welche Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 121
[Schluss der mündlichen Verhandlung]

Nach genügender Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 122
[Protokoll]

Für das Protokoll gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Fünfter Unterabschnitt
Urteile und Beschlüsse

§ 123
[Entscheidung ohne Bindung an Anträge]

Das Gericht entscheidet über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein.

§ 124
[Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung]

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 125
[Entscheidung durch Urteil]

Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

§ 126
[Entscheidung nach Lage der Akten]

Das Gericht kann, sofern in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, nach Lage der Akten entscheiden, wenn in einem Termin keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten es beantragen.

§ 127
[Schutz des nicht benachrichtigten Beteiligten]

Ist ein Beteiligter nicht benachrichtigt worden, daß in der mündlichen Verhandlung eine Beweiserhebung stattfindet, und ist er in der mündlichen Verhandlung nicht zugegen oder vertreten, so kann in diesem Termin ein ihm ungünstiges Urteil nicht erlassen werden.

§ 128
[Entscheidung nach freier Überzeugung]

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

§ 129
[Entscheidung nur durch mitwirkende Richter]

Das Urteil kann nur von den Richtern gefällt werden, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben.

§ 130
[Verurteilung zur Leistung nur dem Grunde nach; Zwischenurteil]

(1) Wird gemäß § 54 Abs. 4 oder 5 eine Leistung in Geld begehrt, auf die ein Rechtsanspruch besteht, so kann auch zur Leistung nur dem Grunde nach verurteilt werden. Hierbei kann im Urteil eine einmalige oder laufende vorläufige Leistung angeordnet werden. Die Anordnung der vorläufigen Leistung ist nicht anfechtbar.

(2) Das Gericht kann durch Zwischenurteil über eine entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtsfrage vorab entscheiden, wenn dies sachdienlich ist.

§ 131
[Entscheidungsinhalte]

(1) Wird ein Verwaltungsakt oder ein Widerspruchsbescheid, der bereits vollzogen ist, aufgehoben, so kann das Gericht aussprechen, daß und in welcher Weise die Vollziehung des Verwaltungsakts rückgängig zu machen ist. Dies ist nur zulässig, wenn die Verwaltungsstelle rechtlich dazu in der Lage und diese Frage ohne weiteres in jeder Beziehung spruchreif ist. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Hält das Gericht die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsakts für begründet und diese Frage in jeder Beziehung für spruchreif, so ist im Urteil die Verpflichtung auszusprechen, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Hält das Gericht die Unterlassung eines Verwaltungsakts für rechtswidrig, so ist im Urteil die Verpflichtung auszusprechen, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(4) Hält das Gericht eine Wahl im Sinne des § 57b oder eine Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Kassenärztlichen Vereinigungen oder der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen ganz oder teilweise oder eine Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane für ungültig, so spricht es dies im Urteil aus und bestimmt die Folgerungen, die sich aus der Ungültigkeit ergeben.

(5) Hält das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Satz 1 gilt auch bei Klagen auf Verurteilung zum Erlass eines Verwaltungsakts und bei Klagen nach § 54 Abs. 4; Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Auf Antrag kann das Gericht bis zum Erlass des neuen Verwaltungsakts eine einstweilige Regelung treffen, insbesondere bestimmen, dass Sicherheiten geleistet werden oder ganz oder zum Teil bestehen bleiben und Leistungen zunächst nicht zurückgewährt werden müssen. Der Beschluss kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen.

§ 132
[Verkündung des Urteils]

(1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes. Es wird grundsätzlich in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. Ausnahmsweise kann das Urteil in einem sofort anzuberaumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll, verkündet werden. Eine Ladung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

(2) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel verkündet. Bei der Verkündung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden, wenn Beteiligte anwesend sind.

§ 133
[Ersatz der Verkündung durch Zustellung]

Bei Urteilen, die nicht auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, wird die Verkündung durch Zustellung ersetzt. Dies gilt für die Verkündung von Beschlüssen entsprechend.

§ 134
[Unterschrift des Urteils; Tätigkeit der Geschäftsstelle]

(1) Das Urteil ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Das Urteil soll vor Ablauf eines Monats, vom Tag der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle übermittelt werden. Im

Falle des § 170a verlängert sich die Frist um die zur Anhörung der ehrenamtlichen Richter benötigte Zeit.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

§ 135
[Zustellung des Urteils]

Das Urteil ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

§ 136
[Aufbau des Urteils]

(1) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. den Ort und Tag der mündlichen Verhandlung,
4. die Urteilsformel,
5. die gedrängte Darstellung des Tatbestands,
6. die Entscheidungsgründe,
7. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Darstellung des Tatbestands kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zu Protokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. In jedem Fall sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben.

(3) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(4) Wird das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet, so bedarf es des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe nicht, wenn Kläger, Beklagter und sonstige rechtsmittelberechtigte Beteiligte auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten.

§ 137
[Ausfertigungen des Urteils]

Die Ausfertigungen des Urteils sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument (§ 65a

Absatz 7) vorliegenden Urteils können von einem Urteilsausdruck gemäß § 65b Absatz 6 erteilt werden. Auszüge und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils können durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 65a Absatz 7) erteilt werden. Die Telekopie hat eine Wiedergabe des Gerichtssiegels, die Telekopiezur Erteilung eines Auszugs zusätzlich die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu enthalten. Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.

§ 138
[Berichtigung von Amts wegen]

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil sind jederzeit von Amts wegen zu berichtigen. Der Vorsitzende entscheidet hierüber durch Beschluß. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

§ 139
[Unrichtigkeiten oder Unklarheiten im Tatbestand]

(1) Enthält der Tatbestand des Urteils andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(2) Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme durch Beschluß. Der Beschluß ist unanfechtbar. Bei der Entscheidung wirken nur die Richter mit, die beim Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

(3) Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

§ 140
[Nachträgliche Ergänzung des Urteils]

(1) Hat das Urteil einen von einem Beteiligten erhobenen Anspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen, so wird es auf Antrag nachträglich ergänzt. Die Entscheidung muß binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(2) Über den Antrag wird in einem besonderen Verfahren entschieden. Die Entscheidung ergeht, wenn es sich nur um den Kostenpunkt handelt, durch Beschluß, der lediglich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden kann, im übrigen durch Urteil, das mit dem bei dem übergangenen Anspruch zulässigen Rechtsmittel angefochten werden kann.

(3) Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.

(4) Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt. Liegt das Urteil als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 65a Absatz 3) vor, bedarf auch die ergänzende Entscheidung dieser Form und ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

§ 141
[Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile]

(1) Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist,

1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger,
2. im Falle des § 75 Abs. 2a die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.

(2) Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, so ist die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht, bis zur Höhe des Betrags der Rechtskraft fähig, für den die Aufrechnung geltend gemacht worden ist.

§ 142
[Beschlüsse]

(1) Für Beschlüsse gelten § 128 Abs. 1 Satz 1, die §§ 134 und 138, nach mündlicher Verhandlung auch die §§ 129, 132, 135 und 136 entsprechend.

(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und über einstweilige Anordnungen (§ 86b) sowie Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache sind stets zu begründen. Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

(3) Ausfertigungen der Beschlüsse sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

Sechster Unterabschnitt

§ 142a
(weggefallen)

Zweiter Abschnitt
Rechtsmittel

Erster Unterabschnitt
Berufung

§ 143
[Berufung gegen die Urteile der Sozialgerichte]

Gegen die Urteile der Sozialgerichte findet die Berufung an das Landessozialgericht statt, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt.

§ 144
[Zulassung der Berufung]

(1) Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluß des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro oder
2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden 10.000 Euro

nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt.

§ 145
[Beschwerde gegen Nichtzulassung]

(1) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Sozialgericht kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten einzulegen.

(2) Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Das Landessozialgericht entscheidet durch Beschluss. Die Zulassung der Berufung bedarf keiner Begründung. Der Ablehnung der Beschwerde soll eine kurze Begründung beigefügt werden. Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das Urteil rechtskräftig.

(5) Läßt das Landessozialgericht die Berufung zu, wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen.

§§ 146 bis 150
(weggefallen)

§ 151
[Form und Frist der Berufungseinlegung]

(1) Die Berufung ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

(2) Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. In diesem Fall legt das Sozialgericht die Berufungsschrift oder das Protokoll mit seinen Akten unverzüglich dem Landessozialgericht vor.

(3) Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

§ 152
[Anforderung der Prozessakten]

(1) Die Geschäftsstelle des Landessozialgerichts hat unverzüglich, nachdem die Berufungsschrift eingereicht ist, von der Geschäftsstelle des Sozialgerichts die Prozeßakten anzufordern.

(2) Nach Erledigung der Berufung sind die Akten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts nebst einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten elektronischen Abschrift, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle versehen ist, des in der Berufungsinstanz erlassenen Urteils zurückzusenden.

§ 153
[Verfahren vor den Landessozialgerichten]

(1) Für das Verfahren vor den Landessozialgerichten gelten die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug mit Ausnahme der §§ 91, 105 entsprechend, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt.

(2) Das Landessozialgericht kann in dem Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

(3) Das Urteil ist von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, so vermerkt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der dienstälteste beisitzende Berufsrichter, dies unter dem Urteil mit Angabe des Hinderungsgrunds.

(4) Das Landessozialgericht kann, außer in den Fällen des § 105 Abs. 2 Satz 1, die Berufung durch Beschluß zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. § 158 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Senat kann in den Fällen des § 105 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss die Berufung dem Berichterstatter übertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet.

§ 154
[Aufschiebende Wirkung der Berufung und der Beschwerde]

(1) Die Berufung und die Beschwerde nach § 144 Abs. 1 haben aufschiebende Wirkung, soweit die Klage nach § 86a Aufschub bewirkt.

(2) Die Berufung und die Beschwerde nach § 144 Abs. 1 eines Versicherungsträgers oder in der Kriegsopferversorgung eines Landes bewirken Aufschub, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlaß des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen.

§ 155
[Rolle des Vorsitzenden]

(1) Der Vorsitzende kann seine Aufgaben nach den §§ 104, 106 bis 108 und 120 einem Berufsrichter des Senats übertragen.

(2) Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;

4. über den Streitwert;
5. über Kosten.

In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende auch über den Antrag nach § 86b Abs. 1 oder 2.

(3) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle des Senats entscheiden.

(4) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden.

§ 156
[Zurücknahme der Berufung]

(1) Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils oder des nach § 153 Abs. 4 oder § 158 Satz 2 ergangenen Beschlusses zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Schluss der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Berufungsbeklagten voraus.

(2) Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, die sich aus Satz 1 und gegebenenfalls aus § 197a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 155 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben. Das Gericht stellt durch Beschluss fest, dass die Berufung als zurückgenommen gilt.

(3) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels. Über die Kosten entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluß.

§ 157
[Prüfungsumfang]

Das Landessozialgericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Sozialgericht. Es hat auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen.

§ 157a
[Nichteinhaltung von Fristen]

(1) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 106a Abs. 1 und 2) nicht vorgebracht worden sind, kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 106a Abs. 3 zurückweisen.

(2) Erklärungen und Beweismittel, die das Sozialgericht zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

§ 158
[Verwerfung der Berufung als unzulässig]

Ist die Berufung nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht schriftlich oder nicht in elektronischer Form oder nicht zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. Gegen den Beschluß steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.

§ 159
[Aufhebung und Zurückverweisung an das Sozialgericht]

(1) Das Landessozialgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen, wenn

1. dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist.

(2) Das Sozialgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Zweiter Unterabschnitt
Revision

§ 160
[Revision nur bei Zulassung]

(1) Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1 steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.

(2) Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

(3) Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 160a
[Beschwerde gegen Nichtzulassung]

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Bundessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, beigefügt werden. Satz 3 gilt nicht, soweit nach § 65a elektronische Dokumente übermittelt werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden einmal bis zu einem Monat verlängert werden. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Das Bundessozialgericht entscheidet unter Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss; § 169 gilt entsprechend. Dem Beschluß soll eine kurze Begründung beigefügt werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundessozialgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.

(5) Liegen die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann das Bundessozialgericht in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

§ 161
[Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz; Sprungrevision]

(1) Gegen das Urteil eines Sozialgerichts steht den Beteiligten die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht im Urteil oder auf Antrag durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionsschrift beizufügen.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen. Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist oder der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war. Läßt das

Sozialgericht die Revision durch Beschluß zu, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.

(4) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

§ 162
[Gründe der Revision]

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

§ 163
[Bindung an die in der Vorinstanz getroffenen tatsächlichen Feststellungen]

Das Bundessozialgericht ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

§ 164
[Frist, Form und Begründung der Revision]

(1) Die Revision ist bei dem Bundessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision (§ 160a Absatz 4 Satz 1 oder § 161 Abs. 3 Satz 2) schriftlich einzulegen. Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben; eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils soll beigefügt werden, sofern dies nicht schon nach § 160a Abs. 1 Satz 3 geschehen ist. Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht, soweit nach § 65a elektronische Dokumente übermittelt werden.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

§ 165
[Entsprechende Geltung der Vorschriften über die Berufung]

Für die Revision gelten die Vorschriften über die Berufung entsprechend, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt. § 153 Abs. 2 und 4 sowie § 155 Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung.

§§ 166 bis 167
(weggefallen)

§ 168
[Unzulässigkeit von Klageänderungen und Beiladungen]

Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Dies gilt nicht für die Beiladung der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts nach § 75 Abs. 1 Satz 2 und, sofern der Beizuladende zustimmt, für Beiladungen nach § 75 Abs. 2.

§ 169
[Prüfungsumfang]

Das Bundessozialgericht hat zu prüfen, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Verwerfung ohne mündliche Verhandlung erfolgt durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

§ 170
[Entscheidung über die Revision]

(1) Ist die Revision unbegründet, so weist das Bundessozialgericht die Revision zurück. Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision ebenfalls zurückzuweisen.

(2) Ist die Revision begründet, so hat das Bundessozialgericht in der Sache selbst zu entscheiden. Sofern dies untunlich ist, kann es das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht zurückverweisen, welches das angefochtene Urteil erlassen hat.

(3) Die Entscheidung über die Revision braucht nicht begründet zu werden, soweit das Bundessozialgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 202 in Verbindung mit § 547 der Zivilprozeßordnung und, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht.

(4) Verweist das Bundessozialgericht die Sache bei der Sprungrevision nach § 161 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann es nach seinem Ermessen auch an das Landessozialgericht zurückverweisen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. Für das Verfahren vor dem Landessozialgericht gelten dann die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsgemäß eingelegte Berufung beim Landessozialgericht anhängig geworden wäre.

(5) Das Gericht, an das die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.

§ 170a
[Zuleitung einer Abschrift des Urteils an die ehrenamtlichen Richter]

Eine Abschrift des Urteils ist den ehrenamtlichen Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, vor Übermittlung an die Geschäftsstelle zu übermitteln. Die ehrenamtlichen Richter können sich dazu innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorsitzenden des erkennenden Senats äußern.

§ 171
[Ablehnung einer Gerichtsperson]

Wird während des Revisionsverfahrens der angefochtene Verwaltungsakt durch einen neuen abgeändert oder ersetzt, so gilt der neue Verwaltungsakt als mit der Klage beim Sozialgericht angefochten, es sei denn, daß der Kläger durch den neuen Verwaltungsakt klaglos gestellt oder dem Klagebegehren durch die Entscheidung des Revisionsgerichts zum ersten Verwaltungsakt in vollem Umfang genügt wird.

Dritter Unterabschnitt
Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge

§ 172
[Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen der Sozialgerichte]

(1) Gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte findet die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist.

(2) Prozeßleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Vertagungsbeschlüsse, Fristbestimmungen, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen und über die Ablehnung von Gerichtspersonen und Sachverständigen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Die Beschwerde ist ausgeschlossen

1. in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte,
2. gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe, wenn
   a) das Gericht die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint,
   b) in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte oder
   c) das Gericht in der Sache durch Beschluss entscheidet, gegen den die Beschwerde ausgeschlossen ist,
3. gegen Kostengrundentscheidungen nach § 193,
4. gegen Entscheidungen nach § 192 Abs. 4, wenn in der Hauptsache kein Rechtsmittel gegeben ist und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.

§ 173
[Frist und Form der Beschwerde]

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 181 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Belehrung über das Beschwerderecht ist auch mündlich möglich; sie ist dann aktenkundig zu machen.

§ 174
(weggefallen)

§ 175
[Aufschiebende Wirkung der Beschwerde]

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat. Soweit dieses Gesetz auf Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes verweist, regelt sich die aufschiebende Wirkung nach diesen Gesetzen. Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann bestimmen, daß der Vollzug der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 176
[Entscheidung durch Beschluss]

Über die Beschwerde entscheidet das Landessozialgericht durch Beschluß.

§ 177
[Unzulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen des Landessozialgerichts]

Entscheidungen des Landessozialgerichts, seines Vorsitzenden oder des Berichterstatters können vorbehaltlich des § 160a Abs. 1 dieses Gesetzes und des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.

§ 178
[Beschwerde gegen Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten]

Gegen die Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet. Die §§ 173 bis 175 gelten entsprechend.

§ 178a
[Anhörungsrüge]

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(6) § 175 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt
Wiederaufnahme des Verfahrens und besondere Verfahrensvorschriften

§ 179
[Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens]

(1) Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann entsprechend den Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig, wenn ein Beteiligter strafgerichtlich verurteilt worden ist, weil er Tatsachen, die für die Entscheidung der Streitsache von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch behauptet oder vorsätzlich verschwiegen hat.

(3) Auf Antrag kann das Gericht anordnen, daß die gewährten Leistungen zurückzuerstatten sind.

§ 180
[Weitere Fälle der Zulässigkeit]

(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch zulässig, wenn

1. mehrere Versicherungsträger denselben Anspruch endgültig anerkannt haben oder wegen desselben Anspruchs rechtskräftig zur Leistung verurteilt worden sind,
2. ein oder mehrere Versicherungsträger denselben Anspruch endgültig abgelehnt haben oder wegen desselben Anspruchs rechtskräftig von der Leistungspflicht befreit worden sind, weil ein anderer Versicherungsträger leistungspflichtig sei, der seine Leistung bereits endgültig abgelehnt hat oder von ihr rechtskräftig befreit worden ist.

(2) Das gleiche gilt im Verhältnis zwischen Versicherungsträgern und einem Land, wenn streitig ist, ob eine Leistung aus der Sozialversicherung oder nach dem sozialen Entschädigungsrecht zu gewähren ist.

(3) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist bei einem der gemäß § 179 Abs. 1 für die Wiederaufnahme zuständigen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu stellen. Dieses verständigt die an dem Wiederaufnahmeverfahren Beteiligten und die Gerichte, die über den Anspruch entschieden haben. Es gibt die Sache zur Entscheidung an das gemeinsam nächsthöhere Gericht ab.

(4) Das zur Entscheidung berufene Gericht bestimmt unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide oder richterlichen Entscheidungen den Leistungspflichtigen.

(5) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 4 gelten im übrigen die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechend.

(6) *(weggefallen)*

§ 181
[Abgabe der Sache zur Entscheidung an das gemeinsam nächsthöhere Gericht]

Will das Gericht die Klage gegen einen Versicherungsträger ablehnen, weil es einen anderen Versicherungsträger für leistungspflichtig hält, obwohl dieser bereits den Anspruch endgültig abgelehnt hat oder in einem früheren Verfahren rechtskräftig befreit worden ist, so verständigt es den anderen Versicherungsträger und das Gericht, das über den Anspruch rechtskräftig entschieden hat, und gibt die Sache zur Entscheidung an das gemeinsam nächsthöhere Gericht ab. Im übrigen gilt § 180 Abs. 2 und Abs. 4 und 5.

§ 182
[Streitige Leistungspflicht zweier Versicherungsträger]

(1) Hat das Bundessozialgericht oder ein Landessozialgericht die Leistungspflicht eines Versicherungsträgers rechtskräftig verneint, weil ein anderer Versicherungsträger verpflichtet sei, so kann der Anspruch gegen den anderen Versicherungsträger nicht abgelehnt werden, weil der im früheren Verfahren befreite Versicherungsträger leistungspflichtig sei.

(2) Das gleiche gilt im Verhältnis zwischen einem Versicherungsträger und einem Land, wenn die Leistungspflicht nach dem sozialen Entschädigungsrecht streitig ist.

§ 182a
[Beitragsansprüche von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung]

(1) Beitragsansprüche von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch können nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung im Mahnverfahren vor dem Amtsgericht geltend gemacht werden. In dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids können mit dem Beitragsanspruch Ansprüche anderer Art nicht verbunden werden. Der Widerspruch gegen den Mahnbescheid kann zurückgenommen werden, solange die Abgabe an das Sozialgericht nicht verfügt ist.

(2) Mit Eingang der Akten beim Sozialgericht ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfahren. Für die Entscheidung des Sozialgerichts über den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid gelten § 700 Abs. 1 und § 343 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Vierter Abschnitt
Kosten und Vollstreckung

Erster Unterabschnitt
Kosten

§ 183
[Kostenfreiheit des Verfahrens]

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Nimmt ein sonstiger Rechtsnachfolger das Verfahren auf, bleibt das Verfahren in dem Rechtszug kostenfrei. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen steht gleich, wer im Falle des Obsiegens zu diesen Personen gehören würde. Leistungsempfängern nach Satz 1 stehen Antragsteller nach § 55a Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative gleich. § 93 Satz 3, § 109 Abs. 1 Satz 2, § 120 Absatz 1 Satz 2 und § 192 bleiben unberührt. Die Kostenfreiheit nach dieser Vorschrift gilt nicht in einem Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2).

§ 184
[Gebühren für das Verfahren]

(1) Kläger und Beklagte, die nicht zu den in § 183 genannten Personen gehören, haben für jede Streitsache eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr entsteht, sobald die Streitsache rechtshängig geworden ist; sie ist für jeden Rechtszug zu zahlen. Soweit wegen derselben Streitsache ein Mahnverfahren (§ 182a) vorausgegangen ist, wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids nach dem Gerichtskostengesetz angerechnet.

(2) Die Höhe der Gebühr wird für das Verfahren

vor den Sozialgerichten auf	150 Euro,
vor den Landessozialgerichten auf	225 Euro,
vor dem Bundessozialgericht auf	300 Euro

festgesetzt.

(3) § 2 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 185
[Fälligkeit der Gebühr]

Die Gebühr wird fällig, sobald die Streitsache durch Zurücknahme des Rechtsbehelfs, durch Vergleich, Anerkenntnis, Beschluß oder durch Urteil erledigt ist.

§ 186
[Ermäßigung der Gebühr]

Wird eine Sache nicht durch Urteil erledigt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Die Gebühr entfällt, wenn die Erledigung auf einer Rechtsänderung beruht.

§ 187
[Beteiligung mehrerer Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts]

Sind an einer Streitsache mehrere nach § 184 Abs. 1 Gebührenpflichtige beteiligt, so haben sie die Gebühr zu gleichen Teilen zu entrichten.

§ 188
[Gebühr bei Wiederaufnahme]

Wird ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen, so ist das neue Verfahren eine besondere Streitsache.

§ 189
[Feststellung der Gebührenschuld]

(1) Die Gebühren für die Streitsachen werden in einem Verzeichnis zusammengestellt. Die Mitteilung eines Auszugs aus diesem Verzeichnis an die nach § 184 Abs. 1 Gebührenpflichtigen gilt als Feststellung der Gebührenschuld und als Aufforderung, den Gebührenbetrag binnen eines Monats an die in der Mitteilung angegebene Stelle zu zahlen.

(2) Die Feststellung erfolgt durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Mitteilung das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet.

§ 190
[Niederschlagung der Gebühr]

Die Präsidenten und die aufsichtführenden Richter der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind befugt, eine Gebühr, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der gebührenpflichtigen Beteiligten entstanden ist, niederzuschlagen. Sie können von der Einziehung absehen, wenn sie mit Kosten oder Verwaltungsaufwand verknüpft ist, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen.

§ 191
[Auslagenvergütung bei Anordnung persönlichen Erscheinens]

Ist das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet worden, so werden ihm auf Antrag bare Auslagen und Zeitverlust wie einem Zeugen vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und das Gericht das Erscheinen für geboten hält.

§ 192
[Auferlegung der Kosten]

(1) Das Gericht kann im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass

1. durch Verschulden des Beteiligten die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig geworden ist oder
2. der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauferlegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist.

Dem Beteiligten steht gleich sein Vertreter oder Bevollmächtigter. Als verursachter Kostenbetrag gilt dabei mindestens der Betrag nach § 184 Abs. 2 für die jeweilige Instanz.

(2) *(weggefallen)*

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird in ihrem Bestand nicht durch die Rücknahme der Klage berührt. Sie kann nur durch eine zu begründende Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden.

(4) Das Gericht kann der Behörde ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass die Behörde erkennbare und notwendige Ermittlungen im Verwaltungsverfahren unterlassen hat, die im gerichtlichen Verfahren nachgeholt wurden. Die Entscheidung ergeht durch gesonderten Beschluss.

§ 193
[Entscheidung über Kostenerstattung]

(1) Das Gericht hat im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen (§ 182a), entscheidet das Gericht auch, welcher Beteiligte die Gerichtskosten zu tragen hat. Das Gericht entscheidet auf Antrag durch Beschluß, wenn das Verfahren anders beendet wird.

(2) Kosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.

(3) Die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts oder Rechtsbeistands ist stets erstattungsfähig.

(4) Nicht erstattungsfähig sind die Aufwendungen der in § 184 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen.

§ 194
[Mehrere Kostenpflichtige]

Sind mehrere Beteiligte kostenpflichtig, so gilt § 100 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Kosten können ihnen als Gesamtschuldnern auferlegt wer-

den, wenn das Streitverhältnis ihnen gegenüber nur einheitlich entschieden werden kann.

§ 195
[Kosten bei Vergleich]

Wird der Rechtsstreit durch gerichtlichen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so trägt jeder Beteiligte seine Kosten.

§ 196
(weggefallen)

§ 197
[Festsetzung der zu erstattenden Kosten]

(1) Auf Antrag der Beteiligten oder ihrer Bevollmächtigten setzt der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. § 104 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet.

§ 197a
[Kostenerhebung nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes]

(1) Gehört in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 genannten Personen oder handelt es sich um ein Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2), werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben; die §§ 184 bis 195 finden keine Anwendung; die §§ 154 bis 162 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden. Wird die Klage zurückgenommen, findet § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung keine Anwendung.

(2) Dem Beigeladenen werden die Kosten außer in den Fällen des § 154 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung auch auferlegt, soweit er verurteilt wird (§ 75 Abs. 5). Ist eine der in § 183 genannten Personen beigeladen, können dieser Kosten nur unter den Voraussetzungen von § 192 auferlegt werden. Aufwendungen des Beigeladenen werden unter den Voraussetzungen des § 191 vergütet; sie gehören nicht zu den Gerichtskosten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Träger der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie an Erstattungsstreitigkeiten mit anderen Trägern beteiligt sind.

§ 197b
[Kostenfestsetzung]

Für Ansprüche, die beim Bundessozialgericht entstehen, gelten das Justizverwaltungskostengesetz und das Justizbeitreibungsgesetz entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden. Vollstreckungsbehörde ist die Justizbeitreibungsstelle des Bundessozialgerichts.

Zweiter Unterabschnitt
Vollstreckung

§ 198
[Entsprechende Geltung des Achten Buches der Zivilprozessordnung]

(1) Für die Vollstreckung gilt das Achte Buch der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Vorschriften über die vorläufige Vollstreckbarkeit sind nicht anzuwenden.

(3) An die Stelle der sofortigen Beschwerde tritt die Beschwerde (§§ 172 bis 177).

§ 199
[Fälle der Vollstreckung]

(1) Vollstreckt wird

1. aus gerichtlichen Entscheidungen, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes kein Aufschub eintritt,
2. aus einstweiligen Anordnungen,
3. aus Anerkenntnissen und gerichtlichen Vergleichen,
4. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen,
5. aus Vollstreckungsbescheiden.

(2) Hat ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung, so kann der Vorsitzende des Gerichts, das über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, die Vollstreckung durch einstweilige Anordnung aussetzen. Er kann die Aussetzung und Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen; die §§ 108, 109, 113 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Die Anordnung ist unanfechtbar; sie kann jederzeit aufgehoben werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Urteil nach § 131 Abs. 4 bestimmt hat, daß eine Wahl oder eine Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane zu wiederholen ist. Die einstweilige Anordnung ergeht dahin, daß die Wiederholungswahl oder die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens unterbleibt.

(4) Für die Vollstreckung können den Beteiligten auf ihren Antrag Ausfertigungen des Urteils ohne Tatbestand und ohne Entscheidungsgründe erteilt

werden, deren Zustellung in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleichsteht.

§ 200
[Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz]

(1) Soll zugunsten einer Bundesbehörde oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts vollstreckt werden, so richtet sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(2) Bei der Vollstreckung zugunsten einer Behörde, die nicht Bundesbehörde ist, sowie zugunsten einer nicht bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend. In diesem Fall bestimmt das Land die Vollstreckungsbehörde.

§ 201
[Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes]

(1) Kommt die Behörde in den Fällen des § 131 der im Urteil auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung ein Zwangsgeld bis zu tausend Euro durch Beschluß androhen und nach vergeblichem Fristablauf festsetzen. Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden.

(2) Für die Vollstreckung gilt § 200.

Dritter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 202
[Verfahrensvorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung]

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen; Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels desGerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landessozialgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundessozialgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung das Sozialgerichtsgesetz tritt. In Streitigkeiten über Entscheidungen des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen, sind die §§ 63 bis 78 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landessozialgericht, an die Stelle des

Bundesgerichtshofs das Bundessozialgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung das Sozialgerichtsgesetz tritt.

§ 203
[Verweisungen]

§ 203a
[Abhaltung von Sitzungen des Bundessozialgerichts in Berlin]

Die Senate des Bundessozialgerichts können Sitzungen auch in Berlin abhalten.

§ 204
[Frühere Versicherungsbehörden oder Versorgungsgerichte]

Vor die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gehören auch Streitigkeiten, für welche durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der früheren Versicherungsbehörden oder Versorgungsgerichte begründet worden war.

§ 205
[Vernehmung vor dem dafür im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter]

Erfolgt die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch durch das Sozialgericht, findet sie vor dem dafür im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter statt. Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch entscheidet das Sozialgericht durch Beschluß.

§ 206
[Übergangsrecht]

(1) Auf Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, die nicht auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übergehen, ist § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf Verfahren, die am 1. Januar 2009 bei den besonderen Spruchkörpern der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind, sind die §§ 1, 50a bis 50c und 60 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden. Für einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen eines besonderen Spruchkörpers des Verwaltungsgerichts, die nach dem 31. Dezember 2008 ergehen, ist das Landessozialgericht zuständig.

§ 207
[Verfahren in Streitigkeiten]

Verfahren in Streitigkeiten über Entscheidungen von Vergabekammern, die Rechtsbeziehungen nach § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen und die am 28. Dezember 2010 bei den Landessozialgerichten anhängig sind,

gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Oberlandesgericht über. Verfahren in Streitigkeiten über Entscheidungen von Vergabekammern, die Rechtsbeziehungen nach § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen und die am 28. Dezember 2010 beim Bundessozialgericht anhängig sind, gehen auf den Bundesgerichtshof über. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verfahren, die sich in der Hauptsache erledigt haben.

§ 208
[Ehrenamtliche Richter]

(1) Ehrenamtliche Richter, die vor dem 1. Januar 2012 nach § 23 Absatz 1 Satz 2 als Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gewählt worden sind, bleiben bis zum Ende der für sie geltenden Wahlperiode im Amt. Dies gilt auch für ehrenamtliche Richter, die aus den Vorschlagslisten für den Kreis der Arbeitnehmer vor dem 25. Oktober 2013 in das Amt berufen worden sind.

(2) Ehrenamtliche Richter, die aus den Vorschlagslisten für den Kreis der Arbeitnehmer vor dem 25. Oktober 2013 in das Amt berufen worden sind, bleiben bis zum Ende der Zeit, für die sie berufen worden sind, im Amt und gehören so lange den für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung zuständigen Kammern an.

§ 209
[Geltung § 43 GVGEG]

§ 43 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.

§ 210
(weggefallen)

§ 211
[Epidemische Lage von nationaler Tragweite]

(1) Das Gericht kann einem ehrenamtlichen Richter bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes von Amts wegen gestatten, an der mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus teilzunehmen, wenn es für ihn aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beratung und Abstimmung sowie für Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. Die an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden haben durch geeignete Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen; die getroffenen Maßnahmen sind zu protokollieren

(3) Bei einer epidemischen Lage von nationale Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes soll das Gericht den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen im Falle des § 110a von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend für Erörterungstermine nach § 106 Absatz 3 Nummer 7 sowie für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

§§ 212 bis 217
(weggefallen)

§ 218
[Berlin-Klausel]

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) bis (6) *(weggefallen)*

§ 219
[Zulassung von Abweichungen]

Die Länder können Abweichungen von den Vorschriften des § 85 Abs. 2 Nr. 1 zulassen.

§§ 220 bis 223
(weggefallen)

Sozialgerichtsgesetz (SGG)

– Kommentierung –

Erster Teil
Gerichtsverfassung

Erster Abschnitt
Gerichtsbarkeit und Richteramt

§ 1
[Unabhängige, besondere Verwaltungsgerichte]

Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines ... 1–3
II. Geschichtliche Entwicklung ... 4–7
III. Gewaltenteilung und Unabhängigkeit ... 8–11
IV. Sozialrecht, Selbständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit ... 12–15

I. Allgemeines

Diese Vorschrift gilt seit Inkrafttreten des SGG vom 3. 9. 1953 (BGBl. I S. 1239) und hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 95 Abs. 1 GG i. d. F. vom 18. 6. 1968, wonach für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit oberste Gerichtshöfe[1] zu errichten sind. Diese fünf Zweige der Gerichtsbarkeit sind gleichwertig, gleichrangig und gleich bedeutsam.[2] Der **Begriff der Sozialgerichtsbarkeit** geht damit zurück auf Art. 96 Abs. 1 GG i. d. F. vom 23. 5. 1949, an dessen Stelle nunmehr Art. 95 Abs. 1 GG (s. o.) getreten ist. Dem § 1 vergleichbare Regelungen sind, jeweils ebenfalls in § 1 aufgeführt, in der VwGO und der FGO enthalten; ähnlich auch § 1 ArbGG und allgemein § 1 GVG. *1*

Die Sozialgerichtsbarkeit übernimmt als eigenständige Gerichtsbarkeit im funktionellen Sinn die Aufgabe der Rechtsprechung durch staatliche Gerichte (Art. 92 GG), erfüllt in den ihr nach § 51 SGG zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten den allgemeinen rechtsstaatlichen Justizgewährungsanspruch[3], der für die Gerichtsbarkeit insgesamt, mithin auch für die Fachgerichte gilt, genügt dem Gebot des Art. 19 Abs. 4 GG zu wirkungsvollem *2*

1 Vgl. aber Art. 92 GG: Die rechtsprechende Gewalt (…) wird durch die (…) Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.
2 BVerfGE 12, 326 (333).
3 BVerfG, Beschluss vom 30. 4. 2003, 1 PBvU 1/02, Rn. 37, 47, 60, juris.

Rechtsschutz und befolgt den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG). Sachlich umfasst die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit die Rechtsgebiete, die ihren Gerichten gemäß § 51 besonders[4] zugewiesen sind.

3 Durch die zeitlich befristete Öffnungsklausel des zum 31. 12. 2008 aufgehobenen Satz 2[5] war die Möglichkeit geschaffen worden, nach Maßgabe des Fünften Abschnitts (§§ 50a bis 50d in der bis 31. 12. 2008 geltenden Fassung) auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) die Sozialgerichtsbarkeit auf besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte zu übertragen. Mit dieser verfassungs- und rechtspolitisch umstrittenen Regelung[6] sollten die Länder während einer Übergangszeit in die Lage versetzt werden, den infolge des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. 12. 2003 (BGBl. I S. 2954) erwarteten Verfahrensanstieg[7] in der Sozialgerichtsbarkeit personell aufzufangen. Allerdings blieb diese – auf Drängen der Bundesländer von der Bundesregierung im Vermittlungsausschuss zugestandene Regelung – weitgehend wirkungslos, weil nur das Land Bremen von ihr Gebrauch gemacht hat.[8] Andererseits hat der Gesetzgeber mit dieser Übergangsregelung die strukturelle Verwandtschaft von SGG und VwGO unterstrichen und einer Diskussion um die Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit unfreiwillig Nahrung gegeben.

II. Geschichtliche Entwicklung

4 Vor Inkrafttreten des SGG am 1. 1. 1954 gab es keine Sozialgerichte und auch keine im heutigen Sinne unabhängige und dem Grundsatz der Gewaltenteilung dienende Sozialgerichtsbarkeit. Sozialrechtliche Angelegenheiten waren meist solche des Sozialversicherungsrechts, der Armenfürsorge und der Kriegsopferversorgung. Das Unfallversicherungsgesetz von 1884[9] sah die Errichtung eines Schiedsgerichts vor, das organisatorisch den einzelnen Berufsgenossenschaften als Versicherungsträger zugeordnet war. Eine Unabhängigkeit, wie sie den Gerichten und Richtern gemäß Art. 97 GG heute

4 Insoweit gibt § 1 mittelbar eine Erklärung für den Begriff „besondere Verwaltungsgerichte", denn § 40 Abs. 1 VwGO erklärt den Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art für gegeben, „soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind".

5 Im Wortlaut: „Sie kann nach Maßgabe des Fünften Abschnitts auch durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte ausgeübt werden."

6 Vgl. *Roller,* in: Hk, § 50a, Rn. 2 f.; *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 9. Aufl., Vor § 51, Rn. 11a–11b.

7 U. a. durch das SGB II („Hartz IV") und das SGB XII (Sozialhilfe), was eine Verlagerung der Rechtswegzuständigkeit von der Verwaltungs- zur Sozialgerichtsbarkeit mit sich brachte.

8 Gesetz über die Einrichtung besonderer Spruchkörper beim Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht zur Ausübung der Sozialgerichtsbarkeit vom 30. 11. 2004, GBl. Bremen 2004, S. 583.

9 Vom 6. 7. 1884, RGBl. S. 69, in Kraft bis 18. 7. 1911.

zukommt, war damit nicht gewährleistet. Das Schiedsgericht war dreifach besetzt: Vorsitzender war ein rechtskundiger Landesbeamter; ihm zur Seite standen je zwei Vertreter von Unternehmern und Arbeitnehmern. Dies ist erwähnenswert, denn die damalige Struktur findet sich dem Grunde nach noch heute bei der Besetzung der Spruchkörper der Sozialgerichte (vgl. § 12 SGG). Gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte stand den Beteiligten der Rekurs zu, ein Rechtsmittel, über das das Reichsversicherungsamt (RVA) zu entscheiden hatte.

5 Mit der Zusammenführung der sog. Bismarck'schen Sozialgesetze in der Reichsversicherungsordnung (RVO)[10] wurde das Verfahren für Rechtsschutz in den Bereichen der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung vereinheitlicht und das System 1927 auf den Bereich der Arbeitslosenversicherung ausgedehnt. Nicht in die RVO einbezogen wurden die Sozialhilfe- und Fürsorgeangelegenheiten, da es sich bei ihnen nicht um Versicherungsleistungen handelte.[11] Geregelt wurde ein rein verwaltungsinternes dreistufiges Rechtsschutzsystem: In 1. Instanz entschieden die Spruchausschüsse bei den Versicherungsämtern, in 2. Instanz die Spruchkammern der Oberversicherungsämter (OVA), und letztinstanzlich konnten die Spruchsenate der Landesversicherungsämter (LVA) bzw. des RVA angerufen werden. Eine Überprüfung der Entscheidungen des RVA oder gar der unteren Instanzen durch unabhängige Gerichte war nie vorgesehen.

6 Nach dem 2. Weltkrieg blieb diese Rechtsschutzstruktur grundsätzlich erhalten, so dass über Streitfälle in Fragen der Sozialversicherung zunächst weiterhin bei den Versicherungsträgern bzw. der Exekutive entschieden wurde, allerdings mit dem wesentlichen Unterschied, dass die Aufgaben des 1945 stillgelegten RVA von den OVA und den LVA übernommen wurden.[12] Infolge dessen fehlte nach 1945 eine einheitliche Ausrichtung der Rechtsprechung, die in wichtigen Fragen zunehmend auseinander ging.[13] Mit dem Erlass des GG 1949 war die grundlegende Neustrukturierung der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen und der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwingend vorgezeichnet, so dass das Ende eines verwaltungsinternen Rechtsschutzes in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten absehbar war. In Art. 96 Abs. 1 GG a. F. waren „Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit" erstmals

10 Vom 19. 7. 1911, RGBl. S. 509; mit Regelungen zu den Rechtsverhältnissen der Beamten und Dienstordnungsangestellten bei Krankenkassen (§§ 349 bis 360); immer noch in Kraft.

11 Diese Differenzierung wurde im SGG vom 3. 9. 1953 fortgeführt und die Sozialgerichtsbarkeit u. a. von der Zuständigkeit für Fürsorge- und Sozialhilfeangelegenheiten sowie für die Kriegsopferfürsorge (im Unterschied zur Kriegsopferversorgung) ausgenommen, für die die allgemeinen Verwaltungsgerichte zuständig waren (für die Sozialhilfe nach dem BSHG aber nur bis 2004).

12 Im Unterschied dazu wurden in den drei westlichen Besatzungszonen für allgemeine verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten bereits 1946 (allgemeine) Verwaltungsgerichte geschaffen.

13 Vgl. die historische Betrachtung der Bundesregierung zur Einleitung der Gesetzgebungsarbeiten zum SGG vom 25. 7. 1952, zitiert nach *Peters/Sautter/Wolff,* 3. Aufl., 10. Nachtrag, Einleitung D, S. 28/11.

ausdrücklich erwähnt, wodurch klargestellt war, dass über Rechtsstreitigkeiten in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten künftig von Organen der Judikative zu entscheiden war.

7 Umstritten war zunächst, ob Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit innerhalb eines Gerichtszweiges vereinheitlicht oder institutionell getrennt werden sollten. In den sozial- und rechtspolitischen Diskussionen, die im Vorfeld der Umsetzung des vom GG in Art. 96 a. F. erteilten Arbeitsauftrags geführt wurden, traten vor allem Politiker der SPD für einen einheitlichen Gerichtszweig in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten ein.[14] Durchgesetzt hat sich die Gegenmeinung.

III. Gewaltenteilung und Unabhängigkeit

8 **Unabhängigkeit der Sozialgerichte** bedeutet, dass diese entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung von den beiden anderen Gewalten – Gesetzgebung und vollziehender Gewalt – unabhängig (insbesondere weisungsfrei) und organisatorisch getrennt sind. Die personelle und sachliche Unabhängigkeit ist gemäß Art. 20 Abs. 2 und 97, 98 GG i. V. m. DRiG und den Richtergesetzen der Länder garantiert. Eine vollständige organisatorische Trennung und Unabhängigkeit der Sozialgerichte von der vollziehenden Gewalt ist jedoch auf Länderebene, insbesondere soweit dort keine Richterwahlausschüsse bestehen, nicht gegeben. Die Zuständigkeit für Beförderungen liegt zumeist beim zuständigen Ministerium[15], das dabei auf Maßnahmen der Dienstaufsicht, d. h. des Gerichtspräsidenten (§ 42 DRiG) zurückgreift. Im Übrigen besteht auch haushaltsrechtlich weitgehende Abhängigkeit von der Exekutive, wodurch gelegentlich die grundgesetzliche Garantie des Art. 20 Abs. 2 GG zumindest am Rande tangiert wird. Personal- und Sachmittel werden vom Finanzminister zugewiesen oder je nach Haushaltslage wieder gestrichen. Der DRB hat wegen dieser Abhängigkeiten die Forderung nach einer Selbstverwaltung der Justiz erhoben, wie sie in fast allen Staaten Europas bereits üblich sei. Die Justiz müsse sich als Dritte Gewalt wie Legislative und Exekutive in ihren Organisationsbereichen selbst verwalten können.[16] Eine selbstverwaltete Justiz hätte das Recht, ihren Haushalt unmittelbar beim Parlament einzuwerben, im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen ihre Personalentscheidungen selbst zu treffen und Rechenschaft nur gegenüber dem Parlament abzulegen.

9 **Persönliche und sachliche richterliche Unabhängigkeit** ist durch Art. 97 GG verfassungsrechtlich als grundrechtsgleiches Recht (§ 90 BVerfGG) gewährleistet; allerdings nicht als Privileg, das an das richterliche Amt anknüpft,

14 *Stolleis,* Festschrift zum 25jährigen Bestehen des BSG, S. 40, m. w. N. Die Frage, ob ggf. ein einheitlicher Gerichtszweig für allgemeine und besondere Verwaltungsgerichte geschaffen werden sollte, hat in den Debatten dagegen keine Rolle gespielt.

15 Zumeist das Justizministerium.

16 Konkretisiert hat der DRB diese Forderung mit dem Entwurf eines Landesgesetzes zur Selbstverwaltung der Justiz, der von der Bundesvertreterversammlung am 25. 3. 2010 gebilligt wurde.

sondern mit Bezug auf den Vorrang des Gesetzes und die Durchsetzung des gesetzten Rechts (Art. 97 Abs. 1 GG). Geschützt ist also der Richter bei der Ausübung richterlicher und rechtsprechender Tätigkeit, während er, sofern ihm solche Aufgaben übertragen sind, im Rahmen von Verwaltungstätigkeit weisungsgebunden sein kann. Die nähere Ausgestaltung der Rechtsstellung von Richtern einschließlich der Grenzen richterlicher Unabhängigkeit eröffnen Art. 97 Abs. 2, 98 GG. Bund und Länder haben in Richtergesetzen Erwerb, Inhalt, Beendigung und Verlust des Amtes, Dienstaufsicht, Richtervertretungen näher geregelt. Das DRiG in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) galt für Richter im Landesdienst als Rahmenrecht. Nach dem Wegfall der Rahmenkompetenz gilt das DRiG als Bundesrecht fort (Art. 125b Abs. 1 GG).

10 Zur **persönlichen Unabhängigkeit** gehört u. a. die Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit ohne Zustimmung des Richters. Die Amtszeit von Lebenszeitrichtern und Richtern auf Zeit endet ohne Einfluss der Exekutive[17] kraft Gesetzes, durch Altersgrenze, auf eigenen Antrag oder kraft richterlicher Entscheidung aufgrund des Gesetzes (§ 21 DRiG). Auch Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrags steht ein „Minimum persönlicher Unabhängigkeit" zu, jedoch können sie bei mangelnder Eignung oder Ablehnung der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit durch einen Richterwahlausschuss bzw. das zuständige Ministerium entlassen werden (§ 22 f. DRiG). Die persönliche Unabhängigkeit begründet aber auch bestimmte Beschränkungen und Pflichten: Im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit ist die gleichzeitige Wahrnehmung richterlicher und legislativer oder exekutiver Aufgaben grundsätzlich verboten (§ 4 Abs. 1 DRiG), so dass auch die Tätigkeit als Vorsitzender einer Schieds- oder Einigungsstelle ausscheidet, sofern es sich um die Einrichtung einer Verwaltung handelt.[18]

11 **Sachliche Unabhängigkeit** bedeutet Weisungsfreiheit gegenüber der Exekutive und Vorgesetzten: Der Richter ist nur an Recht und Gesetz gebunden (Art. 97, 20 Abs. 3 GG) und nur ausnahmsweise auf die Rechtsauffassung übergeordneter Gerichte festgelegt.[19] Maßnahmen der Dienstaufsicht wie Berichterstattung über ausstehende Erledigungen und länger anhängige Verfahren dürften zulässig und im Interesse einer Abkürzung von Verfahrenslaufzeiten sogar geboten sein.[20] Dies gilt auch für den Vorhalt von Rückständen oder Arbeitsresten und die hierauf bezogene Ermahnung, die übertragenen Aufgaben fortan ordnungsgemäß und unverzögert zu erledigen. Dies

17 BVerfG, Beschluss vom 22. 10. 1974, 2 BVR 147/70, BverfGE 14, 56 (71).

18 Zulässig aber nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 DRiG ist die Mitwirkung in Einigungsstellen i. S. von § 104 BPersVG. Für eine Nebentätigkeit nicht genehmigungsfähig ist daher die Übernahme von Aufgaben im Rahmen von § 76 SGB XI oder § 80 SGB XII.

19 Ausnahme: Art. 94 Abs. 2 GG, § 31 BVerGG; vgl. auch § 170 Abs. 5 SGG. Faktisch sind aber die Landessozialgerichte wegen der in § 170 Abs. 2 SGG geregelten möglichen Konsequenzen (Aufhebung oder Zurückverweisung) gehalten, auch die höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG zu beachten.

20 Siehe das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. 11. 2011 (BGBl. I S. 2302).

stellt grundsätzlich noch keine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit dar.[21]

IV. Sozialrecht, Selbständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit

12 § 1 wiederholt programmatisch nur die seit Art. 96 GG a. F. geltende Festlegung, wonach die Sozialgerichtsbarkeit einen der fünf gleichwertigen, gleichrangigen und gleich bedeutsamen Zweige der Gerichtsbarkeit darstellt. Mit der Bezeichnung „*besondere* Verwaltungsgerichte" ist die Unterscheidung zu § 1 VwGO vollzogen, wo der Zusatz „besondere" fehlt. Sachlich ist damit von § 1 der jeweiligen Prozessordnung vorgegeben, dass das Verfahren zur Durchführung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art geregelt wird, die im Besonderen, nämlich soweit sie dem Zuständigkeitskatalog des § 51 SGG unterfallen, den Sozialgerichten zugewiesen sind. Anders, als dies § 1 vermuten lassen könnte, heißen die Gerichtszweige aber nicht Verwaltungsgerichtsbarkeit und besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern sind seit 1949 mit der damals vorgegebenen Terminologie in Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit zu unterscheiden.

13 Der Begriff **„Sozialgerichtsbarkeit"** ist unter Hinzuziehung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (u. a. 2 ff.) i. V. mit § 51 unschwer abschließend zu definieren. Demgegenüber ist der Begriff **„Sozialrecht"** bis heute weder gesetzlich noch in Lehre und Rechtsprechung eindeutig definiert. Das GG spricht in Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 vom sozialen Rechtsstaat, ohne den Begriff an dieser oder anderer Stelle näher auszufüllen. Immerhin steht fest, dass zu den Mindestanforderungen an den Sozialstaat die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins auf dem Niveau des soziokulturellen Existenzminimums gehört.[22] Der Begriff „Sozialrecht" reicht aber weiter und lässt sich dahin ausfüllen, dass das Sozialrecht sich mit öffentlich-rechtlichen Leistungen befasst, „die ausschließlich zur Verbesserung und Sicherung des Lebensstandards und der gesellschaftlichen Stellung einzelner Menschen gewährt werden; er wird einerseits durch das unmittelbare Betroffensein des Leistungsempfängers, andererseits durch das Fehlen der Absicht gekennzeichnet, in die Gestaltung volkswirtschaftlicher Verhältnisse einzugreifen".[23] In diesem Sinne geht die Bedeutung des Begriffs, sein materieller Gehalt, über die Zuweisungsnorm des § 51 hinaus und erfasst auch Leistungen, die in die Zuständigkeit von Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen.[24]

14 Die Bundesländer verfolgen im Bundesrat seit einigen Jahren mehrheitlich das Ziel, eine **einheitliche öffentlich-rechtliche Fachgerichtsbarkeit** zu

21 BGH, Urt. vom 7. 9. 2017, RiZ (R) 2/15, (Leitsatz1), juris.
22 *Eichenhofer,* in: Eichenhofer/Wenner, Sozialgesetzbücher I, IV, X, 1. Aufl. 2012, § 1 SGB I, Rn. 5 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG.
23 *Peters/Sautter/Wolff,* 4. Aufl., 66. Nachtrag, Einleitung D, S. 28/49 unter Verweis auf die Zusammenfassung von *Thieme* auf dem 45. Deutschen Juristentag 1964.
24 Vgl. § 62 EStG (Kindergeld), zuständig sind die Finanzgerichte (§ 33 FGO) und § 54 BaföG (eröffnet den Verwaltungsrechtsweg).

schaffen[25] oder wenigstens die Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erreichen[26]. Die Sozialgerichtsbarkeit, der DRB, die Gewerkschaften, zahlreiche Verbände und weite Teile der Rechtsanwaltschaft lehnen diese Pläne ab. Zwei Gesetzesentwürfe des Bundesrates, eingebracht in der 15. und erneut und unverändert in der 16. Legislaturperiode[27], sind allerdings erfolglos geblieben. Auch in der 17. und 18. Legislaturperiode haben die Länder bei dieser Frage keine Fortschritte mehr erzielt.

15 Gegen eine Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten oder zumindest der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sprechen zunächst verfassungsrechtliche Gründe, da in Art. 95 GG Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit als eigenständige Gerichtsbarkeiten vorgegeben sind. Die Ansicht, wonach Art. 95 nur den Bestand der Bundesgerichte garantiere, weshalb auf Länderebene der Zusammenschluss der Gerichtsbarkeiten einfachgesetzlich hergestellt werden könne[28], scheitert an der historischen Tatsache, dass der mehrstufige Gerichtsaufbau auch auf Länderebene bereits 1949 vorgesehen und vom Gesetzgeber gewollt war.[29] Der Deutsche Bundestag steht den Plänen des Bundesrates zurückhaltend gegenüber, wie das Scheitern der Gesetzesentwürfe in zwei Legislaturperioden zeigt. Soweit für ihre Umsetzung eine Änderung des GG erforderlich sein sollte, ist die dafür notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit allenfalls im Bundesrat, nicht aber im Bundestag realistisch. Die Bundesregierung hat in der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages die Auffassung vertreten, selbst für eine Optionslösung in dem Sinne, dass die Bundesländer Sozial- und Verwaltungsgerichte zusammenlegen können und das BSG als eigenständiger oberster Gerichtshof des Bundes erhalten bleibt, müsse Art. 95 GG geändert werden. Deshalb ist eine auf diese Option zielende Passage im Koalitionsvertrag nicht umgesetzt worden. Die Koalitionsverträge für die 18. und 19. Legislaturperiode enthalten zur Fusion der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten keine Aussage, weshalb sich voraussichtlich bis Ende 2021 am Status quo nichts ändern wird. Es ist daher ungeachtet des derzeit entgegenstehenden Willens des Bundesrates noch für

25 BR-Drs. 543/04 vom 2. 7. 2004.

26 Presseerklärung 046/11 vom 29. 8. 2011 des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, wonach die mitteldeutschen Justizminister sich für diese Zusammenlegung einsetzen wollen, da bei dieser Lösung „schwierige Zuständigkeitsabgrenzungen entfallen, Prozesse werden schneller abgeschlossen und Personal- und Sachmittel können flexibler eingesetzt werden (…) die Zusammenführung der Gerichtsbarkeiten ist sinnvoll. So kann auf Schwankungen der Belastung schnell und angemessen reagiert werden. Das hilft insbesondere den überlasteten Sozialgerichten.

27 Vgl. nur BR-Drs. 15/4108 und BR-Drs. 15/4109.

28 Vgl. zu dieser Frage den Meinungsstand nach *Kühling,* Soziale Sicherheit 2004, S. 170.

29 Diskussionsbeitrag des Abgeordneten *Zinn* im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates, wonach der Gerichtsaufbau bei allen Sparten möglichst einheitlich sein solle, dass in den unteren und mittleren Instanzen auf allen Gebieten Ländergerichte bestehen sollen und dass die Länder die Richter zu bestellen haben (Nachweis bei *Kühling,* Soziale Sicherheit 2004, S. 171).

eine längere Zeit vom Fortbestand dreier selbständiger öffentlich-rechtlicher Fachgerichtsbarkeiten auszugehen.

§ 2

[Einrichtung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit]

Als Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden in den Ländern Sozialgerichte und Landessozialgerichte, im Bund das Bundessozialgericht errichtet.

1 Der in § 2 geregelte dreistufige Aufbau der **Sozialgerichtsbarkeit** mit Sozial- und Landessozialgerichten auf Länder- sowie dem Bundessozialgericht auf Bundesebene als oberstem Gerichtshof des Bundes (Art. 95 GG) entspricht dem Aufbau der Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Finanzgerichtsbarkeit ist demgegenüber zweistufig aufgebaut[1]. Im Unterschied zur verfassungsrechtlich garantierten Selbständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit[2] ist in Art. 95 GG kein dreistufiger Aufbau der Gerichtsbarkeit vorgeschrieben, damit also nicht verfassungsrechtlich garantiert.[3] Anders als bei der Diskussion über die Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichte[4] gibt es keine Bestrebungen, den Instanzenzug in der Sozialgerichtsbarkeit zu ändern. Ausdrücklich erlaubt (§ 28 Abs. 2) und in den Ländern Bremen/Niedersachsen sowie Berlin/Brandenburg auch verwirklicht ist die gemeinsame Errichtung eines Landessozialgerichtes für mehrere Länder, in den genannten Fällen von je einem Landessozialgericht für zwei Länder. Aktuell bestehen in den Ländern 68 Sozial- und 14 Landessozialgerichte mit 1.861 Richterinnen und Richtern (Stand vom 31. 12. 2016).[5]

2 Nicht garantiert ist, dass in jedem einzelnen Rechtsstreit der dreistufige Rechtszug vollständig durchlaufen werden kann. Gewisse Zugangshürden sind bereits vor den Landessozialgerichten aufgebaut, weil in § 144 ein Mindestbeschwerdewert erreicht werden oder grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gegeben sein muss.[6] Das BSG schließlich entscheidet als Revisionsinstanz nur über Fälle mit grundsätzlicher Bedeutung, bestimmten Verfahrensfehlern oder bei von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden LSG-Urteilen (§ 160 Abs. 2).

1 § 2 FGO, Finanzgerichte in den Länder und der Bundesfinanzhof im Bund.
2 Vgl. oben, Rn. 15 zu § 1.
3 Nach BVerfG, Entscheidung vom 12. 7. 1983, 1 BvR 1470/82, BVerfGE 65, 76 und BVerfG, Entscheidung vom 30. 10. 1990, 2 BvR 562/88, BVerfGE 83, 24 ist auch Art. 19 Abs. 4 GG und dem Rechtsstaatsprinzip keine Mindestzahl an Rechtszügen zu entnehmen.
4 Vgl. oben, Anm. 9 zu § 1.
5 Quelle: Bundesamt für Justiz, Richterstatistik 2016 vom 11. 12. 2017.
6 Zu weiteren Voraussetzungen vgl. den Wortlaut zu § 144 Abs. 2.

§ 3

[Besetzung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit]

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines ... 1
II. Berufsrichter und ehrenamtliche Richter ... 2–3

I. Allgemeines

1 § 3 gilt unverändert seit Inkrafttreten des SGG und betrifft die Besetzung der Spruchkörper mit Personen, denen i. S. des Art. 92 GG als Richtern die Aufgabe der Rechtsprechung durch Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übertragen ist. Mit § 3 wird § 44 DRiG, wonach ehrenamtliche Richter nur aufgrund eines besonderen Gesetzes tätig werden dürfen, Genüge getan.

II. Berufsrichter und ehrenamtliche Richter

2 Die Rechtsstellung der **Berufsrichter** ist im GG (Art. 92 ff.) und im DRiG sowie den Richtergesetzen der Länder geregelt.

3 Die **ehrenamtlichen Richter** sind sachkundige Beisitzer, also keine Laienrichter wie etwa Schöffen. Bei der erforderlichen Sachkunde ist nach § 12 im Wesentlichen zwischen den Rechtsgebieten der Sozialversicherung, des Vertragsarztrechts, dem sozialen Entschädigungsrecht und des Behindertenrechts sowie den Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu unterscheiden. Die Besetzung der Spruchkörper ist zwar für jeden Rechtszug gesondert geregelt (§§ 12, 33, 40), § 12 aber in allen Instanzen als Grundnorm heranzuziehen. Nach § 12 Abs. 2 wirken ehrenamtliche Richter außerhalb von mündlichen Entscheidungen und bei Gerichtsbescheiden nicht mit. In der Praxis werden sie nahezu ausnahmslos zu mündlichen Verhandlungen, in seltenen Fällen auch bei Beschlüssen mit mündlicher Verhandlung herangezogen, so dass sie an Beschlüssen im Regelfall nicht mitwirken. Ihre Funktion besteht darin, Kenntnisse und Erfahrungen vor allem aus dem Arbeits- und Wirtschaftsleben in die Rechtsprechung einzubringen[1] und mit vollem Stimmrecht geltend zu machen. Aus der Sicht der neueren Praxis hat sich die Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern besonders in der ersten Jahren nach der Deutschen Einheit bewährt, als Richter aus dem früheren Bundesgebiet, die mit den betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in den

1 So zutreffend *Lüdtke,* in: Hk, § 3, Rn. 4.

neuen Bundesländern nicht vertraut waren, die Aufgaben der Rechtsprechung in der Sozialgerichtsbarkeit übernommen haben.[2]

§ 4

[Einrichtung und Besetzung von Geschäftsstellen]

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Das Nähere bestimmen für das Bundessozialgericht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die Sozialgerichte und Landessozialgerichte die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines ... 1
II. Geschäftsstelle und Urkundsbeamte ... 2–5

I. Allgemeines

1 Diese Vorschrift gilt seit Inkrafttreten des SGG. Wie andere Gerichtsordnungen auch[1] bestimmt § 4 die **Einrichtung von Geschäftsstellen** in jedem Gericht, also in allen Gerichten und in allen Rechtszügen und schreibt vor, dass die Geschäftsstellen mit der **erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten** zu besetzen sind. Mehrere Gerichte können auch eine Geschäftsstelle errichten, wenn die gemeinsame Geschäftsstelle tatsächlich bei jedem Gericht eingerichtet ist.[2]

II. Geschäftsstelle und Urkundsbeamte

2 Geschäftsstellen sind Einrichtungen zur Erledigung der Geschäftsvorgänge aus der Rechtsprechung der Gerichte.[3] Die „Geschäftsstelle" i. S. des § 4 ist eine organisatorische Einheit, die im Regelfall organisatorische Untergliederungen mit Zuordnung von (weiteren) Geschäftsstellen bei einzelnen Spruchkörpern kennt. Ihre Aufgaben bestehen im Wesentlichen in der Erledigung aller bei den Sozialgerichten anfallenden Tätigkeiten, die nicht der richterlichen Tätigkeit oder der Gerichtsverwaltung zugewiesen sind.[4] Mit der Verwaltung (Dienstaufsicht) von Personal oder Sachmitteln haben sie nichts ge-

2 Da es in der DDR bei den Kreisgerichten zuletzt zwar Kammern für Verwaltungsrecht, aber keine für Sozialrecht gab, stellte sich die Frage der Übernahme von Richtern in die Sozialgerichtsbarkeit in der Praxis nur selten, so dass in großem Umfang auf Neueinstellungen und Abordnungen aus den alten Bundesländern zurückgegriffen werden musste.

1 Vgl. § 7 ArbGG, § 13 VwGO, § 12 FGO, § 153 GVG.
2 *Wendt,* in: Rohwer-Kahlmann/Wendt, § 4, Rn. 3.
3 *Rohwer-Kahlmann,* § 4, Rn. 2.
4 *Scholz,* in: Roos/Wahrendorf, § 4 Rn. 2, 3.

mein. Aufgaben der Geschäftsstelle sind zum einen der Geschäftsstellendienst, also Anlage und Führung von Akten, Registern, Gebührenverzeichnissen, die Erledigung von Schreibarbeiten, Ladungen und Zustellungen.[5] Zum anderen bestehen ihre Aufgaben im Erbringen von Urkundsdiensten.

3 Der Urkundsdienst wird überwiegend von **Urkundsbeamten** wahrgenommen. Einfache Urkundsdienste, wie z. B. Protokollführen, Registraturgeschäfte, Ladungen und Zustellungen, können auch von Angestellten ausgeübt werden.[6] Reine Urkundsdienste können nur von Urkundsbeamten wahrgenommen werden. Hierzu gehört vor allem die Aufnahme von öffentlichen Urkunden i. S. v. §§ 415, 417, 418 ZPO, also die niederschriftliche Beurkundung von Klagen und Rechtsmitteln, die Ausfertigung der Urteile und Beschlüsse, die Beglaubigung der Abschriften aus Akten, der Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 197 Abs. 1 und die Gebührenfeststellung nach § 189 Abs. 2.[7] Gegen Entscheidungen der Urkundsbeamten ist die Erinnerung der zulässige Rechtsbehelf.[8]

4 Die Modernisierung der Justiz hat auch vor den Geschäftsstellen nicht Halt gemacht, so dass deren Aufgaben und die Ausgestaltung der Arbeitsplätze im Wandel begriffen sind. Verbreitet sind inzwischen sog. Serviceeinheiten, die mit der früheren Struktur der Geschäftsstellen nicht mehr viel gemein haben. So ist die Unterscheidung zwischen den Diensten zur Protokollführung, dem Anfertigen von Schreibwerk, der Verwaltung der Akten und der Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Prozessbeteiligten bis hin zur Festsetzung von Kosten nach dem GKG in Verfahren nach § 197a weitgehend aufgehoben und sind Aufgaben dem sog. Mittleren Dienst insgesamt zur selbständigen Erledigung übertragen worden. Die Gewichtung der Aufgaben ist heute auch eine andere, da die Protokollführung zumeist von den Berufsrichtern übernommen wird (§ 122 SGG i. V. mit § 159 Abs. 1 ZPO) und das Anfertigen längerer Texte häufig mit Hilfe von Programmen zur Spracherkennung vorgenommen wird. Standardisierte Arbeitsschritte wie Ladungen und Beweisanordnungen sowie die allgemeine Verwaltung der Prozessakten sind zudem seit Längerem durch den Einsatz von Geschäftsstellenverwaltungsprogrammen[9] vereinfacht worden. Wegen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs[10] gewinnt auch die elektronische Aktenbearbeitung zunehmend an Bedeutung. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass die momentan noch maßgebliche Papierakte zwar in vollständiger Form weitergeführt wird, Teile oder sogar überwiegende Teile davon aber zusätzlich elektronisch vorhanden sind und entsprechend gelesen und bearbeitet werden können. Immer häufiger verbleibt die Papierakte im Zusammenspiel von Geschäftsstelle und Richterarbeitsplatz in der Geschäftsstelle und werden die wesentlichen Vorgänge dem Richter mittels des Geschäftsstellenverwaltungspro-

5 *Rohwer-Kahlmann,* § 4, Rn. 3.
6 *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 4, Rn. 3.
7 *Wendt,* in: Rohwer-Kahlmann/Wendt, § 4, Rn. 7.
8 *Schmidt,* in: Hauck/Behrend, § 4, Rn. 6.
9 Z. B. PEBB§Y-Fach.
10 Vgl. § 65a in der ab 1. 1. 2018 geltenden Fassung.

gramms elektronisch am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt, wo dieser seinerseits mit richterlichen Verfügungen das gerichtliche Verfahren weiter betreiben kann. Hier ist aber noch vieles im Fluss, so dass der momentane Stand der elektronischen Aktenbearbeitung insgesamt gesehen noch als frühe Vorstufe zur späteren „echten" elektronischen Akte, die dann nicht mehr in Papierform (zusätzlich) existieren wird, gesehen werden muss.

5 Welche Anzahl von Urkundsbeamten erforderlich ist, hat die nach Landesrecht zuständige Stelle oder, für das Bundessozialgericht, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales festzustellen. Zur Objektivierung dieses Bedarfs sind auf Länderebene Personalbedarfbemessungssysteme (auch für die anderen Dienste[11]) heranzuziehen[12] und die sich danach ergebenden Bedarfe zu decken.[13]

§ 5

[Zu leistende Rechts- und Amtshilfe]

(1) Alle Gerichte, Verwaltungsbehörden und Organe der Versicherungsträger leisten den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe.

(2) Das Ersuchen an ein Sozialgericht um Rechtshilfe ist an das Sozialgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Das Ersuchen ist durch den Vorsitzenden einer Kammer durchzuführen. Ist die Amtshandlung außerhalb des Sitzes des ersuchten Sozialgerichts vorzunehmen, so kann dieses Gericht das Amtsgericht um die Vornahme der Rechtshilfe ersuchen.

(3) Die §§ 158 bis 160, 164 bis 166, 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines 1
II. Rechts- und Amtshilfe 2–4

I. Allgemeines

1 Diese Vorschrift gilt unverändert seit Inkrafttreten des SGG. Sie wiederholt den Grundsatz des Art. 35 Abs. 1 GG zugunsten der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

11 Richter und gehobener Dienst sowie für die Verwaltung.
12 Für die Sozialgerichtsbarkeit das System PEBB§ Y-Fach.
13 Damit tun sich die Justizverwaltungen bisweilen aber ein wenig schwer, weil dies den Zielen von Personalabbau und Kosteneinsparung zuwiderläuft.

II. Rechts- und Amtshilfe

Die Begriffe **Rechtshilfe** und **Amtshilfe** sind weder im GG noch einfachrechtlich definiert. Anerkannt ist, dass die Rechtshilfe der Rechtsprechung zuzurechnen ist und sich folglich auf Handlungen beschränkt, die dem Richter vorbehalten sind.[1] **Rechtshilfe** erfolgt deshalb also in Form gerichtlicher Handlungen für ein anderes, nämlich das ersuchende Gericht[2] oder für eine Behörde.[3] Der häufigste Anwendungsfall ist die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, die außerhalb des Bezirkes des Prozessgerichtes wohnen. Im Gegensatz zur Rechtshilfe sind **Amtshilfe** sind sonstige Handlungen, mit denen das Prozessgericht unterstützt wird, so etwa Auskunftserteilung, Aktenübersendung oder die Bereitstellung von Räumlichkeiten.[4] *2*

Grundsätzlich darf gem. § 158 Abs. 1 GVG das ersuchte Gericht das Ersuchen nicht ablehnen. Auch hat das ersuchte Gericht die Zweck- und Notwendigkeit von Vernehmungen nicht zu prüfen.[5] Allerdings kann das Ersuchen dann abgelehnt werden, wenn entweder kein wirksames Rechtshilfeersuchen vorliegt, das ersuchte Gericht örtlich unzuständig ist oder die vorzunehmende Handlung nach dem Recht des ersuchten Gerichts verboten ist.[6] Die Ablehnung des Gesuchs ist gem. § 159 GVG mit der Beschwerde anfechtbar. Für Amtshandlungen außerhalb des Gerichtssitzes kann das jeweilig örtlich zuständige Amtsgericht gem. Abs. 2 Satz 3 ersucht werden, die richterliche Handlung durchzuführen. *3*

Für die Rechtshilfe dürfen gem. § 164 GVG keine Gebühren erhoben werden, Kosten und Auslagen werden nicht erstattet. Bei der Amtshilfe sind die Kosten zu erstatten. *4*

§ 158 GVG

(1) Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

1 *Scholz,* in: Roos/Wahrendorf, § 5, Rn. 2.

2 Ersuchendes Gericht ist das Gericht, bei dem der Prozess anhängig ist, also das Prozessgericht, *Lüdtke,* in: Hk, § 5, Rn. 1.

3 Form der Amtshilfe – Beispiel: Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach § 22 SGB X; in der Praxis sind häufig Ärzte zur Erstattung von Befundberichten aufzufordern, die im Verwaltungsverfahren benötigt werden. Da den Behörden, z. B. den Versorgungsämtern, nicht das prozessuale Beweiserhebungsverfahren nach SGG i. V. mit der ZPO zur Verfügung steht, wird die Hilfe der Sozialgerichte in Anspruch genommen, die ggf. den Arzt als Zeugen zur gerichtlichen Vernehmung laden können. Dieser Fall kommt in der Praxis aber selten vor, da die gerichtliche Aufforderung zur Erstattung von Berichten oder Vornahme anderer der Sachaufklärung dienender Handlungen meist befolgt wird.

4 *Lüdtke,* in: Hk, § 5, Rn. 1; der Richter des auswärtigen Gerichtes, der einen nicht reisefähigen Zeugen vernehmen will, kann diesen am Sitz des ersuchten Gerichtes laden, benötigt dann aber geeignete Räume und ggf. personelle und sachliche Unterstützung.

5 *Wendt,* in: Rohwer-Kahlmann/Wendt, § 5, Rn. 34.

6 *Schmidt,* in: Hauck/Behrend, § 5, Rn. 9–11. Diese Regelung spielt in der Praxis so gut wie keine Rolle.

(2) Das Ersuchen eines nicht im Rechtszuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Recht des ersuchten Gerichts verboten ist. Ist das ersuchte Gericht örtlich nicht zuständig, so gibt es das Ersuchen an das zuständige Gericht ab.

§ 159 GVG

(1) Wird das Ersuchen abgelehnt oder wird der Vorschrift des § 158 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Die Entscheidung ist nur anfechtbar, wenn sie die Rechtshilfe für unzulässig erklärt und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Über die Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

(2) Die Entscheidungen ergehen auf Antrag der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne mündliche Verhandlung.

§ 160 GVG

Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen werden nach Vorschrift der Prozeßordnungen bewirkt ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem Land, dem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen deutschen Land vorzunehmen sind.

§ 164 GVG

(1) Kosten und Auslagen der Rechtshilfe werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

(2) Gebühren oder andere öffentliche Abgaben, denen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Recht der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§ 166 GVG

Ein Gericht darf Amtshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch außerhalb seines Bezirks vornehmen.

§ 168 GVG

Die in einem deutschen Land bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Landes sind auch dann anzuwenden, wenn das ersuchende Gericht einem anderen deutschen Land angehört.

§ 6
[Geltung von Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes]

Für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend:

1. Das Präsidium teilt die ehrenamtlichen Richter im voraus für jedes Geschäftsjahr, mindestens für ein Vierteljahr, einem oder mehreren Spruchkörpern zu, stellt die Reihenfolge fest, in der sie zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und regelt die Vertretung für den Fall der Verhinderung. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

2. Den Vorsitz in den Kammern der Sozialgerichte führen die Berufsrichter.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines ... 1
II. Präsidium ... 2
III. Präsidium, Geschäftsverteilung und gesetzlicher Richter ... 3–12
1. Grundsätze ... 4–10
2. Zuweisung der ehrenamtlichen Richter ... 11
3. Fehlerhafte Geschäftsverteilung ... 12

I. Allgemeines

Interne Organisation und Geschäftsverteilung der Gerichte sind nicht im SGG, sondern – im Wesentlichen einheitlich für alle Prozessordnungen – im GVG geregelt. Wie die anderen fachgerichtlichen Prozessordnungen (§ 4 VwGO, § 6a ArbGG, § 4 FGO) enthält § 6 eine dynamische Verweisung auf den Zweiten Titel des GVG, womit gewährleistet ist, dass Änderungen des GVG[1] für die Sozialgerichtsbarkeit unmittelbar anwendbares Recht sind. Mit den Maßgabebestimmungen des § 6 Nr. 1 und 2 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Kammern bei den Sozialgerichten auch mit ehrenamtlichen Richtern besetzt sind. Wesentlicher Inhalt der in Bezug genommenen GVG-Vorschriften sind die Regeln zur Geschäftsverteilung, die für den verfassungsrechtlich garantierten gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG sorgen. *1*

II. Präsidium

Das Präsidium ist bei den Sozialgerichten durch entsprechende Anwendung der folgenden Normen des GVG zu bilden: *2*

§ 21a GVG

(1) Bei jedem Gericht wird ein Präsidium gebildet.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter als Vorsitzenden und

1. bei Gerichten mit mindestens achtzig Richterplanstellen aus zehn gewählten Richtern,
2. bei Gerichten mit mindestens vierzig Richterplanstellen aus acht gewählten Richtern,

1 Zum Zeitpunkt der Drucklegung in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 8. 7. 2019 (BGBl. S. 1002).

3. bei Gerichten mit mindestens zwanzig Richterplanstellen aus sechs gewählten Richtern,
4. bei Gerichten mit mindestens acht Richterplanstellen aus vier gewählten Richtern,
5. bei den anderen Gerichten aus den nach § 21b Abs. 1 wählbaren Richtern.

§ 21b GVG

(1) Wahlberechtigt sind die Richter auf Lebenszeit und die Richter auf Zeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist, sowie die bei dem Gericht tätigen Richter auf Probe, die Richter kraft Auftrags und die für eine Dauer von mindestens drei Monaten abgeordneten Richter, die Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen. Wählbar sind die Richter auf Lebenszeit und die Richter auf Zeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Richter, die für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet, für mehr als drei Monate beurlaubt oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte wählt höchstens die vorgeschriebene Zahl von Richtern.

(3) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Durch Landesgesetz können andere Wahlverfahren für die Wahl zum Präsidium bestimmt werden; in diesem Fall erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Wahlordnungsvorschriften; sie kann die Ermächtigung hierzu auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.

(5) Das Wahlverfahren wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird.

(6) Ist bei der Wahl ein Gesetz verletzt worden, so kann die Wahl von den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Richtern angefochten werden. Über die Wahlanfechtung entscheidet ein Senat des zuständigen Oberlandesgerichts, bei dem Bundesgerichtshof ein Senat dieses Gerichts. Wird die Anfechtung für begründet erklärt, so kann ein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung nicht darauf gestützt werden, das Präsidium sei deswegen nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt gewesen. Im Übrigen sind auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

§ 21c GVG

(1) Bei einer Verhinderung des Präsidenten oder aufsichtführenden Richters tritt sein Vertreter (§ 21h) an seine Stelle. Ist der Präsident oder aufsichtführende Richter anwesend, so kann sein Vertreter, wenn er nicht selbst gewählt ist, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums werden nicht vertreten.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es für mehr als drei Monate an ein anderes Gericht abgeordnet oder für mehr als drei Monate beurlaubt, wird es an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder wird es kraft Gesetzes Mitglied des Präsidiums, so tritt an seine Stelle der durch die letzte Wahl Nächstberufene.

§ 21d GVG

(1) Für die Größe des Präsidiums ist die Zahl der Richterplanstellen am Ablauf des Tages maßgebend, der dem Tage, an dem das Geschäftsjahr beginnt, um sechs Monate vorhergeht.

(2) Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 unter die jeweils genannte Mindestzahl gefallen, so ist bei der nächsten Wahl, die nach § 21b Abs. 4 stattfindet, die folgende Zahl von Richtern zu wählen:

1. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 vier Richter,
2. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 2 drei Richter,
3. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 3 zwei Richter.

Neben den nach § 21b Abs. 4 ausscheidenden Mitgliedern scheidet jeweils ein weiteres Mitglied, das durch das Los bestimmt wird, aus.

(3) Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 über die für die bisherige Größe des Präsidiums maßgebende Höchstzahl gestiegen, so ist bei der nächsten Wahl, die nach § 21b Abs. 4 stattfindet, die folgende Zahl von Richtern zu wählen:

1. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 2 sechs Richter,
2. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 3 fünf Richter,
3. bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 4 vier Richter.

Hiervon scheidet jeweils ein Mitglied, das durch das Los bestimmt wird, nach zwei Jahren aus.

§ 21e GVG

(1) Das Präsidium bestimmt die Besetzung der Spruchkörper, bestellt die Ermittlungsrichter, regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte. Es trifft diese Anordnungen vor dem Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer. Der Präsident bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt. Jeder Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.

(2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Richtern, die nicht Mitglied des Präsidiums sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 1 dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oder

dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird. Vor der Änderung ist den Vorsitzenden Richtern, deren Spruchkörper von der Änderung der Geschäftsverteilung berührt wird, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das Präsidium kann anordnen, daß ein Richter oder Spruchkörper, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.

(5) Soll ein Richter einem anderen Spruchkörper zugeteilt oder soll sein Zuständigkeitsbereich geändert werden, so ist ihm, außer in Eilfällen, vorher Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) Soll ein Richter für Aufgaben der Justizverwaltung ganz oder teilweise freigestellt werden, ist das Präsidium vorher zu hören.

(7) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. § 21i Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Das Präsidium kann beschließen, dass Richter des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums für die gesamte Dauer oder zeitweise zugegen sein können. § 171b gilt entsprechend.

(9) Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen; einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

§ 21f GVG

(1) Den Vorsitz in den Spruchkörpern bei den Landgerichten, bei den Oberlandesgerichten sowie bei dem Bundesgerichtshof führen der Präsident und die Vorsitzenden Richter.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz das vom Präsidium bestimmte Mitglied des Spruchkörpers. Ist auch dieser Vertreter verhindert, führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Spruchkörpers den Vorsitz.

§ 21g GVG

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

(2) Der Beschluss bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; er kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit nach den Vorschriften der Prozessordnungen die Verfahren durch den Spruchkörper einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen werden können.

(4) Ist ein Berufsrichter an der Beschlussfassung verhindert, tritt der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreter an seine Stelle.

(5) § 21i Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Bestimmung durch den Vorsitzenden getroffen wird.

(6) Vor der Beschlussfassung ist den Berufsrichtern, die von dem Beschluss betroffen werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) § 21e Abs. 9 findet entsprechend Anwendung.

§ 21h GVG

Der Präsident oder aufsichtführende Richter wird in seinen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften, die nicht durch das Präsidium zu verteilen sind, durch seinen ständigen Vertreter, bei mehreren ständigen Vertretern durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten von ihnen vertreten. Ist ein ständiger Vertreter nicht bestellt oder ist er verhindert, wird der Präsident oder aufsichtführende Richter durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten Richter vertreten.

§ 21i GVG

(1) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

(2) Sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, werden die in § 21e bezeichneten Anordnungen von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter getroffen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen. Die Anordnung ist dem Präsidium unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt.

§ 21j GVG

(1) Wird ein Gericht errichtet und ist das Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu bilden, so werden die in § 21e bezeichneten Anordnungen bis zur Bildung des Präsidiums von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter getroffen. § 21i Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Ein Präsidium nach § 21a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ist innerhalb von drei Monaten nach der Errichtung des Gerichts zu bilden. Die in § 21b Abs. 4 Satz 1 bestimmte Frist beginnt mit dem auf die Bildung des Präsidiums folgenden Geschäftsjahr, wenn das Präsidium nicht zu Beginn eines Geschäftsjahres gebildet wird.

(3) An die Stelle des in § 21d Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkts tritt der Tag der Errichtung des Gerichts.

(4) Die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1821) nimmt bei der erstmaligen Bestellung des Wahlvorstandes der Präsident oder aufsichtführende Richter wahr. Als Ablauf des Geschäftsjahres in § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Satz 1 der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte gilt der Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist.

III. Präsidium, Geschäftsverteilung und gesetzlicher Richter

3 Zur Bildung und Zusammensetzung des Präsidiums, vgl. §§ 21a-j GVG[2]. Wichtigste Aufgabe des Präsidiums ist die Geschäftsverteilung, die dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG[3] zu dienen hat. Alle gewählten Mitglieder des Präsidiums und auch der Gerichtsleiter als geborenes Mitglied unterliegen bei der Tätigkeit für das Präsidium der richterlichen Unabhängigkeit, sind also weisungsfrei.[4] Für die Geschäftsverteilung in allen Fachgerichtsbarkeiten gelten im Wesentlichen die folgenden Grundsätze:[5]

1. Grundsätze

4 **Vollständigkeitsprinzip:** Die Geschäftsverteilung muss allumfassend und lückenlos sein, muss also alle Richter einsetzen, sämtliche möglichen Streitigkeiten auf die Spruchkörper verteilen und zusätzlich einen Spruchkörper schaffen, der über eine Auffangklausel für solche Streitigkeiten zuständig ist, für die die anderen Spruchkörper nicht zuständig sind.

5 **Abstraktionsprinzip:** Die Geschäftsverteilung muss abstrakt-generellen Merkmalen unterliegen und darf nicht einzelfallbezogen sein. Aufgrund dieser Merkmale muss sich eine Streitigkeit im Voraus einem Spruchkörper zuordnen lassen. Die Bestimmbarkeit des gesetzlichen Richters muss innerhalb des Spruchkörpers bis zur Person des konkreten Richters gewährleistet sein (§ 21g GVG).[6] Dies ist bei einer vom Präsidium bei der Geschäftsverteilung beschlossenen Stichtagsregelung für den Übergang von richterlichen Zuständigkeiten nicht gegeben, wenn den Richtern die Möglichkeit eingeräumt wird, innerhalb eines Zeitraums von mehr als einem Monat den Übergang von bereits anhängigen Verfahren dadurch zu verhindern, dass sie eine mündliche Verhandlung anberaumen.[7]

6 **Bestimmtheitsprinzip:** Die Geschäftsverteilung muss so bestimmt sein, dass kein Raum für unterschiedliche Interpretationen der Verteilung gegeben wird.

---

2 Wegen der Einzelheiten der Anwendung und Auslegung dieser Vorschriften ist auf die einschlägige Kommentarliteratur zu verweisen.

3 Vgl. z. B. zur verfassungswidrigen Besetzung eines LSG-Senates mit einem langjährig abgeordneten R1-Richter BSG, Beschluss vom 25. 5. 2018, B 13 R 217/17 B unter Hinweis auf BVerfG, Urteil vom 3. 7. 1962, BVerfGE 14, 156.

4 Vgl. *Hintz/Lowe,* § 6, Rn. 4 m. w. N.

5 *Kissel/Mayer,* § 21e GVG, Rn. 78 ff.

6 Vgl. BVerfG, Entscheidung vom 10. 8. 1995, 1 BvR 1644/94, NJW 1995, 2703: Art 101 Abs. 1 Satz 2 GG soll der Gefahr vorbeugen, dass die Justiz durch eine Manipulierung der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird, insbes. dass im Einzelfall durch die Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter ad hoc das Ergebnis der Entscheidung beeinflusst wird, gleichgültig, von welcher Seite die Manipulierung ausgeht.

7 BVerfG, Beschluss vom 20. 2. 2018, 2 BvR 2675/17, NJW 2018, 1155.

Stetigkeitsprinzip: Die Geschäftsverteilung muss für die Dauer des Geschäftsjahres unabänderlich sein. Ausnahmen hiervon sind in § 21e Abs. 3 GVG geregelt. *7*

Jährlichkeitsprinzip: Der Geschäftsverteilungsplan ist jeweils für das ganze Geschäftsjahr festzulegen. Aufgrund Gesetzes tritt der Plan nach einem Jahr Gültigkeit außer Kraft. *8*

Vorauswirkungsprinzip: Dem Grundsatz des gesetzlichen Richters kann nur die Verteilung der Geschäfte im Voraus gerecht werden. Rechtshängige Verfahren dürfen innerhalb des jährlichen Plans nicht neu verteilt werden. *9*

Geltungsprinzip: Die Geschäftsverteilung gilt ohne besondere Anordnung und gegenüber jedermann. Wegen etwaiger Zweifel an der Rechtmäßigkeit kann keine andere Verteilung vorgenommen werden. *10*

2. Zuweisung der ehrenamtlichen Richter

Wie bei den Berufsrichtern ist auch bei den ehrenamtlichen Richtern dafür zu sorgen, dass sie als gesetzliche Richter fungieren, also jedwede Manipulation ausgeschlossen bleibt. Wegen der differenzierten Regelung in § 12 SGG (Fachkammerprinzip) mit acht Gruppen von ehrenamtlichen Richtern kommt der richtigen Besetzung der Kammern und Senaten bis hinauf zum BSG große Bedeutung zu.[8] Daher hat das Präsidium nach § 6 Nr. 1 SGG dafür Sorge zu tragen, dass jeder ehrenamtliche Richter im Voraus für jedes Geschäftsjahr, mindestens für ein Vierteljahr, einem oder mehreren Spruchkörpern zugeteilt und dass eine Reihenfolge festgelegt wird, zu welchen Sitzungen die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen sind und wer sie ggf. vertritt.[9] Erstreckt sich eine mündliche Verhandlung über mehrere Tage, werden dieselben ehrenamtlichen Richter herangezogen oder das Gericht muss vertagen und eine neue Verhandlung anordnen.[10] *11*

3. Fehlerhafte Geschäftsverteilung

Durch Fehler in der Geschäftsverteilung kann die Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GVG) verletzt sein, wobei die Verletzung auf einem fehlerhaften Geschäftsverteilungsplan einerseits (Verstoß gegen die Normen 21a–21j GVG) oder andererseits darauf beruhen kann, dass die Besetzung dem Geschäftsverteilungsplan widerspricht. Fehler im Geschäftsverteilungsplan oder fehlerhafte Präsidiumsbeschlüsse können daher zur nicht ordnungsgemäßen Besetzung des Spruchkörpers[11] führen und zugleich einen wesentlichen Mangel des Verfahrens i. S. von § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG darstellen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Verletzung der Geschäftsverteilung willkürlich geschah. Willkür liegt nur dann vor, wenn sich die *12*

8 *Wenner,* in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, SGG § 6, Rn. 8, 9 (S. 3053 f.).
9 *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 6, Rn. 6–7.
10 *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 6, Rn. 7b.
11 BVerfG, Beschluss vom 20. 2. 2018, 2 BvR 2675/17, NJW 2018, 1155.

Annahme der Zuständigkeit bei objektiver Betrachtung als unverständlich und offensichtlich unhaltbar erweist.[12]

Zweiter Abschnitt
Sozialgerichte

§ 7
[Sozialgerichte als Landesgerichte]

(1) Die Sozialgerichte werden als Landesgerichte errichtet. Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes werden durch Gesetz angeordnet. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke können auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle kann anordnen, dass außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichts Zweigstellen errichtet werden.

(2) Mehrere Länder können gemeinsame Sozialgerichte errichten oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

(3) Wird ein Sozialgericht aufgehoben oder wird die Abgrenzung der Gerichtsbezirke geändert, so kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass die bei dem aufgehobenen Gericht oder bei dem von der Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke betroffenen Gericht rechtshängigen Streitsachen auf ein anderes Sozialgericht übergehen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines 1
II. Regelungsinhalt 2–6

I. Allgemeines

1 § 7 ist die Organisationsnorm für die Sozialgerichte. Wie alle Vorschriften des Zweiten Abschnitts bezieht die Norm sich nur auf die erstinstanzlichen Gerichte. Die entsprechende Regelung für die Landessozialgerichte findet sich in § 28. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 bestehen unverändert seit Inkrafttreten des SGG am 1. 1. 1954. Abs. 3 wurde angefügt ab 1. 7. 1958[1].

12 *Schmidt,* in: Hauck/Behrend, § 6, Rn. 36.

1 Zweites Gesetz zur Änderung des SGG vom 25. 6. 1958, BGBl. I S. 409.

II. Regelungsinhalt

Die Sozialgerichte werden entsprechend Art. 92 GG als Landesgerichte errichtet. Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts unterliegen gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 dem **Gesetzesvorbehalt**. Änderungen in der **Abgrenzung der Gerichtsbezirke** sollen gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden können. Diese Vorschrift dürfte **nicht verfassungsgemäß** sein. Nach der Rechtsprechung des BVerfG[2] besteht für die Änderung von Gerichtsbezirken grundsätzlich ein Vorbehalt des Gesetzes. Bei der Änderung von Gerichtsbezirken handelt es sich hiernach um Maßnahmen, die mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Unabhängigkeit der Rechtspflege im Rechtsstaat aus dem Rahmen einer allgemeinen Behördenorganisation derart herausfallen, dass sie grundsätzlich nur durch formelles Gesetz angeordnet werden dürfen. Aus dem Prinzip der Gewaltenteilung, dem Gebot des gesetzlichen Richters gem. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und der Unabhängigkeit der Rechtspflege (Art. 97 GG) wird abgeleitet, dass die Bestimmung der Gerichtsbezirke nicht in den Zuständigkeitsbereich der Exekutive, sondern allein des Gesetzgebers gehört. Dies gilt jedenfalls dann uneingeschränkt, wenn – wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen gem. § 20 JustizG NRW – die Bestimmung der Gerichtsbezirke durch Gesetz erfolgt ist. Hinzu kommt, dass gem. §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 VwGO, 3 Abs. 1 Nr. 3 FGO in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nur durch Gesetz angeordnet werden dürfen. Deshalb sollte auch in der Sozialgerichtsbarkeit eine Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke allein durch Rechtsverordnung unterbleiben, zumal die Ermächtigung in § 7 Abs. 1 Satz 3 jedenfalls nicht den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG entsprechen dürfte, weil Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz nicht bestimmt werden.[3] *2*

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 kann die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anordnen, dass außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichts **Zweigstellen** errichtet werden. Entsprechend den Ausführungen zu Satz 3 werden auch gegen diese Vorschrift verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.[4] Diese verfassungsrechtlichen Bedenken werden hier nicht geteilt: Zweigstellen sind unselbständige Untergliederungen eines Gerichts. Die Errichtung von Zweigstellen ist damit keine Verlegung eines Gerichtssitzes i. S. d. Satzes 1[5], die Geschäftsverteilung erfolgt durch ein einheitliches Präsidium. Der Einsatz eines Richters in einer Zweigstelle ist damit keine Versetzung des Richters, sondern eine Regelung der Geschäftsverteilung.[6] Im Hinblick darauf, dass gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 VwGO, § 3 Abs. 1 Nr. 5 FGO in der Verwaltungs- und *3*

2 BVerfG, Beschluss vom 10. 6. 1953, 1 BvF 1/53.
3 Ebenso *Nguyen,* in: jurisPK-SGG § 7, Rn. 20: *Groß,* in: Hk-SGG, § 7, Rn. 4; ähnlich *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 7, Rn. 3; *Hintz,* in: Hintz/Lowe, § 7, Rn. 1.
4 *Nguyen,* in: jurisPK-SGG, § 7, Rn. 22; *Groß,* in: Hk-SGG, § 7, Rn. 5.
5 *Burkiczak,* in: Roos/Wahrendorf, § 7, Rn. 19; *Schmidt*, in: Hauck/Behrend, § 7, Rn. 6.
6 So auch *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 7, Rn. 4.

Finanzgerichtsbarkeit die Errichtung von Spruchkörpern außerhalb des Gerichtssitzes nur durch Gesetz angeordnet werden kann, empfiehlt sich jedoch auch für die Sozialgerichtsbarkeit eine entsprechende Handhabung.

4 Das SGG enthält keine ausdrückliche Ermächtigung für die Abhaltung von **Gerichtstagen** außerhalb des Gerichtssitzes. Gegen ihre Gesetzmäßigkeit werden daher Bedenken geäußert.[7] Die Ermächtigung, außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichtes Zweigstellen zu errichten, umfasst indes auch die Anordnung zur Durchführung von Gerichtstagen, so dass sich deren Rechtmäßigkeit mit den Anforderungen an die Anordnung von Zweigstellen deckt.[8]

5 § 7 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, für mehrere Länder **gemeinsame Sozialgerichte** zu errichten oder die **Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen** hinaus zu vereinbaren. Ähnliche Regelungen finden sich für das LSG in § 28 Abs. 2 und für die anderen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten in § 3 Abs. 2 VwGO bzw. § 3 Abs. 2 FGO. Die Errichtung eines gemeinsamen Sozialgerichts unterliegt bereits nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 2 dem Gesetzesvorbehalt. Die Vereinbarung der beteiligten Länder wird in einem Staatsvertrag enthalten sein, der der jeweiligen Zustimmung der Länderparlamente in Form eines Landesgesetzes bedarf.

6 § 7 Abs. 3 ermöglicht dem Gesetzgeber, bei Aufhebung eines Sozialgerichts oder einer Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke die **rechtshängigen Streitsachen** auf ein anderes Sozialgericht zu **übertragen**. Die Vorschrift ermöglicht eine Durchbrechung des Prinzips der *perpetuatio fori* bei Änderung der für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, das für die Sozialgerichtsbarkeit gem. § 98 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 GVG gilt. Entsprechende Regelungen finden sich in § 3 Abs. 1 Nr. 6 VwGO, § 3 Abs. 1 Nr. 6 FGO. Der Übergang der Streitsachen kann aber nur auf das Sozialgericht bestimmt werden, das nach der Neuordnung für Neueingänge zuständig geworden ist[9].

§ 8
[Zuständigkeit der Sozialgerichte]

Die Sozialgerichte entscheiden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit offensteht.

---

7 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 29. 9. 1964, L 4b Kr 445/63.

8 Vgl. z. B. § 24 Abs. 2 JustizG NRW; *Nguyen,* in: jurisPK-SGG § 7, Rn. 24; *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 7, Rn. 5; *Hauck,* in: Zeihe/Hauck, § 7, Rn. 11c.

9 Ebenso *Nguyen,* in: jurisPK-SGG § 7, Rn. 24.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines ... 1
II. Regelungsinhalt ... 2

I. Allgemeines

Die Vorschrift besteht unverändert seit Inkrafttreten des SGG am 1. 1. 1954. Sie regelt die **sachliche Zuständigkeit**, also die Zuweisung der erstinstanzlichen Zuständigkeit innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit.[1] Das **Sozialgericht** ist grundsätzlich für alle Streitigkeiten erstinstanzlich zuständig, für die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist. In der Sozialgerichtsbarkeit ist eine erst- und letztinstanzliche sachliche Zuständigkeit des **BSG** begründet durch § 39 Abs. 2 Satz 1 für Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern und zwischen verschiedenen Ländern in Angelegenheiten des § 51. Durch § 29 Abs. 2–4 wird eine erstinstanzliche Zuständigkeit der **Landessozialgerichte** bzw. des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen und des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg für die dort genannten Streitigkeiten begründet. Weitere **Sonderzuweisungen** enthalten § 88 Abs. 6 Satz 2 SVG (erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des BSG für Klagen von Personen, die als Soldaten dem Bundesnachrichtendienst angehören oder angehört haben und ihren Hinterbliebenen) und § 160 Abs. 6 Satz 4 SGB III (Klage auf Aufhebung einer Entscheidung des Neutralitätsausschusses gem. § 380 SGB III). Für Klagen wegen überlanger Verfahrensdauer ist das Landessozialgericht zuständig (§§ 202 Satz 2 SGG, 201 GVG). *1*

II. Regelungsinhalt

Die gesetzliche bestimmte sachliche Zuständigkeit ist **ausschließlich**, gem. § 59 haben Vereinbarungen über die Zuständigkeit keine rechtliche Wirkung; eine Zuständigkeit wird auch nicht dadurch begründet, dass die Unzuständigkeit des Gerichts nicht geltend gemacht wird. Gesetzliche Ausnahmen sind neben den oben (Rn. 1) genannten Vorschriften insbesondere §§ 96 Abs. 1 (neuer Bescheid nach Klageerhebung), 99 (Klageänderung) und 100 (Widerklage). Diese Vorschriften sind auch im Berufungsverfahren anzuwenden. Hinsichtlich der Einbeziehung weiterer Verwaltungsakte gilt für das Revisionsverfahren § 171 Abs. 2, wonach der während des Revisionsverfahrens den angefochtenen Verwaltungsakt ändernde oder ersetzende Verwaltungsakt i. d. R. als mit der Klage beim Sozialgericht angefochten gilt. Hierdurch wird das Prinzip der umfassenden erstinstanzlichen Zuständigkeit der Sozialgerichte bestätigt. Eine Klageänderung ist gem. § 168 Satz 1 im Revisionsverfahren unzulässig. Eine Widerklage in der Revisionsinstanz ist grundsätzlich unzulässig, weil dem BSG gem. § 163 neue Tatsachenfeststellungen *2*

1 BSG, Urteil vom 27. 11. 2014, B 3 KR 6/13 R; *Schmidt,* in: Hauck/Behrend, § 8, Rn. 1; *Groß,* in: Hk-SGG, § 8, Rn. 3; a. A. – instanzielle Zuständigkeit – *Burkiczak,* in: Roos/Wahrendorf, § 8, Rn. 1.

nicht möglich sind. Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen und ggf. bei Unzuständigkeit nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit an das erstinstanzlich zuständige Gericht zu verweisen[2]. Bei einer Änderung der sachlichen Zuständigkeit durch den Gesetzgeber gilt der Grundsatz der *perpetuatio fori,* d. h. die Änderung berührt vorher anhängige Streitverfahren nicht, es sei denn, der Gesetzgeber hat eine abweichende Regelung getroffen.[3]

§ 9

[Besetzung der Sozialgerichte]

(1) Das Sozialgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Berufsrichtern als Vorsitzenden und aus den ehrenamtlichen Richtern.

(2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines 1
II. Regelungsinhalt 2–3

I. Allgemeines

1 § 9 Abs. 1 besteht inhaltlich seit Inkrafttreten des SGG am 1. 1. 1954, jedoch wurde die frühere Bezeichnung „Sozialrichter" ab Oktober 1972 durch die Worte „ehrenamtliche Richter" ersetzt.[1] Demgegenüber weist die Entwicklung von § 9 Abs. 2 auf eine historische Besonderheit hin: Nach § 9 Abs. 2 in der ursprünglichen ab 1. 1. 1954 geltenden Fassung konnte als Vorsitzender auch ernannt werden, wer durch längere, mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Beratung und Vertretung von Angelegenheiten auf den der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Gebieten umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Sozialrecht besaß. Diese Vorschrift ist durch § 90 DRiG ab 1. 7. 1962 aufgehoben worden. Durch das 6. SGG-ÄndG[2] wurde der weggefallene Abs. 2 ab 02. 01. 2002 durch den bisherigen Abs. 3 ersetzt, der inhaltlich verändert wurde: § 9 Abs. 2 bestimmt seither, dass die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle durch Landesrecht bestimmt wird. Die Formulierung hat nicht nur deklaratorische Bedeutung. Vielmehr wird durch die Verweisung auf „Landesrecht"

2 LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 2. 8. 2011, L 11 KR 2269/11 KL.
3 SG Berlin, Urteil vom 13. 1. 2010, S 83 KA 588/07.

1 Art. VIII Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. 5. 1972, BGBl. I S. 841.
2 6. SGG-ÄndG vom 17. 8. 2001, BGBl. I S. 2144.

geregelt, dass es zur Bestimmung der zuständigen Stelle keiner formell-gesetzlichen Regelung bedarf, sondern diese im Verordnungswege erfolgen kann. Deshalb gelten die zu § 9 Abs. 3 erlassenen landesrechtlichen Verordnungen weiter.[3]

II. Regelungsinhalt

2 § 9 Abs. 1 regelt – ebenso wie § 12 Abs. 1 Satz 1 – die Besetzung der Kammern bei den Sozialgerichten. Die Kammerbesetzung wird bereits deshalb durch § 9 Abs. 1 und nicht erst durch § 12 Abs. 1 Satz 1 geregelt[4], weil dieser Bestimmung zu entnehmen ist, dass die **Berufsrichter der Sozialgerichte immer Kammervorsitzende** sind und es erstinstanzlich keine berufsrichterlichen Beisitzer gibt. Die Kammern bestehen aus einem Vorsitzenden, der Berufsrichter ist, und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzer. Berufsrichter, die nicht Vorsitzende sind, gibt es bei den Sozialgerichten nicht, lediglich in der teilweise üblichen Einarbeitungsphase haben Richter auf Probe noch keinen Richterauftrag. Anders als im Bereich der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (§§ 5 Abs. 1 VwGO, 5 Abs. 1 FGO) ist die Bestellung eines Präsidenten in der Sozialgerichtsbarkeit nicht zwingend angeordnet, weshalb Sozialgerichte teilweise von Präsidenten, teilweise von Direktoren geleitet werden.

3 § 9 Abs. 2 unterscheidet zwischen der **allgemeinen Dienstaufsicht** und **sonstigen Geschäften der Gerichtsverwaltung**. Verwaltungsaufgaben außerhalb der Gerichtsverwaltung dürfen einem Sozialgericht nicht übertragen werden[5]. Die allgemeine Dienstaufsicht erstreckt sich auf alle Richter, Beamte und Beschäftigten des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs. Die Dienstaufsicht über die Richter ist wegen der richterlichen Unabhängigkeit eingeschränkt. Der Umstand, dass Behörden, die zugleich Prozessbeteiligte vor den Sozialgerichten sein können oder über solche Prozessbeteiligten Aufsicht führen, Aufsichtsbefugnisse über Richter haben, verstößt nicht gegen die richterliche Unabhängigkeit oder die verfassungsrechtliche Gewaltenteilung.[6] Ehrenamtliche Richter unterliegen nicht der Dienstaufsicht, bei Pflichtverstößen gilt § 21. Soweit ein Richter in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird, unterliegt er insoweit der allgemeinen Dienstaufsicht.[7] Sonstige Geschäfte der Gerichtsverwaltung sind in erster Linie die **Organisation der Geschäftsstelle** (§ 4) sowie weitere Gerichtsverwaltungsaufgaben. Hierzu gehören z. B. personalwirtschaftliche Maßnahmen, Pressearbeit, das Haushalts- und Kassenwesen einschließlich Vergabe- und Beschaffungsverfahren sowie Bestellung eines Beauftragten des Haushaltes, die Gestaltung von Beziehungen zu Dritten (anderen Behörden sowie privaten Vertragspartnern, Verträge mit Sachverständigen) sowie Angelegenheiten der Aufbau- und Ablauforganisation ein-

3 Vgl. z. B. für Nordrhein-Westfalen die VO über die Sozialgerichtsbarkeit vom 18. 12. 1984, GVOBl. 1985, S. 18.
4 A. A. *Burkiczak,* in: Roos/Wahrendorf, § 9, Rn. 4.
5 *Nguyen,* in: jurisPK-SGG § 9, Rn 22.
6 BSG, Urteil vom 17. 2. 1956 – 6 RKa 14/55; *Hauck,* in: Zeihe/Hauck, § 9 Rn. 5b.
7 Vgl. nur *Hauck,* in: Zeihe/Hauck, § 9, Rn. 5b.

schließlich Durchführung von Maßnahmen der Organisationsentwicklung. Insoweit unterscheidet sich Gerichtsverwaltung strukturell nicht wesentlich von der Verwaltung anderer staatlicher Organisationseinheiten.

§ 10

[Kammern der Sozialgerichte]

(1) Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet. Für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau können eigene Kammern gebildet werden.

(2) Für Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sind eigene Kammern zu bilden. Zu diesen Streitigkeiten gehören auch

1. **Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, soweit diese Entscheidungen und die streitgegenständlichen Regelungen der Richtlinien die vertragsärztliche Versorgung betreffen,**
2. **Klagen in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss, denen die in Nummer 1 genannten Entscheidungen und Regelungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zugrunde liegen, und**
3. **Klagen aufgrund von Verträgen nach den §§ 73b und 73c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Klagen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von Ermächtigungen nach den §§ 116, 116a und 117 bis 119b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Klagen wegen der Vergütung nach § 120 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Klagen aufgrund von Verträgen nach § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit es um die Bereinigung der Gesamtvergütung nach § 140d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geht.**

(3) Der Bezirk einer Kammer kann auf Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt werden. Die beteiligten Länder können die Ausdehnung des Bezirks einer Kammer auf das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Länder vereinbaren.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines ... 1
II. Regelungsinhalt ... 2–4

I. Allgemeines

1 Das durch die Vorschrift angeordnete **Fachkammerprinzip** besteht seit Inkrafttreten des SGG am 1. 1. 1954, die Vorschrift wurde seither mehrfach an die Entwicklung des materiellen Sozialrechts angepasst und spiegelt dessen Rechtsentwicklung in weiten Teilen wider. Parallelregelungen finden sich für das LSG in § 31 und das BSG in § 40 (Fachsenate). Die Verletzung des Fachkammerprinzips ist ein wesentlicher **Verfahrensfehler**[1], mit dem zugleich der Grundsatz des gesetzlichen Richters verletzt wird.[2] Eine **Verbindung von Streitsachen** zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung gem. § 113 ist nur unter Beachtung des Fachkammerprinzips zulässig.[3] Die Festlegung der **Anzahl der Kammern** erfolgt durch die Gerichtsverwaltung (vgl. z. B. § 6 Abs. 1 Satz 1 JustizG NRW)[4], wobei im Hinblick darauf, dass ein Richter mehreren Kammern angehören kann, die Zahl der Kammern die Anzahl der Kammervorsitzenden – ggf. weit – übersteigen kann.

II. Regelungsinhalt

2 Seit dem 1. 1. 2005 werden bei den Sozialgerichten auch Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (die gem. § 12 Abs. 2 Streitverfahren nach § 6a BKGG und aufgrund des Regelungszusammenhangs[5] auch Verfahren nach § 6b BKGG umfassen[6]) sowie für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes gebildet. Für Angelegenheiten der **Knappschaftsversicherung** einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau waren bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26. 3. 2008 (SGG-/ArbGG-ÄndG)[7] bei **Bedarf** eigene Kammern zu bilden. Ob ein Bedarf bestand, entschied das Präsidium. Bedarf nach einer Knappschaftskammer bestand nur, wenn genügend Rechtsstreitigkeiten für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung anfielen, d. h. eine eigenständige Kammer

1 BSG, Urteil vom 16. 7. 1996, 1 RS 1/94; *Schmidt,* in: Hauck/Behrend, § 10, Rn. 8.
2 *Wiegand,* in: Zeihe/Hauck, § 10 Rn. 2d.
3 BSG, Urteil vom 18. 12. 1969, 2 RU 314/67.
4 *Wiegand,* in: Zeihe/Hauck, § 23, Rn. 9; *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 10, Rn. 4; a. A. (Präsidium) *Nguyen,* in: jurisPK-SGG, § 10, Rn. 16; *Schmidt,* in: Hauck/Behrend, § 10, Rn. 5.
5 Insoweit ebenso *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 12, Rn. 5.
6 A. A. *Burkiczak,* in: Roos/Wahrendorf, § 10, Rn. 11, der Streitsachen nach § 6a BKGG zu den nicht bestimmten Fachkammern zugewiesenen Streitverfahren zählt. Dieser Auffassung stehen der Wortlaut von § 12 Abs. 2 und der enge materiell-rechtliche Zusammenhang von Streitsachen nach § 6a BKGG und Verfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende entgegen.
7 BGBl. I S. 444.

hierfür sinnvoll geführt werden konnte, nicht schon dann, wenn in dem Gerichtsbezirk Personen lebten, die bei der Bundesknappschaft versichert waren.[8] Seit dem 1. 4. 2008 stellt § 10 Abs. 1 Satz 2 die Einrichtung eigenständiger Knappschaftskammern ohne weitere Voraussetzungen in das Ermessen des **Präsidiums**. Bei der Entscheidung über diese Frage wird das Präsidium sich allerdings entsprechend der früheren Rechtslage daran orientieren, ob ein Bedarf für eine Knappschaftskammer gesehen wird. Insofern handelt es sich bei der Neuregelung der Sache nach letztlich um eine Klarstellung. Die Sachkompetenz der ehrenamtlichen Richter aus dem Knappschaftsbereich ist zu berücksichtigen.[9]

Für **Vertragsarztstreitigkeiten** sind gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 eigene Kammern zu bilden. § 10 Abs. 2 Satz 2 wurde angefügt durch Art. 8 Nr. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 22. 12. 2011 (4. SGB IV-ÄndG) mit Wirkung vom 1. 1. 2012[10]. Die Vorschrift betrifft bestimmte, der **vertragsärztlichen Versorgung zuzurechnende Bereiche des Leistungserbringungsrechts**. Im Hinblick auf die vom BVerfG geforderte Regelungsklarheit bei der Bestimmung des gesetzlichen Richters sah der Gesetzgeber sich zu der in § 10 Abs. 2 Satz 2 erfolgten Klarstellung veranlasst, dass zu den Streitigkeiten des Vertragsarztrechts auch die dort genannten Klagen gehören.[11] Nach der Gesetzesbegründung[12] wird in § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass auch **Entscheidungen des G-BA, die allein die vertragsärztliche Versorgung betreffen**, wie z. B. die Bedarfsplanungsrichtlinie, die Arzneimittelrichtlinie oder die Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung weiterhin dem Vertragsarztrecht zuzuordnen sind. Etwas anderes gilt jedoch für Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Entscheidungen und Richtlinien des G-BA einschließlich diese betreffende Aufsichtsangelegenheiten, wenn sie keinen primären Bezug zur vertragsärztlichen oder vertragszahnärztlichen Versorgung aufweisen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen und Richtlinien, die sektorenübergreifend sind oder spezifisch den Krankenhausbereich betreffen. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Richtlinien zur ambulanten Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V, Richtlinien nach § 137c SGB V zur Bewertung von Methoden im Krankenhaus und Beschlüsse nach § 137 Abs. 3 SGB V fallen daher **nicht** unter den Begriff des Vertragsarztrechts. Dies gilt ebenfalls für Richtlinien nach § 137c Abs. 1 und 2 SGB V, soweit diese sich sektorenübergreifend auch auf den Krankenhausbereich beziehen oder spezifisch nur den Krankenhausbereich betreffen. Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des G-BA, die von **Versicherten** erhoben werden, sind unabhängig von dem jeweiligen Regelungsgegenstand weiterhin dem **Leistungsrecht** zuzuordnen. Zuständig sind dann die für das Krankenversicherungsrecht zuständigen Spruchkörper. Diese im Hinblick auf den Wortlaut von § 10 Abs. 2 Satz 2

8 In diesem Sinne aber *Jansen,* in: Jansen, § 10, Rn. 5.
9 Regierungsentwurf zum SGG-/ArbGG-ÄndG vom 15. 11. 2007, BR-Drs. 820/07.
10 BGBl. I S. 3057; hierzu auch *Hintz,* in: Hintz/Lowe, § 10, Rn. 5 ff.
11 BT-Drs. 17/6764, S. 25.
12 BT-Drs. 17/6764, S. 25 ff.

Nr. 1 gebotene Klarstellung hat die Gesetzesbegründung ausdrücklich vorgenommen.

Korrespondierend mit § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 regelt § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, dass Klagen in **Aufsichtsangelegenheiten** gegenüber dem G-BA nur dann Angelegenheiten des Vertragsarztrechts sind, wenn der Streitigkeit eine der in Nr. 1 genannten Maßnahmen des G-BA zugrunde liegt. Allgemeine Aufsichtsangelegenheiten werden demgegenüber nicht den besonderen Spruchkörpern für das Vertragsarztrecht zugewiesen.[13]

Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 stellt klar, dass auch Streitigkeiten im Zusammenhang mit **besonderen Formen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung** (§§ 73b und 73c SGB V) den Vertragsarztangelegenheiten zuzuordnen sind. Im Zusammenhang mit Verträgen zur integrierten Versorgung nach § 140a SGB V gilt dies ausdrücklich nur, soweit es um die Bereinigung der Gesamtvergütung nach § 140d SGB V geht. Schließlich zählen zum Vertragsarztrecht weiterhin Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beteiligung stationärer Leistungserbringer an der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von Ermächtigungen nach den §§ 116, 116a und 117 bis 119b SGB V. Gleiches gilt für Klagen wegen der Vergütung nach § 120 SGB V. Für die Zuordnung zum Vertragsarztrecht ist es unerheblich, wenn eine von der vertragsärztlichen Versorgung abweichende Vergütungsregelung getroffen worden ist, weil auch dann der jeweilige Leistungserbringer durch die Ermächtigung organisatorisch in die vertragsärztliche Versorgung einbezogen ist.[14]

3 **Mischkammern** unter Vorsitz eines Berufsrichters werden durch die Regelung des § 10 nicht ausgeschlossen,[15] so dass bspw. die Kombination einer Kammer für Vertragsarztrecht mit einer Kammer für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung[16] oder einer Kammer für Angelegenheiten der Sozialversicherung mit einer Kammer für Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts zulässig ist, solange in der jeweils gebotenen Besetzung der Richterbank mit ehrenamtlichen Richtern entschieden wird. Erst recht zulässig ist die Zuweisung von verschiedenen Sozialversicherungsangelegenheiten oder Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung zu einer Kammer.[17] Angesichts der Tatsache, dass § 10 Mischkammern nicht verbietet und ein Richter mehreren Kammern angehören kann,[18] hat § 10 allein Bedeutung für die **Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern**. Zwingend notwendig ist – bei Verzicht auf die Einrichtung einer Knappschaftskammer – die Bildung von vier Kammern: Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und Angelegenheiten der Grundsicherung für Ar-

13 BT-Drs. 17/6764, S. 26.
14 BT-Drs. 17/6764, S. 26.
15 Allg. Ansicht, vgl. nur *Wiegand,* in: Zeihe/Hauck, § 10, Rn. 2d; *Schmidt,* in: Hauck/Behrend, § 10, Rn. 4; *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 10, Rn. 2.
16 BSG, Beschluss vom 25. 9. 1959, 6 RKa 7/58.
17 BSG, Urteil vom 22. 1. 1981, 10/8b RAr 2/80.
18 *Wiegand,* in: Zeihe/Hauck, § 10, Rn. 2d; vgl. auch § 21e Abs. 1 Satz 4 GVG.

beitsuchende können aufgrund der möglichen einheitlichen Besetzung mit ehrenamtlichen Richtern zusammengefasst werden. Daneben sind zwingend zu bilden: eine Kammer für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich des Rechts der Eingliederungshilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, eine Kammer für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechtes und des Schwerbehindertenrechtes sowie eine Kammer für vertragsarztrechtliche Angelegenheiten.

4 **Abs. 3** regelt die Möglichkeit, den Bezirk einer Kammer auf Bezirke anderer Sozialgerichte bzw. das Gebiet oder die Gebietsteile mehrerer Länder zu vereinbaren. Die Vereinbarung i. S. d. Abs. 3 erfolgt durch einen Staatsvertrag, der durch Landesgesetze oder Beschlüsse der Legislativorgane der betroffenen Länder wirksam wird.[19]

§ 11
[Ernennung der Berufsrichter auf Lebenszeit]

(1) Die Berufsrichter werden nach Maßgabe des Landesrechts nach Beratung mit einem für den Bezirk des Landessozialgerichts zu bildenden Ausschuss auf Lebenszeit ernannt.

(2) Der Ausschuss ist von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu errichten. Ihm sollen in angemessenem Verhältnis Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber, der Versorgungsberechtigten und der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen sowie der Sozialgerichtsbarkeit angehören.

(3) Bei den Sozialgerichten können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.

(4) Bei dem Sozialgericht und bei dem Landessozialgericht können auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden.

1 § 11 **Abs. 1** besteht unverändert seit Inkrafttreten des SGG am 1. 1. 1954. Zu den **Voraussetzungen der Ernennung** der Berufsrichter vgl. § 9 DRiG. Hinzu kommt als Besonderheit für die Sozialgerichtsbarkeit die Beratung mit einem für den Bezirk des LSG zu bildenden Ausschuss. Hierbei handelt es sich nicht um einen Richterwahlausschuss i. S. d. Art. 98 Abs. 4 GG. § 18 ArbGG enthält eine Parallelregelung für die Arbeitsgerichtsbarkeit. Der Ausschuss ist nur bei der Ernennung der Richter auf Lebenszeit zu beteiligen, nicht also bei der Anstellung der Richter auf Probe oder kraft Auftrags. Die Ernennung ist wirk-

19 *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 10, Rn. 7.

sam, auch wenn der Ausschuss nicht beteiligt wurde.[1] Der Ausschuss hat nur eine **beratende Funktion** und ist – anders als ein Richterwahlausschuss – nicht zur Mitentscheidung berufen. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick darauf, dass dem Ausschuss nur eine beratende Funktion zukommt, die Mitwirkung des Ausschusses im Hinblick auf seine problematische demokratische Legitimation noch nicht verfassungswidrig ist, aber die verfassungsrechtlich bedenkliche Gefahr einer Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit der Berufsanfänger besteht.[2]

2 § 11 **Abs. 2** ist durch das 6. SGG-ÄndG vom 17. 8. 2002[3] mit Wirkung vom 2. 1. 2002 geändert worden. Die Errichtung des **beratenden Ausschusses** obliegt seither nicht mehr zwingend der obersten Landesbehörde, sondern der nach Landesrecht zuständigen Stelle. Im Übrigen wurde § 11 Abs. 2 der Entwicklung des materiellen Sozialrechts angepasst. Das Wort „Kriegsopferversorgung" wurde durch die Worte „soziales Entschädigungsrecht" ersetzt, die Vorschrift wurde um das Schwerbehindertenrecht ergänzt, das entsprechend der Terminologie des SGB IX zum Zeitpunkt der Neuregelung mit „Teilhabe behinderter Menschen" umschrieben wird.

3 Gem. § 11 **Abs. 3** können bei den Sozialgerichten **Richter auf Probe** (§ 12 DRiG) und **Richter kraft Auftrags** (§ 13 DRiG) verwendet werden. Weil gem. § 12 Satz 1 jede Kammer des Sozialgerichts mit nur einem **Berufsrichter** besetzt wird, ist der Einsatz von Richtern auf Probe als Vorsitzende bei den Sozialgerichten gesetzlich vorgesehen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 DRiG). Die Vorschrift stellt eine Regelung i. S. d. § 28 Abs. 1 DRiG dar, wonach bei einem Gericht nur **Richter auf Lebenszeit** tätig werden dürfen, sofern nicht ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt. Einschränkungen entsprechend § 22 Abs. 5 Satz 2 GVG sieht das SGG für die Sozialgerichte nicht vor. Richter am LSG sind gem. § 32 immer Richter auf Lebenszeit.

4 § 11 **Abs. 4** wurde eingefügt durch das 7. SGG-ÄndG vom 9. 12. 2004.[4] Die hiernach vorgesehene Möglichkeit, auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichtsbarkeiten zu Sozialrichtern im **Nebenamt** zu ernennen, dient der Abmilderung von personellen Engpässe in der Sozialgerichtsbarkeit.[5] Es handelt sich um eine gesetzliche Bestimmung i. S. d. § 27 Abs. 2 DRiG. § 11 Abs. 4 wurde ergänzt durch Art. 8 Nr. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 22. 12. 2011 (4. SGB IV-ÄndG) mit Wirkung ab 1. 1. 2012.[6] Die Norm enthält seither eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Einsatz von Vertretern der Rechtslehre in der gerichtlichen Praxis. Ziel der Vorschrift ist zum einen – wie bei § 11 Abs. 4 insgesamt – die Deckung eines evtl. vorübergehenden Personalbedarfs, zum anderen die Gewinnung

1 Ganz überwiegende Ansicht, vgl. nur *Nguyen,* in: jurisPK-SGG § 11, Rn. 14; *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 11, Rn. 3.
2 *Burkiczak,* in: Roos/Wahrendorf, § 9, Rn. 17.
3 BGBl. I S. 2144.
4 BGBl. I S. 3302.
5 BT-Drs. 15/3169, S. 9.
6 BGBl. I S. 3057.

von Spezialisten für besondere Rechtsgebiete. Außerdem dient die Vorschrift der Herstellung einer Verzahnung von Wissenschaft und Praxis.[7]

§ 12

[Besetzung der Kammern der Sozialgerichte]

(1) Jede Kammer des Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern tätig. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

(2) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein.

(3) In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.

(4) In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten mit; dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden.

(5) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines ... 1
II. Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ... 2–10
1. Urteile ... 4
2. Gerichtsbescheide ... 5

7 BT-Drs. 17/6764, S. 26.

3. Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung ... 6–9
4. Sonderfälle im Revisionsverfahren ... 10
III. Die Besetzung der Fachkammern ... 11–30
1. Abs. 2: Sozialversicherung, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitsförderung ... 11–12
2. Abs. 3: Vertragsarztrecht ... 13–20
3. Abs. 4: Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht ... 21–23
4. Abs. 5: SGB XII, Eingliederungshilferecht, Asylbewerberleistungsgesetz ... 24–25
5. Nicht in Abs. 2 bis 5 genannte Rechtsgebiete ... 26–28
a) Allgemeines ... 26
b) Einzelfälle ... 27
c) BEEG ... 28
6. Keine Bindung an die Vorschlagslisten ... 29
7. Rechtsfolgen fehlerhafter Besetzung ... 30

I. Allgemeines

Abs. 5 wurde durch das 7. SGG-ÄndG vom 9. 12. 2004[1] angefügt, im Hinblick auf die der Sozialgerichtsbarkeit damals neu übertragene Zuständigkeit für Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG sowie die Ablösung der Arbeitslosenhilfe durch die Leistungen nach dem SGB II. Die Besetzung der Kammer für Arbeitsförderung wurde mit Wirkung vom 1. 4. 2008 durch das SGG-/ArbGG-ÄndG geändert: Zuvor durch Abs. 2 Satz 1 der Kammer für Sozialversicherung zugeordnet, war sie seitdem vorübergehend gemäß Abs. 5 Satz 1 der Kammer für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende angeglichen (also Besetzung mit Arbeitnehmern statt Versicherten). Hierdurch sollte eine einheitliche Zuordnung der Angelegenheiten nach dem SGB II und dem SGB III zu einem Spruchkörper ermöglicht werden.[2] Diese Regelung im bisherigen Abs. 5 Satz 1 wurde dann mit Wirkung vom 25. 10. 2013 aufgehoben[3]. Stattdessen sind die Kammern für Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund § 6a BKGG und für Arbeitsförderung jetzt in Abs. 2 Satz 1 mit aufgeführt und deshalb in gleicher Weise wie die Kammern für Sozialversicherung mit ehrenamtlichen Richtern zu besetzen, also mit Versicherten anstelle von Arbeitnehmern (Übergangsrecht: § 208 Abs. 2). Zu den Änderungen in Abs. 2 Satz 1 und der Streichung des bisherigen Abs. 5 Satz 1 vgl. auch unten bei Rn. 11 und 24. Erneut geändert – mit Wirkung aber erst ab 1. 1. 2020 – wurde Abs. 5 durch das BTHG vom 23. 12. 2016[4] im Hinblick auf die Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des SGB XII (Sozialhilferecht) und dessen Aufnahme als neuer zweiter Teil in das SGB IX ab 2020. Da die Zuständigkeit der Sozialhilfekammern für das SGB IX Teil 2 erhalten bleibt (§ 10 Abs. 1), bleibt insoweit auch die Besetzung mit ehrenamtlichen Richtern unverändert. *1*

1 BGBl. I S. 3302.
2 BR-Drs. 820/07, S. 16 zu Nr. 3a (§ 12); vgl. auch die Kommentierung bei § 14, Rn. 2.
3 Art. 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG) vom 19. 10. 2013, BGBl. I S. 3836.
4 BGBl. I 2016, 3234.

II. Mitwirkung ehrenamtlicher Richter

2 Abs. 1 bestimmt, an welchen gerichtlichen Entscheidungen **ehrenamtliche Richter** mitzuwirken haben. Wird fehlerhaft mit oder fehlerhaft ohne ehrenamtliche Richter entschieden, liegt hierin neben dem immer anzunehmenden einfachrechtlichen Verfahrensfehler[5] auch ein Verstoß gegen die Garantie des **gesetzlichen Richters**,[6] wenn die fehlerhafte Anwendung von Zuständigkeitsvorschriften sich zugleich als objektiv willkürlich oder als grundlegende Verkennung der Bedeutung des Art 101 Abs. 1 Satz 2 GG darstellt.[7]

3 Von dem in Satz 1 ausgesprochenen Grundsatz, dass die ehrenamtlichen Richter bei allen Kammerentscheidungen mitwirken,[8] formuliert Satz 2 Ausnahmen für Beschlüsse (Mitwirkung nur bei Beschlüssen in mündlicher Verhandlung) und Gerichtsbescheide (§ 105). Abs. 1 gilt über die Verweisungen in § 33 Satz 2 und § 40 Satz 1 auch für Beschlüsse der Landessozialgerichte und des BSG.[9]

1. Urteile

4 Urteile erfordern immer – auch solche ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2) und auch die Urteile des sog. „kleinen Senats" nach § 153 Abs. 5 – die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter. Ausgenommen sind Entscheidungen des konsentierten Einzelrichters – Vorsitzender oder Berichterstatter – nach § 155 Abs. 3, 4, die nicht mit ehrenamtlichen Richtern ergehen dürfen (der **Einzelrichter** entscheidet „anstelle" des Senats, § 155 Abs. 3).[10] Sobald das Urteil auch für die Kammer oder den Senat selbst verbindlich ist (§ 202 Satz 1 i. V. m. § 318 ZPO) endet regelmäßig die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter. Ein Abbruch einer noch nicht abgeschlossenen Urteilsverkündung und erneuter Eintritt in die Beratung ist möglich. Entsprechend kann bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung nach Abschluss der Beratung und der Abfassung des Urteilstenors noch eine erneute Beratung erforderlich werden, wenn vor der Aufgabe des vollständigen Urteils durch die Geschäftsstelle zum Postversand noch bei der Entscheidung zu berücksichtigende Schriftsätze oder Beweismittel eingehen.[11] Zu einer dann ggf. notwendigen erneuten Beratung sind die am Beratungstag nach der Geschäftsverteilung eingeteilten ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, nicht diejenigen, die an der vorangegangenen Beratung oder einer früheren (vertagten) mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Die Verkündung des Urteils, die Mittei-

5 „Gesetzlicher Richter in seiner einfachrechtlichen Ausprägung", BSG, Beschluss vom 13. 2. 2014, B 4 AS 359/13 B, juris, Rn. 6 ff.
6 Vgl. BSG, Urteil vom 16. 3. 2006, B 4 RA 59/04 R, SozR 4-1500 § 105 Nr. 1.
7 Näher dazu *Schmitt,* Die Garantie des gesetzlichen Sozialrichters, SGb 2015, 665; vgl. BVerfG, Urteil vom 28. 1. 2014, 2 BvR 1561/12 u. a.
8 Zur Unbedenklichkeit des zahlenmäßigen Übergewichts der ehrenamtlichen Richter in erster Instanz vgl. z. B. *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 12, Rn. 6.
9 BSG, Beschluss vom 28. 9. 2006, B 3 P 1/06 C, juris.
10 Wohl ebenso BSG, Urteil vom 22. 3. 2001, B 12 RJ 2/00 R, SozR 3-5070 § 21 Nr. 9.
11 *Bolay,* in: Hk, § 124, Rn. 19.

lung der wesentlichen Urteilsgründe (die natürlich dem Beratungsergebnis entsprechen muss), die Abfassung des Urteils und die Unterschrift unter das Urteil obliegen dem Vorsitzenden (§§ 134 Abs. 1, 132 Abs. 2 i. V. m. § 202 und § 136 Abs. 4 ZPO) bzw. den Berufsrichtern.[12] In einem besonderen Verkündungstermin kann der Vorsitzende das Urteil allein – in Abwesenheit der anderen Mitglieder des Prozessgerichts – verkünden (§ 202 Satz 1 i. V. m. § 311 Abs. 4 ZPO).[13]

2. Gerichtsbescheide

5 **Gerichtsbescheide** (§ 105) erlässt der Kammervorsitzende allein. Bei geklärtem Sachverhalt und einer Sach- und Rechtslage ohne besondere Schwierigkeiten (so die Voraussetzungen des § 105) ist im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der besondere Sachverstand der ehrenamtlichen Richter entbehrlich. Es müssen aber die Voraussetzungen des § 105 tatsächlich gegeben sein, sonst ist unter den oben Rn. 2 genannten Voraussetzungen neben dem Verfahrensrecht auch der Anspruch auf den gesetzlichen Richter verletzt.[14] Eine Entscheidung ohne ehrenamtliche Richter kommt z. B. nicht in Betracht, wenn der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zugemessen und die Sprungrevision zugelassen wird.[15] Bei einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage ist die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter im Hinblick auf deren Sachkunde, Erfahrung und ihre bürgerschaftliche[16] Kontrollfunktion unabdingbar.[17] Eine generelle Übung, die Beteiligung ehrenamtlicher Richter über eine Kombination aus Erörterungstermin und Gerichtsbescheid zu umgehen, verstieße gegen die Garantie des gesetzlichen Richters.[18] Hat das Sozialgericht einen berufungsfähigen Gerichtsbescheid erlassen, kann das LSG die Berufung nicht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückweisen (§ 153 Abs. 4 Satz 1). Der Senat kann (fakultativ) die Berufung dem Berichterstatter übertragen, der dann aber ebenfalls – anders als im Falle des konsentierten Einzelrichters (§ 155 Abs. 3, Abs. 4) – mit ehrenamtlichen Richtern zu entscheiden hat (§ 153 Abs. 5).

3. Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung

6 Außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken ehrenamtliche Richter nur bei **Urteilen** mit. Soweit Entscheidungen auf die mündliche Verhandlung ergehen, sind die ehrenamtlichen Richter auch zu beteiligen. Alle Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 124 Abs. 3) und dann auch durch den Vorsitzenden (SG) bzw. die Berufsrichter

12 Zur Unterschrift unter Senatsentscheidungen vgl. *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 153, Rn. 9.
13 BSG, Beschluss vom 28. 6. 2016, B 14 AS 33/16 B, SozR 4-1500 § 132 Nr 1, Rn. 6.
14 BSG, Urteil vom 16. 3. 2006, B 4 RA 59/04 R, SozR 4-1500 § 105 Nr. 1.
15 BSG, Urteil vom 16. 3. 2006, B 4 RA 59/04 R, SozR 4-1500 § 105 Nr. 1.
16 Vgl. *Harks,* Der sog. Grundsatz der Klägerfreundlichkeit, NZS 2018, 55.
17 BSG, Urteil vom 16. 3. 2006, B 4 RA 59/04 R, SozR 4-1500 § 105 Nr. 1.
18 Vgl. *Schmitt,* Die Garantie des gesetzlichen Sozialrichters, SGb 2015, 665.

allein, also ohne ehrenamtliche Richter. Hierzu gehören alle Beschlüsse, z. B. in Verfahren über einstweiligen Rechtsschutz, zur Prozesskostenhilfe, zur Verwerfung (§ 158 Abs. 2) oder Zurückweisung (§ 153 Abs. 4 Satz 1) der Berufung durch Beschluss. Ausnahme: Ein **Vorlagebeschluss** an das BVerfG (Art. 100 Abs. 1 GG) erfordert die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter, denn das Gericht kann ihn nur in derjenigen Besetzung fassen, in der es die Entscheidung hätte treffen müssen, für die die Vorlagefrage erheblich ist.[19] Gleiches gilt für Vorlagen an den EuGH[20] und für die Aufhebung von Vorlagebeschlüssen.[21] Keinen Sinn macht allerdings ein Aufhebungsbeschluss in voller Besetzung, wenn er wegen eines Vergleichs, eines Anerkenntnisses oder einer Rücknahme in der Hauptsache erfolgt,[22] weil eine gerichtliche Endentscheidung offensichtlich nicht mehr möglich ist. Eine Verwerfung der Berufung nach § 158 Satz 2 ohne ehrenamtliche Richter ist nicht zulässig, wenn in der Vorinstanz ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde.[23]

7 Beschlüsse setzen keine mündliche Verhandlung voraus (§ 124 Abs. 3).

8 Die Auferlegung eines **Ordnungsgelds** gegenüber einem nicht erschienenen Zeugen (§ 188 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 380, 381 ZPO) muss nicht in mündlicher Verhandlung erfolgen, demnach auch nicht unter Beteiligung ehrenamtlicher Richter, sondern kann dem Vorsitzenden zur Entscheidung außerhalb der Sitzung vorbehalten bleiben.[24] Aus § 381 Abs. 1 Satz 3 ZPO (Aufhebung des Beschlusses bei nachträglicher genügender Entschuldigung) folgt nicht, dass der Ordnungsgeldbeschluss noch in der vom Zeugen versäumten mündlichen Verhandlung ergehen muss.[25] Bei richtigem Verständnis bezieht sich das Wort „nachträglich" in § 381 Abs. 1 Satz 3 ZPO auf den Erlass des Ordnungsgeldbeschlusses, unabhängig davon, wann dieser ergangen ist. Dies folgt auch aus § 381 Abs. 1 Satz 1 ZPO, wonach die Festsetzung des Ordnungsgel-

19 BVerfG, Beschluss vom 15. 4. 2005, 1 BvL 6/03, 1 BvL 8/04, NVwZ, 2005, 801.
20 BSG, Beschluss vom 27. 4. 1989, 11 RAr 33/89.
21 BVerfG, Beschluss vom 8. 12. 2010, 1 BvL 7/10, juris; BSG, Beschluss vom 27. 4. 1989, 11 RAr 33/89.
22 A. A. – aber insoweit abzulehnen – die in vorstehender Fußnote genannten Entscheidungen.
23 Anspruch auf wenigstens eine mündliche Verhandlung, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, vgl. BSG, Urteil vom 8. 11. 2005, B 1 KR 76/05 B, SozR 4-1500 § 158 Nr. 2.
24 Str., wie hier Hessisches LAG, Beschluss vom 15. 11. 2006, 4 Ta 438/06, juris; *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 12, Rn. 2b; a. A. Bayerisches LSG, Beschluss vom 5. 2. 2010, L 2 AS 450/09 B, juris; Thüringer LSG, Beschluss vom 20. 4. 2005, L 6 B 3/04 RJ, www.sozialgerichtsbarkeit.de; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 2. 8. 2002, L 3 B 182/02 U, www.sozialgerichtsbarkeit.de.
25 Vgl. zum Ordnungsgeld trotz Anordnung des pers. Erscheinens eines Beteiligten: Schleswig-Holsteinisches LAG, Beschluss vom 16. 1. 2003, 5 TA 218/02; a. A. Thüringer LSG, Beschluss vom 20. 4. 2005, L 6 B 3/04 RJ, www.sozialgerichtsbarkeit.de; Die Entscheidung spricht aber eher für die hier vertretene Auffassung: Denn der vermeintlich verfahrensfehlerhafte Beschluss der Vorinstanz wird aufrechterhalten, weil die angeordnete Rechtsfolge (Ordnungsgeld) zwingend sei. Die Festsetzung des Ordnungsgeldes hätte demnach auch erfolgen müssen, wenn sie in mündlicher Verhandlung versäumt worden wäre, dann außerhalb der mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden allein.

des unterbleibt (also nicht: aufgehoben wird), wenn ein nicht rechtzeitiger Zugang der Ladung glaubhaft gemacht wird. Dies wird nämlich häufig ein Zugang nach der mündlichen Verhandlung sein. Schon aus verfahrensökonomischen und Kostengründen ist es ohnehin sachdienlich, dem Zeugen vor Erlass des Beschlusses rechtliches Gehör zu gewähren. Auch nach Erledigung der Hauptsache im Termin noch anstehende Folgeentscheidungen, etwa über die Übernahme der Kosten für ein Gutachten nach § 109 oder über den Streitwert, sind nicht zwingend noch in der mündlichen Verhandlung mit den ehrenamtlichen Richtern zu entscheiden, sondern können einer späteren Entscheidung durch den/die zuständigen Berufsrichter vorbehalten bleiben.[26]

Einzelfälle: Eine **Rechtsmittelzulassung** ohne die an sich gebotene Mitwirkung ehrenamtlicher Richter bindet das Rechtsmittelgericht dennoch.[27] Außerhalb mündlicher Verhandlung ist über die (gegen endgültige Beschlüsse der Sozialgerichte gegebene) **Anhörungsrüge** (§ 178a) ohne ehrenamtliche Richter zu entscheiden,[28] ebenso über **Rechtswegverweisungen**[29] und in Eilrechtsschutzverfahren.[30] *9*

4. Sonderfälle im Revisionsverfahren

§ 160a Abs. 4 Satz 2 sieht – außer im Falle der Verwerfung ohne mündliche Verhandlung (§ 169) – eine Beteiligung der ehrenamtlichen Richter bei der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde vor, anders als bei Nichtzulassungsbeschwerde-Entscheidungen der LSG (§§ 145 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 1 Satz 2). Beteiligt sind ehrenamtliche Richter auch im Vorlageverfahren an den Großen Senat des BSG (§ 41 Abs. 3 Satz 3) und bei der Entscheidung des Großen Senats selbst (§ 41 Abs. 5). § 170a gibt den ehrenamtlichen Richtern (ausschließlich) im Revisionsverfahren ein Äußerungsrecht zu den vollständig abgefassten Urteilen, an denen sie mitgewirkt haben. Hiermit ist allerdings nur ein Beanstandungs- und Vorschlagsrecht, keine Entscheidungsbefugnis verbunden, abschließend entscheiden insoweit die Berufsrichter. *10*

III. Die Besetzung der Fachkammern

1. Abs. 2: Sozialversicherung, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitsförderung

Die Kammern für **Angelegenheiten der Sozialversicherung** sind ebenso wie diejenigen für Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der Grundsiche- *11*

26 *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 12, Rn. 2b.
27 BSG, Urteil vom 26. 1. 2000, B 6 KA 13/99 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de.
28 Vgl. BSG, Beschluss vom 8. 11. 2006, B 2 U 5/06 C, SozR 4-1500 § 178a Nr. 6.
29 BSG, Beschluss vom 31. 1. 2000, B 3 SF 1/99 R, SozR 3-1500 § 51 Nr. 25.
30 BSG, Beschluss vom 11. 5. 1955, 6 RKa 13/54, BSGE 1, 36; zum Verfahren bei Gegenvorstellungen vgl. BSG, Beschluss vom 28. 9. 2006, B 3 P 1/06 C, SozR 4-1500 § 178a Nr. 5 (danach Entscheidung ohne ehrenamtliche Richter jedenfalls, wenn die Gegenvorstellung nicht gegen ein Urteil gerichtet ist).

rung für Arbeitsuchende (SGB III, SGB II) mit je einem Beisitzer aus den beiden in Abs. 2 genannten Gruppen ehrenamtlicher Richter tätig. Wer dem Kreis der Versicherten bzw. dem Kreis der **Arbeitgeber** angehört, ergibt sich aus § 16 Abs. 2 bis 5 (siehe dort). Unter Abs. 2 fallen alle den Sozialgerichten nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zugewiesenen Streitigkeiten. Angelegenheiten der Sozialversicherung i. S. d. Abs. 2 sind auch Streitigkeiten wegen Erziehungsgeld bzw. **Elterngeld**, außerdem Streitigkeiten aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG).[31] Die früher abweichende Regelung[32] in Abs. 5 Satz 1 für die Kammern für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, in denen anstelle von ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreise der Versicherten solche aus dem Kreise der **Arbeitnehmer** vorgesehen waren, war nicht sachgerecht, weil sie die Geschäftsverteilung bei den Sozialgerichten – insbesondere die Einrichtung gemischter Kammern – unnötig erschwerte, obwohl die Gruppen der Versicherten und Arbeitnehmer zu einem großen Teil deckungsgleich sind und – wo dies nicht der Fall ist, etwa bei Rentnern und Arbeitslosen[33] – die Gruppe der Versicherten jedenfalls ausreichend Bezug zum Erwerbsleben hat, um die erwünschte Sachnähe der ehrenamtlichen Richter sicherzustellen. Diese Unterscheidung ist deshalb zu Recht aufgegeben worden.[34] Eine Kammer kann also in einer Sitzung Streitsachen aus allen diesen verschiedenen Fachgebieten behandeln (wenn sie ihr nach der Geschäftsverteilung zugewiesen sind), ohne dass ein Wechsel in der Besetzung der Richterbank stattfinden muss. Mischkammern für verschiedene Fachgebiete sind damit ohne Weiteres möglich.

12 Zu den Angelegenheiten der Arbeitsförderung gehören, wie § 10 Abs. 1 entnommen werden kann, auch alle übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit – wegen ihrer Zuordnung zur Bundesagentur für Arbeit auch sozialrechtliche **Kindergeld**streitsachen.[35] Die ausdrückliche Zuordnung der Angelegenheiten nach § 6a BKGG zu den Grundsicherungskammern in Abs. 2 Satz 1 soll ermöglichen, ohne Wechsel in der Kammerbesetzung auch den Kinderzuschlag betreffende Rechtsstreitigkeiten verhandeln und entscheiden zu können. Für § 6b BKGG[36] fehlt hingegen eine Bestimmung. Für die dort geregelten **Leistungen für Bildung und Teilhabe** ist die Bundesagentur unzuständig (§§ 7 Abs. 3, 13 Abs. 4 BKGG) und es handelt sich auch nicht um eine

31 Vgl. die Kommentierung bei Rn. 27 f.
32 Vgl. auch unten bei Rn. 24.
33 Arbeitslose waren Arbeitnehmern insoweit ohnehin bereits gleichgestellt, § 16 Abs. 3 Satz 2.
34 Durch Streichung des früheren Abs. 5 Satz 1, Art. 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG) vom 19. 10. 2013, BGBl. I S. 3836, vgl. oben Rn. 1.
35 § 7 Abs. 1 BKGG; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25. 11. 2002, L 1 KG 2329/00, juris.
36 Eingefügt durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. 3. 2011 (BGBl. I S. 453).

Leistung der Grundsicherung oder des Kinderzuschlags[37]. Wegen der Nähe zu Teilhabeleistungen wie der Eingliederungshilfe (§ 54 Abs. 1 SGB XII) sind am ehesten die Kammern und Senate nach Abs. 5 zuständig.

2. Abs. 3: Vertragsarztrecht

13 Die Regelung in Abs. 3 ist unnötig kompliziert und deshalb eine häufige Fehlerquelle. Immer wieder hat das BSG Besetzungsfragen erörtern müssen.[38] Insgesamt sind in den Vertragsarztrechtskammern folgende Varianten denkbar:

14 Die Regelbesetzung ist die paritätische Besetzung mit einem Beisitzer aus den Kreisen der Krankenkassen (zum Personenkreis siehe bei § 17 Abs. 4). Der zweite Beisitzer entstammt dann den Kreisen der **Vertragsärzte, Vertragszahnärzte** und (Vertrags-)**Psychotherapeuten**. Nach dem Gesetzeswortlaut ist hinsichtlich der Beteiligung der drei letztgenannten Gruppen keine Differenzierung nach dem Verfahrensgegenstand oder der Zugehörigkeit zur KÄV/KZÄV geboten.

15 Jedenfalls Ärzte und Psychotherapeuten können wechselseitig auch in Angelegenheiten der jeweils anderen Berufsgruppe als ehrenamtliche Richter tätig sein.[39] Es dürfen darüber hinaus nicht nur Ärzte oder nur Psychotherapeuten herangezogen werden, sondern es sind aus beiden Gruppen ehrenamtliche Richter zu berufen.[40] Zwar sind die Psychotherapeuten in Abs. 3 gesondert genannt, jedoch sind nicht zwingend ehrenamtliche Richter aus den Reihen der Psychotherapeuten zu beteiligen, wenn Streitigkeiten verhandelt werden, an denen Psychotherapeuten beteiligt sind. Entsprechende Vorschriften im Geschäftsverteilungsplan wären rechtswidrig.[41] Bei der Bildung der Fachkammern und ihrer Besetzung ist nicht zwischen Ärzten und Psychotherapeuten zu trennen. Die Aufzählung der verschiedenen Behandlergruppen dient nur der Klarstellung, dass der Begriff „Kassenarztrecht" auch die Beziehungen zwischen Psychotherapeuten und Krankenkassen erfasst und dass in den Fachkammern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts auch Psychotherapeuten als ehrenamtliche Richter mitwirken können.[42]

16 Im Übrigen wird aber in der Praxis weiterhin differenziert: BSGE 12, 6[43] folgend, wirken in Streitigkeiten, an denen Kassenärzte beteiligt sind, nur

37 Vgl. *Kühl,* in: jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, Stand 24. 1. 2017, § 6b BKGG, Rn. 4, 6 und 21.
38 Vgl. z. B. BSG, Urteil vom 9. 10. 2011, B 6 KA 30/10 R, SozR 4-5555 § 21 Nr. 2; BSG, Urteil vom 26. 1. 2000, B 6 KA 47/98 R, juris.
39 Ausführliche Begründung bei BSG, Urteil vom 25. 8. 1999, B 6 KA 17/98 R, SozR 3-1500 § 12 Nr. 13.
40 BSG, Urteil vom 25. 8. 1999, B 6 KA 17/98 R, SozR 3-1500 § 12 Nr. 13.
41 BSG, Urteil vom 25. 8. 1999, B 6 KA 17/98 R, SozR 3-1500 § 12 Nr. 13.
42 Begründung des BT-Ausschusses für Gesundheit, BT-Drs. 13/9212, S. 43, Art. 9c.
43 BSG, Urteil vom 19. 2. 1960, 6 RKa 41/59, BSGE 12, 6.

Ärzte, in Streitigkeiten, an denen Kassenzahnärzte beteiligt sind, nur Zahnärzte mit.[44]

17 Dies ist nicht mehr überzeugend seit der Neufassung des Abs. 3 ab 1. 1. 1999. Bis 31. 12. 1998 lautete Abs. 3: „In den Kammern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Kassenärzte (Kassenzahnärzte) mit. In Angelegenheiten der Kassenärzte (Kassenzahnärzte) wirken als ehrenamtliche Richter nur Kassenärzte (Kassenzahnärzte) mit." Der Wortlaut stand daher einer Binnendifferenzierung nicht entgegen. Die derzeitige Gesetzesfassung platziert hingegen die Vertragszahnärzte zwischen die nach ganz h. M. wegen ihrer gemeinsamen Zugehörigkeit zur KÄV zur Entscheidung auch in Angelegenheiten der jeweils anderen Berufsgruppe heranzuziehenden Ärzte und Psychotherapeuten und macht hiermit deutlich, dass Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten eine einheitliche Gruppe bilden, innerhalb derer nicht weiter zu differenzieren ist.[45] Sachkundegesichtspunkte können angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift nicht mehr herangezogen werden, um verschiedene Gruppen ehrenamtlicher Richter je nach Zugehörigkeit zur KÄV oder KZÄV zu bilden und nur zu den Rechtsstreiten unter Beteiligung ihrer jeweiligen Berufsgruppe hinzuzuziehen.[46] Sie gebieten auch eine Unterscheidung nicht mehr: Bei der Entscheidung über die Sonderbedarfszulassung eines Nephrologen ist ein Psychotherapeut nicht sachnäher als ein Vertragszahnarzt. Schließlich gibt es nach Abs. 3 auch nur „Angelegenheiten des Vertragsarztrechts" in denen eben auch Vertragszahnärzte mitwirken, nicht aber Angelegenheiten des Vertragszahnarztrechts.

18 Satz 2 grenzt sprachlich undeutlich die „Angelegenheiten des Vertragsarztrechts" von den „Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten" ab. In letzteren ist die Kammer nicht paritätisch besetzt, d. h. es wirkt kein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen mit, hingegen zwei aus den Kreisen der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten.

19 Unterschieden werden sollen Angelegenheiten der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen (dann Alt. 1) von „innerärztlichen" Angelegenheiten, die nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten und die vertragsärztliche Selbstverwaltung (KÄV/KZÄV) betreffen. Ein maßgebliches, allerdings weder stets erforderliches noch hinreichendes[47] Unterscheidungskriterium ist, ob die streitige Entscheidung (willkürfrei) von einem paritätisch oder einseitig-ärztlich besetzten Gremium getroffen wurde oder ob die Streitigkeit ein Rechtsverhältnis zu einer solchen Institution be-

44 Vgl. auch BSG, Urteil vom 13. 1. 1993, 14a/6 RKa 67/91, SozR 3-2500 § 88 Nr. 2.

45 Wie hier: *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 12, Rn. 34; a. A. die h. M., vgl. *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Rn. 6b; *Wiegand,* in: Zeihe, § 12, Rn. 21a.

46 So aber die h. M., vgl. *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 12, Rn. 2b m. w. N.

47 BSG, Urteil vom 30. 10. 2013, B 6 KA 48/12 R, SozR 4-2500 § 81 Nr 7.

trifft.[48] In Fällen, in denen gerade die Besetzung des Verwaltungsgremiums, das zu entscheiden hat, im Streit steht oder in denen Verwaltungsgremien mit unterschiedlicher Besetzung zu entscheiden haben, ist in paritätischer (Regel-)Besetzung zu entscheiden.[49] Unter Umständen ergibt sich erst aus dem Inhalt der angefochtenen Verwaltungsentscheidung die zutreffende Besetzung des Gerichts.[50]

Wenn die angefochtene Entscheidung von einer nur mit Vertragsärzten besetzten Stelle zu treffen war, ist es unerheblich für die Kammerbesetzung, wenn daneben auch noch das Einvernehmen der Kasse erforderlich war.[51] War die Verwaltungsstelle fehlerhaft (z. B. nur mit ärztlichen Vertretern statt richtig paritätisch) besetzt, so ist dieser Fehler bei der Zusammensetzung der Richterbank nicht weiter fortzuschreiben.[52] *20*

3. Abs. 4: Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht

Zu dem Kreis der sog. **„vertrauten Personen"** zählt, wer sich mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Personen auskennt. Die aktiven Bediensteten der Verwaltung, die in den Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu entscheiden hat (s. § 14 Abs. 3 Satz 1) können aber nicht ehrenamtliche Richter in den entsprechenden Fachkammern sein.[53] In Betracht kommen stattdessen z. B. Bedienstete von Rehabilitationsträgern und Berufsgenossenschaften, Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte, der Bundesagentur für Arbeit (soweit z. B. mit Fragen der Gleichstellung mit Schwerbehinderten befasst), Sozialmediziner,[54] Angehörige der Versorgungsverwaltung im Ruhestand u. a. m. *21*

Der für das Amt des ehrenamtlichen Richters in Betracht kommende Personenkreis umfasst in der Gruppe der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen auch „Versicherte" (Abs. 2 Satz 1). Diese Erweiterung des Personenkreises vermeidet Schwierigkeiten bei der Besetzung dieser Kammern mit ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten, die sich daraus ergeben, dass die Zahl der Kriegsopfer und ihrer Hinterbliebenen ständig abnimmt.[55] *22*

Versorgungsberechtigte sind neben den anerkannten Beschädigten nach dem BVG auch die Berechtigten nach den Vorschriften, die das BVG für *23*

48 BSG, Urteil vom 29. 11. 2006, B 6 KA 21/06 R, SozR 4-5555 § 15 Nr. 1.
49 BSG, Urteil vom 8. 4. 1992, 6 RKa 27/90, BSGE 70, 246.
50 Vgl. bei BSG, Urteil vom 11. 2. 2015 – B 6 KA 15/14 R –, SozR 4-2500 § 106a Nr 13 zu Streit zwischen einer Krankenkasse und einer KÄV, ob Vertragsärzte eine Leistungsposition des EBM-Ä zutreffend angesetzt haben.
51 BSG, Urteil vom 14. 5. 1992, 6 RKa 41/91, SozR 3-2500 § 122 Nr. 3.
52 BSG, Urteil vom 8. 5. 1996, 6 RKa 90/95, SozR 3-1500 § 12 Nr. 9.
53 BSG, Großer Senat, Beschluss vom 30. 6. 1960, GS 4/60, BSGE 12, 237; *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 12, Rn. 9a und § 17, Rn. 6; a. A. *Wiegand,* in: Zeihe, § 12, Rn. 26a.
54 LSG Bremen, Beschluss vom 17. 4. 1972, L 4 H 3/72, Breithaupt 1972, 790.
55 BT-Drs. 14/9543, S. 22.

entsprechend anwendbar erklären (OEG, SVG, § 60 IfSG u. a.). Ihre Hinterbliebenen sollen angemessen beteiligt werden, müssen also nicht stets und nicht in jeder Kammer beteiligt sein (Sollvorschrift). Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 SGB IX) i. S. d. § 12 sind solche, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) – auch unter 50 – festgestellt ist.[56]

4. Abs. 5: SGB XII, Eingliederungshilferecht, Asylbewerberleistungsgesetz

24 Der frühere Abs. 5 Satz 1, der die jetzt wieder in Abs. 2 Satz 1 behandelten Kammern für Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund § 6a BKGG und für Arbeitsförderung betraf, wurde mit Wirkung vom 25. 10. 2013 aufgehoben[57] (vgl. näher oben bei Rn. 11).

25 In Sozialhilfeangelegenheiten einschließlich des Eingliederungshilferechts und Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wirken die nach § 14 Abs. 5 berufenen ehrenamtlichen Richter mit. Zu den Angelegenheiten nach § 6b BKGG vgl. bei Rn. 12. Die Vorschrift lehnt sich an § 28 VwGO an, § 185 VwGO gilt entsprechend.[58] Die ehrenamtlichen Richter müssen nur die allgemeinen Berufungsvoraussetzungen erfüllen (vgl. § 16 Abs. 1, § 17), nicht auch kammerspezifische Voraussetzungen wie in Abs. 2 bis 4.

5. Nicht in Abs. 2 bis 5 genannte Rechtsgebiete

a) Allgemeines

26 Allgemeine sozialgerichtliche Kammern außerhalb des Fachkammerprinzips der §§ 10, 12 sind nicht eröffnet. Deshalb kann ein nicht in Abs. 2 bis 5 genannter Streitgegenstand nicht in einer mit beliebigen ehrenamtlichen Richtern besetzten Kammer verhandelt werden[59], sondern ist einer der dort genannten Kammern zuzuordnen.[60] Die Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern muss sich bei nicht ausdrücklich erfassten Sachgebieten unter dem Gesichtspunkt der Sachnähe an Abs. 2 bis 5 orientieren. Der Sachzusammenhang kann sich z. B. aus ausdrücklicher oder konkludenter Zuweisung in dem den Rechtsweg eröffnenden Gesetz[61] oder der Aufgabenzuweisung an

56 *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 12, Rn. 9a.
57 Art. 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG) vom 19. 10. 2013, BGBl. I S. 3836.
58 *Wiegand,* in: Zeihe, § 14, Rn. 33a; *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 12, Rn. 9b.
59 Ebenso *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 12, Rn. 61.
60 Vgl. *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 12, Rn. 10.
61 Vgl. § 18 Abs. 4 FELEG (Direktzuweisung an Sozialversicherungskammer); § 10 AAG (entsprechende Anwendung der Krankenversicherungsvorschriften).

bestimmte Träger[62] ergeben. Eine Sonderregelung enthält § 33 Abs. 2 für Verfahren wegen eines **überlangen Gerichtsverfahrens** (§ 202 Satz 2)

b) Einzelfälle

27 Einzelfälle:[63] Streitigkeiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 8 (Lohnfortzahlung, AAG): Besetzung der Kammer für Sozialversicherung;[64] **Künstlersozialversicherung**,[65] Altershilfe[66] und Krankenversicherung[67] für Landwirte, Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit:[68] Sozialversicherungskammer; sozialrechtliches **Kindergeld**: Arbeitsförderungskammer;[69] Infektionsschutzgesetz, §§ 60 bis 63 Abs. 1: Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts;[70] **privatrechtliche Streitigkeiten** in SG-Zuständigkeit nach § 51 Abs. 2 folgen hinsichtlich der Kammerbesetzung den für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kranken- bzw. Pflegeversicherung zuständigen Sozialversicherungskammern.

c) BEEG

28 Für **Elterngeldangelegenheiten** wird unter Fortsetzung der bei der Behandlung von Erziehungsgeldstreitigkeiten begründeten Übung die Zuständigkeit der Kammern für Sozialversicherung angenommen. Weil insoweit früher vorhandene Anknüpfungspunkte zum Arbeitsförderungsrecht und zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung[71] nicht mehr bestehen und die behördliche Zuständigkeit sehr unterschiedlich geregelt ist, wurde diese Zuordnung auch als „Verlegenheitslösung" bezeichnet, die unvermeidbar sei, weil anders als in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Sozialgerichtsbarkeit keine Kammern zur Verfügung stünden, die die Gesamtheit der Bevölkerung, den allgemein staatsbürgerlichen Sachverstand repräsentieren.[72] Dieser Zustand hat sich allerdings mit der Einführung des Abs. 5 geändert, die § 28 VwGO nachempfundene Möglichkeit der Besetzung der Sozialhilfekammern mit An-

62 Z. B. das sozialrechtliche Kindergeld: Zuständig ist die Bundesagentur für Arbeit als Familienkasse, § 7 Abs. 1 BKGG, deshalb Zuständigkeit der Kammern für Arbeitsförderungsrecht; vgl. *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 12, Rn. 70.

63 Weitere z. B. bei *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 12, Rn. 67 bis 84.

64 § 10 AAG; BSG, Urteil vom 24. 5. 1973, 3 RK 76/71, BSGE 36, 16; BSG, Urteil vom 15. 7. 1993, 1 RK 13/92, SozR 3-7860 § 14 Nr. 2 (noch zu öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach §§ 10 ff., 14 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall).

65 *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 12, Rn. 83.

66 § 51 Abs. 1 Nr. 1: „einschließlich der Alterssicherung der Landwirte".

67 § 4 Abs. 2 SGB V.

68 § 18 Abs. 4 FELEG.

69 § 7 Abs. 1 BKGG; vgl. oben die Kommentierung bei Rn. 12.

70 § 68 Abs. 2 Satz 2 IfSG.

71 Vgl. § 13 Abs. 2 Satz 2 BErzGG in der bis 1. 1. 2002 geltenden Fassung: „Die für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Rentenversicherung anzuwendenden Vorschriften gelten entsprechend.", vgl. die ausführliche Darstellung bei *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 12, Rn. 72–74.

72 *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 12 Rn. 73.

gehörigen aller Bevölkerungsgruppen deckt diese Lücke ab. Nach neuer Rechtslage können deshalb Zweifel über die richtige Kammerbesetzung bestehen, zumal je nach Landesrecht teilweise die Kommunen ausführende Behörden sind und der steuerfinanzierte[73] Anspruch nicht an die Zugehörigkeit zu einem Zweig der Sozialversicherung geknüpft ist.[74] Eine gesetzliche Klarstellung in diesem Sinne wäre wünschenswert. Einstweilen ist aber weiter davon auszugehen, dass Elterngeldangelegenheiten im Rahmen von Abs. 2 bis 5 wie Rentenversicherungsstreitigkeiten zu behandeln sind, denn die Streichung des § 13 Abs. 2 Satz 2 BErzGG ab 2. 1. 2003 drückte keinen gesetzgeberischen Änderungswillen aus (die Vorschrift wurde als entbehrlich angesehen),[75] der Verweis auf § 85 Abs. 2 Nr. 2 („in Angelegenheiten der Sozialversicherung") in § 13 BEEG deutet auf die Anwendbarkeit sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und gerade das Elterngeld mit seiner Ausgestaltung als Lohnersatzleistung (§ 2 Abs. 1 BEEG) trägt auch sozialversicherungsrechtliche Züge.

6. Keine Bindung an die Vorschlagslisten

29 Die Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die konkreten Kammern obliegt dem Präsidium, dass hierbei nicht an die Vorschlagslisten (§ 14) gebunden ist; der ehrenamtliche Richter kann auch einer Kammer zugeteilt werden, für die er nicht vorgeschlagen wurde, wenn er die dort geltenden Voraussetzungen erfüllt.[76]

7. Rechtsfolgen fehlerhafter Besetzung

30 Entscheidet die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer und entspricht dabei die Kammerbesetzung nicht den Vorgaben der Abs. 2 bis 5 (soweit diese zwingend sind, also mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 2), so ist das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt. Bei statthaftem oder zugelassenem Rechtsmittel ist der Fehler von Amts wegen zu berücksichtigen.[77] War ansonsten das Gericht fehlerhaft besetzt, greift beim SG § 144 Abs. 2 Nr. 3, beim LSG die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 3; es liegt ein absoluter Revisionsgrund vor (§ 202 i. V. m. § 547 Nr. 1 ZPO) der jedoch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nur auf Rüge eines Beteiligten beachtlich ist (§ 202 i. V. m. § 551 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b, § 557 Abs. 3 Satz 2 ZPO),[78] soweit nicht willkürlich gegen tragende Grundsätze des Prozessrechts verstoßen wurde. Die grundsätzlich ebenfalls gegebene Nichtigkeitsklage (§ 179 Abs. 1 i. V. m. § 579 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO) setzt voraus, dass die Nichtigkeit bei

73 § 12 Abs. 2 BEEG.
74 Ausnahme: § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 BEEG.
75 BR-Drs. 132/01, S. 69 zu Art. 14.
76 Ebenso *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 17, Rn. 18.
77 BSG, Urteil vom 23. 8. 2007, B 4 RS 2/06 R, juris; BSG, Urteil vom 8. 11. 2007, B 9/9a SB 3/06 R, SozR 4-1500 § 155 Nr. 2.
78 BSG, Urteil vom 22. 3. 2001, B 12 RJ 2/00 R, SozR 3-5070 § 21 Nr. 9.

erforderlicher Sorgfalt[79] nicht mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

§ 13

[Berufung der ehrenamtlichen Richter]

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Die zuständige Stelle kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festzulegen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann die nach Landesrecht zuständige Stelle weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.

(4) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter, die für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu berufen sind, bestimmt sich nach Landesrecht; die Zahl der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ist je besonders festzusetzen.

(5) Bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung ist auf ein angemessenes Verhältnis zu der Zahl der im Gerichtsbezirk ansässigen Versicherten der einzelnen Versicherungszweige Rücksicht zu nehmen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von den Vorschlagsberechtigten vertretenen Versorgungsberechtigten, behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Versicherten zu berufen.

79 *Leitherer,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 179, Rn. 4a.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines ... 1
II. Berufung der ehrenamtlichen Richter ... 2–5
1. Vorschlagslistenverfahren ... 2–3
2. Mängel der Berufung ... 4–5
III. Amtsperiode; Amtsdauer ... 6–7
IV. Anzahl der ehrenamtlichen Richter; weitere Berufungsgrundsätze ... 8–9

I. Allgemeines

1 Die Vorschrift wurde zuletzt geändert durch das SGG-/ArbGG-ÄndG vom 26. 3. 2008[1] mit Wirkung vom 1. 4. 2008. In Abs. 5 wurden nach dem Wort „Sozialversicherung" die Worte „und der Arbeitsförderung" gestrichen, da Angelegenheiten der Arbeitsförderung seitdem vorübergehend in der Besetzung der Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem inzwischen schon wieder gestrichenen § 12 Abs. 5 Satz 1 entschieden wurden.[2] Abs. 5 enthält deshalb auch neben dem Gebot der angemessenen Berücksichtigung der Versicherten der einzelnen Versicherungszweige nicht mehr die bis 31. 3. 2008 bestehende Verpflichtung zur Berücksichtigung der hauptsächlichen Erwerbszweige. Mit Wirkung erst ab 1. 1. 2020 wurden im Hinblick auf die Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des SGB XII (Sozialhilferecht) und dessen Aufnahme als neuer zweiter Teil in das SGB IX ab 2020 in Abs. 4 hinter dem Wort „Sozialhilfe" die Worte „einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt (BTHG vom 23. 12. 2016 – Folgeänderung zu § 10 Abs. 1).

II. Berufung der ehrenamtlichen Richter

1. Vorschlagslistenverfahren

2 Abs. 1 sieht für die Berufung der ehrenamtlichen Richter ein Vorschlagslistenverfahren vor. Satz 1 Halbs. 2 schreibt den Rückgriff auf die **Vorschlagslisten** verbindlich vor. Die Vorschrift gilt entsprechend für das LSG,[3] für das BSG gilt § 45 Abs. 1. Wer die Listen erstellt und wer auf den Listen erscheinen darf, ergibt sich aus §§ 14, 12 Abs. 2 bis 5 und 46. Die Listen sollten eine Auswahl ermöglichen, also mehr Vorschläge enthalten, als ehrenamtliche Richter benötigt werden.[4] Zwingend ist dies nicht.[5] In der Praxis erweist es sich mitunter als schwierig. Die frühere Sollvorschrift, wonach gemessen am Bedarf die eineinhalbfache Zahl an benötigten Richtern vorzuschlagen war,[6] ist aufgehoben worden. Schon nach altem Recht war aber sogar eine Berufung auf der

1 BGBl. I S. 444.
2 BT-Drs. 16/7716 zu Nr. 3 (§ 12), S. 15; vgl. bei § 12, Rn. 1.
3 § 35 Abs. 1, § 47 Satz 2.
4 Vgl. zum Folgenden auch *Bader/Hohmann,* Bindung an Vorschlagslisten, NZA 2015, 321 ff.
5 BSG, Beschluss vom 23. 5. 2007, B 6 KA 27/06 B, juris.
6 § 14 Abs. 1 in der bis 1. 1. 2002 geltenden Fassung.

Basis einer Liste, die nur einen Vorschlag enthielt, wirksam.[7] Denn wenn die berufende Stelle den Vorschlag für unzureichend hält oder wenn nicht genügend ehrenamtliche Richter vorgeschlagen werden, kann eine Ergänzung der Listen verlangt werden,[8] wobei das Wort „eine" nicht als zahlenmäßige Beschränkung („nur eine") verstanden werden darf. Hierdurch ist dem verfassungsrechtlichen Gebot ausreichend Rechnung getragen, dass der Staat bei der Berufung von Richtern mitzuwirken hat.[9] An die Reihenfolge in den Listen ist die berufende Stelle nicht gebunden.[10] Ist auch nach mehrfacher Aufforderung zur Ergänzung der Listen der Bedarf an ehrenamtlichen Richtern nicht gedeckt oder werden Vorschlagslisten erst gar nicht eingereicht[11], kann eine Berufung nach den Kriterien des § 14 außerhalb von Vorschlagslisten ohne Mitwirkung der Vorschlagsberechtigten erfolgen;[12] in Betracht kommt auch die Berufung aus für andere Kammern erstellten Listen, wenn die speziellen Berufungsvoraussetzungen (z. B. die sowohl für die Kammern nach § 12 Abs. 2 als auch für die Kammern nach § 12 Abs. 4 qualifizierende Eigenschaft als „Versicherter") gegeben sind.[13] Die Nichteinhaltung des vorgegebenen Verfahrens, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes notwendig ist und nicht zu manipulativen Zwecken oder willkürlich erfolgt, ist dann kein Verstoß gegen das Verfassungsgebot des **gesetzlichen Richters**.[14]

Das „angemessene Verhältnis" und die „billige Berücksichtigung der Min- *3*
derheiten" nach Abs. 1 Satz 1 bestimmen sich nach der gesellschaftlichen Bedeutung der vorschlagenden Verbände.[15] Es besteht ein nicht unbegrenzter, aber weit gezogener Beurteilungsspielraum.[16] Nicht oder nach eigener Einschätzung nicht angemessen berücksichtigte Verbände können gegen entsprechende Verwaltungsakte der nach § 13 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Stelle vor den Sozialgerichten klagen.[17] Begründet kann eine solche Klage nur sein, wenn rechtzeitig ausreichend viele Vorschläge eingereicht wurden.[18] Es ist sinnvoll, das „angemessene Verhältnis" schon vor der Aufstel-

7 BSG, Urteil vom 23. 1. 1986, 11a RA 46/85, BSGE 59, 280.
8 Zur „zuständigen Stelle" vgl. § 9 Abs. 2.
9 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. 12. 1985, 1 BvR 853/85, 1043/85 und 1118/85, NJW 1986, 1324.
10 *Wiegand,* in: Zeihe, § 14, Rn. 2.
11 Dies ist keine theoretische Überlegung, sondern ein Fall aus der Praxis.
12 Str., wie hier *Köhler,* Das Vorschlags- und Auswahlverfahren bei der Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit, SGb 2015, 372; a. A. *Bader/Hohmann,* Bindung an Vorschlagslisten, NZA 2015, 321/322 mit Nachweisen zum Meinungsstand (Fn. 3); *Eppelein,* in: Roos/Wahrendorf, § 13, Rn. 11 (Berufung nichtig; dann aber können die Vorschlagsberechtigten die Rechtsprechung blockieren).
13 Vgl. Kommentierung zu § 14 Abs. 3.
14 Vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 15. 8. 1995, 2 BvR 923/94, NVwZ 1996, 160.
15 *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 13, Rn. 3.
16 *Wiegand,* in: Zeihe, § 13, Rn. 5.
17 *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 14, Rn. 27; *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 14, Rn. 5.
18 Vgl. *Wiegand,* in: Zeihe, § 14, Rn. 6.

lung der Vorschlagslisten zu bestimmen, also Kontingente festzulegen[19]. Bei Nachbesetzungen ist es dann zulässig, dass jeweils nur noch diejenige Stelle Vorschläge macht, die schon den ausgeschiedenen ehrenamtlichen Richter vorgeschlagen hat.[20]

2. Mängel der Berufung

4 Die **Berufung der ehrenamtlichen Richter** erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde, mithin durch einen grundsätzlich zu wirksamer Übertragung des Amtes führenden staatlichen Hoheitsakt,[21] der keiner Begründung bedarf.[22] Soweit die Berufung nicht an einem augenfälligen, besonders schweren Mangel leidet, der zur Nichtigkeit führt, ist sie demnach zunächst wirksam, wenn auch bei Berufung trotz Fehlens von Berufungsvoraussetzungen ggf. rechtswidrig,[23] und kann wegen des Fehlens von Berufungsvoraussetzungen nur im Verfahren nach § 22 wieder beseitigt werden (näheres siehe dort). Nichtig soll nach wohl h. M. die Berufung zum ehrenamtlichen Richter unter den in § 18 Abs. 2 DRiG genannten Voraussetzungen sein, also bei Fehlen der deutschen Staatsbürgerschaft oder der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter.[24]

5 Die Frage, ob die Berufungsentscheidung über das Verfahren nach § 22 hinaus anfechtbar ist, ist streitig,[25] aber zu verneinen. Nach BSGE 59, 4[26] waren die in § 22 (bis zum 1. 1. 2002) vorgesehenen Abberufungsgründe nicht abschließend, was mit dem Fehlen einer Regelung für Fälle eines fehlerhaften Berufungsverfahrens begründet wurde. Diese Rechtsprechung ist mit der Aufnahme des fehlerhaften Berufungsverfahrens in die Abberufungsgründe des § 22 mit Wirkung ab 2. 1. 2002 obsolet geworden. Der Gesetzgeber hat durch diese Änderung erkennen lassen, dass die Überprüfung der Berufung der ehrenamtlichen Richter in § 22 nunmehr umfassend geregelt[27] sein soll.[28]

19 *Bader/Hohmann,* Bindung an Vorschlagslisten, NZA 2015, 323 m. w. N.
20 BSG, Urteil vom 23. 1. 1986, 11a RA 46/85, SozR 1500 § 14 Nr. 2.
21 BVerfG, Beschluss vom 9. 12. 1985 – 1 BvR 853/85, 1043/85 und 1118/85, NJW 1986, 1324.
22 *Wiegand,* in: Zeihe, § 13, Rn. 4c.
23 BSG, Beschluss vom 23. 5. 2007, B 6 KA 27/06 B, juris; BSG, Urteil vom 23. 1. 1986, 11a RA 46/85, SozR 1500 § 14 Nr. 2; zu eng demgegenüber *Wiegand,* in: Zeihe, § 13, Rn. 4b: Keine wirksame Berufung eines nicht alle Berufungsvoraussetzungen erfüllenden Richters.
24 BSG, Beschluss vom 26. 9. 1985, 1 S 12/85, BSGE, 59, 4.
25 Ausschließlich nach § 22: *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 13, Rn. 1a; Anfechtungsrecht der in § 14 Abs. 1 genannten Verbände vor den Verwaltungsgerichten: *Wiegand,* in: Zeihe, § 13, Rn. 4d.
26 BSG, Beschluss vom 26. 9. 1985, 1 S 12/85, BSGE 59, 4.
27 Soweit nicht anderweitig gesetzlich ergänzt, vgl. § 44b DRiG.
28 Ebenso *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 12, Rn. 2b. § 13, Rn. 1a; a. A. *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 22, Rn. 4.

III. Amtsperiode; Amtsdauer

Die **Amtsperiode** beträgt fünf Jahre (Abs. 1 Satz 1; BSG: § 46 Abs. 3 Satz 1). Wiederholte Berufung ist zulässig (Abs. 3 Satz 2; BSG: § 46 Abs. 3 Satz 2), kann aber zur dritten Amtsperiode vom ehrenamtlichen Richter abgelehnt werden (§ 18 Nr. 2). Nur wenn eine einheitliche Amtsperiode festgelegt ist (zum Verfahren Abs. 2 Satz 1), läuft sie für alle ehrenamtlichen Richter einheitlich ab. Sie kann dann also kürzer als fünf Jahre sein, wenn z. B. eine Nachberufung während der laufenden einheitlichen Amtsperiode erfolgte. Eine verkürzte Amtsperiode von (wohl: mindestens) einem Jahr ist möglich (Abs. 3 Satz 2), wenn ehrenamtliche Richter zur Bewältigung einer im Zeitpunkt der Berufung prognostisch vorübergehenden Bedarfsspitze befristet berufen werden (denkbar z. B.: Langzeiterkrankung einer größeren Anzahl regulär berufener ehrenamtlicher Richter). Die Zuweisung neuer Aufgaben wird hingegen regelmäßig keinen vorübergehenden Bedarf auslösen, sondern Nachberufungen erforderlich machen. *6*

Zum Ablauf der Amtsperiode hat die Berufung der Nachfolger regelmäßig so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese am Beginn der neuen Amtsperiode zur Verfügung stehen und auch der Ausschuss nach § 23 noch gebildet werden und seine Rechte wahrnehmen kann. Ist dies im Einzelfall einmal nicht möglich, bleiben die ehrenamtlichen Richter bis zum Abschluss des erneuten Berufungsverfahrens im Amt (Abs. 3 Satz 1).[29] *7*

IV. Anzahl der ehrenamtlichen Richter; weitere Berufungsgrundsätze

Die Zahl der zu berufenden ehrenamtlichen Richter ist nach Landesrecht zu bestimmen (Abs. 4); dies bedeutet nicht, dass eine zahlenmäßige Festlegung durch eine landesrechtliche Norm erfolgen muss[30], vielmehr kann eine landesrechtliche Norm[31] diese Aufgabe an die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle delegieren,[32] in der Praxis sind z. T. die LSG-Präsidenten landesrechtlich mit der Aufgabe betraut.[33] Sind einem Gericht oder einem Spruchkörper weniger Richter zugewiesen, als erforderlich, führt dieser Mangel für sich allein nicht zu einer fehlerhaften Besetzung des Gerichts.[34] *8*

29 Zur Verfassungsmäßigkeit der Amtszeitüberschreitung BVerfG, Beschluss vom 11. 11. 1986, 1 BvR 1104/86, SozR 1500 § 13 Nr. 3.

30 So aber *Wiegand,* in: Zeihe, § 13, Rn. 9b.

31 Z. B. § 5 SGGAG BW; § 6 Abs. 2 und 3 SGGAG HE; § 1 SGGAG RP; § 6 AG SGG LSA; § 6 ThürAGSGG.

32 Zu weitgehend – Delegation durch Fehlen einer landesrechtlichen Norm: *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 13, Rn. 7.

33 Vgl. auch § 27 VwGO: Bestimmung der Zahl durch den Präsidenten.

34 Vgl. zu § 27 Abs. 1 FGO, wonach jedem Senat mindestens 12 ehrenamtliche Richter zugewiesen sein müssen: FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11. 4. 2001, 2 K 298/99, juris.

9 Die Einhaltung der Vorgaben in Abs. 5 und 6 ist in der Praxis kaum nachprüfbar,[35] ihre Nichtbeachtung beeinträchtigt die Wirksamkeit der einzelnen Berufung nicht.[36] Die berufende Stelle hat insoweit eine Ermessensentscheidung zu treffen, deren tatsächliche Grundlagen zu dokumentieren sind.

§ 14
[Vorschlagslisten]

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung mitwirken, werden aus dem Kreis der Versicherten und aus dem Kreis der Arbeitgeber aufgestellt. Gewerkschaften, selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und die in Absatz 3 Satz 2 genannten Vereinigungen stellen die Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auf. Vereinigungen von Arbeitgebern und die in § 16 Absatz 4 Nummer 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden stellen die Vorschlagslisten aus dem Kreis der Arbeitgeber auf.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach Bezirken von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt.

(3) Für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden die Vorschlagslisten für die mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauen Personen von den Landesversorgungsämtern oder nach Maßgabe des Landesrechts von den Stellen aufgestellt, denen deren Aufgaben übertragen worden sind oder die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen zuständig sind. Die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten, die behinderten Menschen und die Versicherten werden aufgestellt von den im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten. Vorschlagsberechtigt nach Satz 2 sind auch die Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

35 BT-Drs. 14/5943, S. 33/34.
36 Vgl. *Eppelein,* in: Roos/Wahrendorf, § 13, Rn. 10/11.

(4) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines ... 1–2
II. Aufstellung der Vorschlagslisten für die Fachkammern ... 3–8
1. Angelegenheiten der Sozialversicherung ... 4
2. Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ... 5
3. Angelegenheiten des sozialen Entschädigungs- und Schwerbehindertenrechts ... 6
4. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung ... 7
5. Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich des Eingliederungshilferechts und des AsylbLG ... 8

I. Allgemeines

1 § 14 regelt, wer die Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richter aufstellt. Die Vorschrift gilt entsprechend für das LSG,[1] für das BSG gilt § 46. Zu den Grundsätzen des Listenverfahrens und der Zahl der zu unterbreitenden Vorschläge vgl. die Kommentierung zu § 13 Abs. 1. Die §§ 16, 17 sind bei der Aufstellung der Listen zu beachten. Die Erfüllung der Berufungsvoraussetzungen sollte anhand der Listen nachprüfbar sein.[2]

2 Die Vorschrift wurde durch das 7. SGG-ÄndG[3] im Zuge der Ablösung der Arbeitslosenhilfe durch die Leistungen nach dem SGB II und der Erweiterung der Zuständigkeit der Sozialgerichte um Angelegenheiten nach dem SGB XII und dem AsylbLG um Abs. 4 und 5 ergänzt. Mit Wirkung vom 1. 4. 2008 wurden durch das SGG-/ArbGG-ÄndG[4] Abs. 1 und 4 geändert und die Besetzung der Arbeitsförderungskammer mit ehrenamtlichen Richtern, die zuvor derjenigen in der Kammer für Angelegenheiten der Sozialversicherung (Abs. 1) entsprach, der Besetzung der Grundsicherungskammern (Abs. 4) angeglichen; teilweise (§ 6a BKGG) wurden Arbeitsförderungsangelegenheiten der Grundsicherungskammer unmittelbar zugeordnet. In Abs. 3 Satz 1 wurde durch Art. 8 Nr. 2a des 4. SGG-ÄndG u. a. G.[5] präzisiert, welche Stellen die Vorschlagslisten der „vertrauten Personen" aufstellen und dabei berücksichtigt, dass nicht mehr in allen Bundesländern Landesversorgungsämter (oder

1 § 35 Abs. 1.
2 Ebenso *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 14, Rn. 5.
3 Vom 9. 12. 2004, BGBl. I S. 3302 m. W. v. 15. 12. 2004.
4 Vom 26. 3. 2008, BGBl. I S. 444.
5 Vom 22. 12. 2011, BGBl. I S. 3057.

Stellen, denen deren Aufgaben übertragen wurden) existieren[6]. Aktuell[7] ist die oben abgedruckte Fassung nach Streichung des früheren Abs. 4 und Erweiterung des Abs. 1 um die Kammern für Arbeitsförderung und für die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Folge, dass auch diese Kammern auf Arbeitnehmerseite jetzt nicht mehr nur mit Arbeitnehmern im engeren Sinne, sondern allgemein mit Versicherten besetzt werden können (Folgeänderung zur Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 1 und Streichung des § 12 Abs. 5 Satz 1, vgl. die Kommentierung bei § 12 Rn. 11 und 24). Mit Wirkung erst ab 1. 1. 2020 wurden im Hinblick auf die Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des SGB XII (Sozialhilferecht) und dessen Aufnahme als neuer zweiter Teil in das SGB IX ab 2020 in Abs. 4 hinter dem Wort „Sozialhilfe" die Worte „einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt (BTHG vom 23. 12. 2016 – Folgeänderung zu § 10 Abs. 1)

II. Aufstellung der Vorschlagslisten für die Fachkammern

3 § 14 folgt der Systematik der Besetzungsvorschriften in § 12 Abs. 2 bis 5. Für die dort genannten Arten von Kammern ist das **Vorschlagsrecht** jeweils unterschiedlich geregelt, die Vorschlagslisten sind demnach für jeden Kammertyp gesondert zu erstellen.[8] Dies gilt auch, soweit ein Vorschlagsberechtigter Vorschläge zu verschiedenen Kammern einzureichen hat (vgl. z. B. die Gewerkschaften in Abs. 1 und 3). Die Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die konkreten Kammern obliegt dem Präsidium, das hierbei nicht an die Vorschlagsliste gebunden ist; der ehrenamtliche Richter kann auch einer Kammer zugeteilt werden, für die er nicht vorgeschlagen wurde, wenn er die dort geltenden Voraussetzungen erfüllt.[9]

1. Angelegenheiten der Sozialversicherung

4 Abs. 1 korrespondiert mit § 12 Abs. 2. Die genannten Vereinigungen sind begrifflich mit denen in § 73 identisch.[10] Vorschlagsberechtigte Vereinigungen müssen sämtlich die ausdrücklich nur in Abs. 3 Satz 2 genannte Voraussetzung erfüllen, dass sie unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sach-

6 Vgl. BT-Drs. 17/7991, S. 17 (zu Buchst. b).
7 Art. 7 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG) vom 19. 10. 2013, BGBl. I S. 3836.
8 *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 14, Rn. 1a.
9 Ebenso *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 17, Rn. 18.
10 Vgl. auch BAG, Beschluss vom 6. 7. 1956, 1 AZB 18/55, BAGE 4, 351 (Gewerkschaften), BSG, Beschluss vom 20. 3. 1970, 11 RA 139/69, SozR Nr. 39 zu § 166 SGG (Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung); BSG, Urteil vom 21. 3. 1962, 7/3 RLw 24/61, BSGE 16, 281 (Arbeitgebervereinigungen); weitere Nachweise bei *Schmidt,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 73, Rn. 23, 24, 26 bis 29.

kundige Aufgabenerfüllung bieten,[11] insbesondere eine nennenswerte Anzahl sachkundiger ehrenamtlicher Richter stellen können.[12] **Arbeitnehmervereinigungen** bedürfen eines Mitgliederbestandes von wenigstens 1000 Personen, bei **Arbeitgebervereinigungen** kann der Umfang des Mitgliederkreises niedriger liegen.[13] Eine demokratische Organisation ist erforderlich;[14] die bisherige Tätigkeit bietet u. U. keine ausreichende Gewähr für die Eignung, wenn sich Mitgliederbestand und Zielsetzung z. B. durch Massenein- oder -austritte wesentlich verändert haben. Gemischte Vereinigungen aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern erfüllen die Voraussetzungen nicht.[15] Die Verweisung auf die „in Abs. 3 Satz 2 genannten Vereinigungen" umfasst nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift auch die Notwendigkeit, dass diese im Gerichtsbezirk vertreten sein müssen,[16] wofür es ausreicht, dass sie ihre dem Vereinigungszweck entsprechende Tätigkeit auch im oder für den Gerichtsbezirk ausüben.[17]

2. Angelegenheiten des Vertragsarztrechts

5 Die genannten Vereinigungen erstellen Listen für ihre Bezirke,[18] wobei allerdings § 16 Abs. 6 zu berücksichtigen ist. Nach ganz h. M. soll es unter dem Gesichtspunkt richterlicher Unabhängigkeit und Neutralität nicht zu beanstanden sein, wenn in den Angelegenheiten der Vertragsärzte beide ehrenamtlichen Richter von der vorschlagsberechtigten (häufig als Beklagte beteiligten) KÄV/KZÄV benannt sind.[19] § 17 Abs. 2 und 4 sind zu beachten.

3. Angelegenheiten des sozialen Entschädigungs- und Schwerbehindertenrechts

6 Abs. 3 betrifft die Vorschlagslisten für die Kammern nach § 12 Abs. 4. Hinsichtlich der „vertrauten Personen" liegt die Vorschlagsberechtigung ausschließlich bei den Landesversorgungsämtern, bzw. – wo diese aufgelöst wurden oder mit der Materie nicht mehr befasst sind – deren hinsichtlich der Durchführung des BVG und des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen funktionellen Nachfolgern (Abs. 3 Satz 1). Benannt werden können nur Perso-

11 BSG, Beschluss vom 20. 3. 1970, 11 RA 139/69, SozR Nr. 39 zu § 166 SGG; BSG, Beschluss vom 27. 6. 1985, 12 BK 4/85, SozR 1500 § 166 Nr. 13.
12 *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 14, Rn. 2.
13 BSG, Beschluss vom 20. 3. 1970, 11 RA 139/69, SozR Nr. 39 zu § 166 SGG; vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. 7. 1970, 1 BvR 260/70, SozR Nr. 5 zu Art. 101 GG.
14 AG Gera, Urteil vom 17. 10. 2002, 2 BV 3/00, juris.
15 Z. B. Bauernverbände, vgl. *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 14, Rn. 2.
16 A. A. *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 14, Rn. 25 (im Land ansässig reicht aus).
17 Vgl. die Kommentierung bei II.3.
18 *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 14, Rn. 3.
19 BVerfG, Beschluss vom 17. 12. 1969, 2 BvR 271/68, 2 BvR 342/68, BVerfGE 27, 312; BSG, Beschluss vom 28. 1. 2009, B 6 KA 53/07 B (Möglichkeit der Ablehnung wegen Befangenheit genügt) m. w. N.; *Wiegand,* in: Zeihe, § 12, Rn. 22a; *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 14, Rn. 3.

nen, die nicht in der zuständigen Verwaltung mit den zu entscheidenden Streitfragen befasst sein können.[20] Die Vorschlagsberechtigten nach Abs. 3 Satz 2 und 3 sind identisch mit den Gruppierungen auf „Versichertenseite" des Abs. 1 und entsprechend auch des Abs. 4. Getrennte Listen sind dennoch erforderlich, da die Berufungsvoraussetzungen unterschiedlich sind und die Sachkunde evtl. nur hinsichtlich eines der Fachgebiete vorhanden sein kann. Auch können die Kontingente[21] je nach Tätigkeitsschwerpunkt unterschiedlich groß sein. Enthält eine der Listen nach Abs. 1, 4 oder 3 zu wenige Vorschläge und wird trotz Nachforderung nicht ergänzt, ist jedoch – bei Vorliegen der Berufungsvoraussetzungen im Übrigen – der Rückgriff auf die jeweils andere Liste zulässig.[22] Im Gerichtsbezirk vertreten ist eine Vereinigung, die dort organisatorische Untergliederungen unterhält (Ortsverein, Geschäftsstelle) oder die ihre dem Vereinigungszweck entsprechende Tätigkeit auch im oder für den Gerichtsbezirk ausübt.

4. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung

7 Der bisherige Abs. 4 ist mit Wirkung vom 25. 10. 2013 vollständig gestrichen worden, die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung sind seitdem in Abs. 1 mit aufgenommen worden. Damit ist die Differenzierung zwischen ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Arbeitnehmer und solchen aus dem Kreis der Versicherten aufgegeben.[23]

5. Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich des Eingliederungshilferechts und des AsylbLG

8 Der frühere Abs. 5 wurde durch das BUK-NOG zu Abs. 4: Zu den Kriterien für die Aufstellung der Listen vgl. bei § 12 Abs. 5. Die Vorschrift lehnt sich an § 28 VwGO an, § 185 VwGO gilt entsprechend.[24] Teilweise sind weitergehende landesrechtliche Kriterien zu beachten.

20 Siehe im Einzelnen die Kommentierung zu § 17 bei III.2.
21 Siehe Kommentierung bei § 13, Rn. 3.
22 Vgl. auch Kommentierung zu § 13 Rn. 2.
23 Vgl. die Kommentierung bei § 12, Rn. 11 und Rn. 24 und oben bei Rn. 2.
24 *Wiegand,* in: Zeihe, § 14, Rn. 33a; *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 12, Rn. 9b.

§ 15
(weggefallen)

§ 16
[Persönliche Voraussetzungen für das Amt des ehrenamtlichen Richters]

(1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) ***(aufgehoben)***

(3) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder Rente aus eigener Versicherung bezieht. Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(4) Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber können sein

1. **Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; ist ein Arbeitgeber zugleich Versicherter oder bezieht er eine Rente aus eigener Versicherung, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgebereigenschaft im Sinne dieser Vorschrift;**
2. **bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;**
3. **Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;**
4. **Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist oder Angestellte, die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden, sowie leitende Angestellte;**
5. **Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.**

(5) Bei Sozialgerichten, in deren Bezirk wesentliche Teile der Bevölkerung in der Seeschiffahrt beschäftigt sind, können ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auch befahrene Schiffahrtskundige sein, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreeder, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuchs) oder Bevollmächtigte sind.

(6) Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines ... 1
II. Persönliche Berufungsvoraussetzungen ... 2–17
1. Allgemeine Regelung (Abs. 1) ... 3
2. Kammern nach § 12 ... 4–17
a) Versicherte ... 5–8
b) Arbeitnehmer ... 9
c) Arbeitgeber ... 10–16
d) Abs. 5 ... 17
III. Bezug zum Gerichtsbezirk, Abs. 6 ... 18

I. Allgemeines

1 Abs. 3 Satz 2 wurde eingefügt durch das SGG-/ArbGG-ÄndG vom 26. 3. 2008[1] mit Wirkung ab 1. 4. 2008. Zum 1. 1. 2009 ist Abs. 2 ersatzlos gestrichen worden (Art. 8 Nr. 1, 16 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 21. 12. 2008, BGBl. I S. 2933), ohne dass die Folgeabsätze in der Nummerierung aufrückten. Durch das BUK-NOG ist die Differenzierung zwischen ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Versicherten und der Arbeitnehmer entfallen.[2] Im Zuge dessen ist auch der bisherige Abs. 3 Satz 2 überflüssig geworden und entfallen, Satz 3 ist in der Folge zu Satz 2 geworden. Zugleich ist der Kreis der möglichen ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitgeber in Abs. 4 Nr. 4 um Angestellte erweitert worden, die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden.[3]

II. Persönliche Berufungsvoraussetzungen

2 Die Vorschrift nennt persönliche Voraussetzungen, die für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter positiv gegeben sein müssen. Daneben können Ausschlussgründe (§ 17) einer Berufung in das Amt entgegenstehen. Die Vorschrift gilt entsprechend für ehrenamtliche Richter beim LSG und beim BSG, mit jeweils höherem Mindestalter.[4] Zu den Rechtsfolgen einer Berufung trotz Fehlens persönlicher Voraussetzungen vgl. bei § 13 Rn. 4.

1. Allgemeine Regelung (Abs. 1)

3 Ehrenamtliche Richter müssen Deutsche sein (unbeachtlich ist, ob daneben weitere Staatsangehörigkeiten bestehen). Die weitere zwingende Voraussetzung – Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres bei erstinstanz-

1 BGBl. I S. 444.
2 Art. 7 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG) vom 19. 10. 2013, BGBl. I S. 3836.
3 Wie Fn. 4, Art. 7 Nr. 3 b.
4 § 35 Abs. 1, § 47 Satz 2; außerdem soll bei LSG und BSG zuvor mindestens eine Amtsperiode in einer niedrigeren Instanz vorausgegangen sein.

lichen Richtern – muss (erst) bei Beginn der Amtsperiode gegeben sein.[5] Dies folgt aus dem Wortlaut der Vorschrift, die nicht an den Zeitpunkt der Berufung, sondern an die Ausübung des Amtes anknüpft. Hingegen kann es nicht auf den ersten Tag der Inanspruchnahme als ehrenamtlicher Richter ankommen. Denn mit dem Beginn der Amtsperiode kann der ehrenamtliche Richter den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans entsprechend jederzeit, z. B. bei Ausfall anderer Richter, auch kurzfristig zum gesetzlichen Richter werden. Auch das ArbGG setzt das Mindestalter mit 25 Jahren fest;[6] andere Verfahrensordnungen begnügen sich mit einer Sollvorschrift (§ 33 Nr. 1 GVG, § 20 VwGO, § 17 FGO), was ausreichend erscheint. Ein Höchstalter ist nicht festgelegt,[7] erscheint auch nicht zwingend, bei vielen vor dem SG zu verhandelnden Streitsachen (z. B. Pflege, Rente, Krankenversicherung) ist gerade der Sachverstand älterer ehrenamtlicher Richter von Nutzen.[8] Für die zweite und dritte Instanz gelten andere Altersgrenzen (§§ 35 Abs. 1 Satz 1, 47 Satz 1).

2. Kammern nach § 12

4 Abs. 3 bis 5 präzisieren die weiteren persönlichen Voraussetzungen für die ehrenamtlichen Richter der in § 12 genannten Kammern.

a) Versicherte

5 Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Versicherten können der Kammer nach § 12 Abs. 2 (Sozialversicherung), aber auch nach § 12 Abs. 4 (soziales Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht) angehören. Zum Kreis der **Versicherten** gehört, wer nicht Arbeitgeber ist und an wenigstens einem Zweig der Sozialversicherung beteiligt ist, wobei es sich nicht um eine Pflichtversicherung handeln muss, freiwillige Versicherung genügt.[9] Es muss sich um einen der Sozialversicherungszweige aus der Zuständigkeit der Sozialversicherungskammern (§ 12 Abs. 2) handeln.[10] Eigene Beitragspflicht ist demnach nicht erforderlich, es genügt auch Zugehörigkeit zur gesetzlichen Unfallversicherung, zur Krankenversicherung als Familienversicherter oder zur Rentenversicherung als Pflegeperson.[11]

6 Zum Kreis der Versicherten gehören auch Arbeitslose und Bezieher von Renten aus eigener Versicherung (Abs. 3 Satz 1).

5 Vgl. § 33 Nr. 1 GVG; ebenso *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 16, Rn. 3; *Wiegand,* in: Zeihe, § 16, Rn. 3.
6 § 21 ArbGG.
7 Anders § 33 Nr. 2 GVG: 70 Jahre bei Beginn der Amtsperiode.
8 A. A. *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 16, Rn. 3.
9 BSG, Urteil vom 15. 10. 1964, 7 RAr 63/63, BSGE 22, 41; *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 16, Rn. 4; *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 16 Rn. 8.
10 BSG, Urteil vom 15. 10. 1964, 7 RAr 63/63, BSGE 22, 41.
11 § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

7 Die Berufung als **Arbeitsloser** setzt Leistungsbezug nicht voraus.[12] Der Arbeitslosigkeitsbegriff des SGB III[13] ist als Definition für die Zwecke des § 16 nicht geeignet,[14] da er arbeitsförderungsrechtliche Anforderungen stellt (vor allem: Verfügbarkeit), die die ständige Betreuung des Arbeitslosen durch die Bundesagentur voraussetzen; ob diese Voraussetzungen ständig vorliegen, kann eine Gerichtsverwaltung nicht nachhalten. Es genügt, wenn sich die Arbeitslosigkeit als vorübergehende Unterbrechung der Arbeitnehmereigenschaft darstellt,[15] es muss deshalb Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bestanden haben und der ehrenamtliche Richter darf nicht schon aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sein. Die ehrenamtliche Tätigkeit steht der Arbeitslosigkeit naturgemäß nicht entgegen (vgl. auch § 138 Abs. 2 SGB III).

8 **Rentner**, die z. B. Altersrente beziehen, sind nicht mehr Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung, können aber gleichwohl als ehrenamtliche Richter aus dem Kreise der Versicherten berufen werden (Abs. 3. Satz 1). Nicht berufen werden kann, wer nur eine Hinterbliebenenrente aus fremder Versicherung bezieht (Witwenrente, Waisenrente). Mitgliedschaft in der KVdR begründet die Versicherteneigenschaft unmittelbar. Auch der Bezug einer Unfallrente nach dem SGB VII begründet die Versicherteneigenschaft.

b) Arbeitnehmer

9 Die Kategorie der ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer wird für die Bildung der Kammern nach § 12 infolge der Änderungen durch das BUK-NOG nicht mehr benötigt. Die früher in Abs. 3 Satz 2 enthaltene nähere Konkretisierung des Arbeitnehmerbegriffs ist deshalb gestrichen worden.[16]

---

12 H. M.: *Wiegand,* in: Zeihe, § 16, Rn. 6a; *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 16, Rn. 4a; *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 16, Rn. 10.

13 § 138 Abs. 1 SGB III: Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht.

14 Ebenso *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 16, Rn. 10; *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 16, Rn. 4a.

15 *Wiegand,* in: Zeihe, § 16, Rn. 6a; nach der Begründung zur Änderung von Abs. 3 durch das SGG-/ArbGG-ÄndG vom 26. 3. 2008 mit Wirkung vom 1. 4. 2008 (BT-Drs. 16/7716 zu Nr. 6 (§ 16), S. 15) bezweckt die Aufnahme der Arbeitslosen in Abs. 3 Satz 2 gar eine Gleichstellung von Arbeitnehmern und „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen", also einem Personenkreis von Leistungsberechtigten nach dem SGB II, der u. U. noch nie abhängig beschäftigt war; es erscheint aber zweifelhaft, ob dem Gesetzgeber der Unterschied zwischen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (nach dem SGB II) und Arbeitslosen (nach dem SGB III) bei Abfassung der Begründung gegenwärtig war, da er zugleich von „vorübergehender, kurzer Arbeitslosigkeit" spricht.

16 Art. 7 Nr. 3a des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG) vom 19. 10. 2013, BGBl. I S. 3836.

c) Arbeitgeber

Die Zugehörigkeit zum Kreise der **Arbeitgeber** ist zu bejahen, *10*

– (Abs. 4 Nr. 1:) wenn mindestens ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wird;[17] dies muss regelmäßig geschehen, also zwar nicht notwendigerweise ständig, aber die Nichtbeschäftigung von Arbeitnehmern muss sich als Ausnahme von einer sonst eingehaltenen Regel darstellen.[18] Demgemäß verliert die Arbeitgebereigenschaft nicht, wer nur vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt (Abs. 3 Satz 2), *11*

– (Abs. 4 Nr. 2:) bei Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, Gesellschaftern u. dgl., auch soweit sie nicht alleinvertretungsberechtigt sind, auch wenn sie selbst sozialversichert sind (z. B. GmbH-Geschäftsführer), wenn und solange sie die juristische Person oder Personengesamtheit,[19] ggf. gemeinsam mit anderen, vertreten dürfen, *12*

– (Abs. 4 Nr. 3:) bei den genannten aktiven[20] Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Die Zugehörigkeit zu der in Nr. 3 genannten Personengruppe entfällt mit dem Ruhestand[21] und fehlt bei Richtern, da sie nicht Beamte sind,[22] *13*

– (Abs. 4 Nr. 4:) bei Generalbevollmächtigten und Prokuristen; nicht bei Handlungsbevollmächtigten, wenn sie nicht gleichzeitig leitende Angestellte sind. Es wird nicht nach Mitarbeitern von Kapital- und Personengesellschaften unterschieden. Bei den leitenden Angestellten geht Abs. 4 Nr. 4 weiter als § 22 Abs. 2 ArbGG.[23] Dass leitende Angestellte Befugnisse im Personalbereich (Entlassung, Einstellung) haben müssen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen,[24] als Indiz aber ggf. von Bedeutung. Nach der Erweiterung des Abs. 4 Nr. 4 auf Angestellte (nicht nur leitende Angestellte), „die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden“[25] ist die Tätigkeit in der Personalabteilung allein hinreichende Bedin- *14*

17 Vgl. auch § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV zur Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane.
18 Vgl. BSG, Urteil vom 23. 3. 1965, 11 RA 64/64, BSGE 23, 26.
19 Nichtrechtsfähige Personengesellschaften, z. B. oHG; vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG.
20 BSG, Beschluss vom 27. 7. 1972, 1 S 5/72, SozR § 16 SGG Nr. 3.
21 BSG, Beschluss vom 27. 7. 1972, 1 S 5/72, SozR § 16 SGG Nr. 3.
22 *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 16, Rn. 7; *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 16 Rn. 19, ; a. A. scheinbar für Richter im Ruhestand, die aber schon begrifflich nicht unter Nr. 3 fallen: *Wiegand,* in: Zeihe, § 16, Rn. 18a; zur Verwendbarkeit von Richtern im Ruhestand in anderen Kammern vgl. *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 16, Rn. 20.
23 § 22 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG nennt: „Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Personalleiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind“.
24 Ebenso *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 16, Rn. 8.
25 Art. 7 Nr. 3b des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG) vom 19. 10. 2013, BGBl. I S. 3836, in Kraft ab 25. 10. 2013; vgl. auch oben Rn. 1.

gung (zum Übergangsrecht vgl. Rn. 16). § 5 Abs. 3 und 4 BetrVG sind nicht ausdrücklich in Bezug genommen,[26] können aber als Prüfungsmaßstab mit herangezogen werden. Bei Bewertung seiner Stellung und Interessenlage wird der leitende Angestellte im Betrieb eher Arbeitgeberinteressen vertreten, auch ein technischer Leiter kommt deshalb nur als ehrenamtlicher Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber in Betracht. Unerheblich ist, ob der Betreffende sozialversichert beschäftigt ist,

15 – (Abs. 4 Nr. 5:) Die Notwendigkeit der Befugnis zur Vertretung kraft Vollmacht oder Satzung gilt für alle in Nr. 5 genannten Personen. Zu Arbeitgebervereinigungen vgl. auch § 73 Abs. 2 Nr. 7. Es werden zumindest die in BSG SozR 1500 § 166 Nr. 13[27] genannten Anforderungen erfüllt sein müssen, dass also wegen der Mitgliederzahl des Verbandes oder der Zahl der bei den Mitgliedern beschäftigten Arbeitnehmer in größerem Umfang Fragen des Sozialrechts zu bearbeiten sind und auch die Mittel zur Verfügung stehen, hierfür ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen.

16 § 12 Abs. 2 schreibt eine Differenzierung je nach Zugehörigkeit zum Kreise der Versicherten oder Arbeitgeber vor, ein ehrenamtlicher Richter kann also nicht zugleich beiden Kreisen angehören, auch wenn er z. B. als Arbeitgeber zugleich sozialversichert ist. In einem solchen Fall ist der ehrenamtliche Richter dem Kreis der Arbeitgeber zuzurechnen.[28] Gesetzliche Ausnahme hiervon: Die Beschäftigung eines Hausgehilfen oder Hausangestellten macht Versicherte oder Rentner aus eigener Versicherung nicht zu Arbeitgebern (Abs. 4 Nr. 1 Halbs. 2); bei zwei (versicherungspflichtigen, Abs. 4 Nr. 1 Halbs. 1) Hausangestellten greift diese Ausnahme bereits nicht mehr. Mit Inkrafttreten der Änderung des Abs. 4 Nr. 4[29] (vgl. oben, Rn. 14) werden Mitarbeiter von Personalabteilungen, die künftig als Arbeitgeber gelten, bisher aber über eine Arbeitnehmerliste als ehrenamtliche Richter tätig sind, für die folgende Wahlperiode nicht erneut berufen werden dürfen, wenn sie nicht nunmehr von Arbeitgeberseite vorgeschlagen werden. Eine Amtsentbindung in der laufenden Wahlperiode ist hingegen nicht erforderlich (§ 208 Abs. 2 n. F.)

d) Abs. 5

17 Abs. 5 betrifft die Bundesländer an Nord- und Ostsee, sowie Bremen und Hamburg.

26 Zur Bezugnahme auf § 5 im Gesetzgebungsverfahren s. bei *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 16, Rn. 8.
27 BSG, Beschluss vom 27. 6. 1985, 12 BK 4/85, SozR 1500 § 166 Nr. 13.
28 BSG, Beschluss vom 7. 5. 1956, 1 S 4/55, BSGE 3, 67.
29 Art. 7 Nr. 3b des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG) vom 19. 10. 2013, BGBl. I S. 3836, in Kraft ab 25. 10. 2013.

III. Bezug zum Gerichtsbezirk, Abs. 6

18 Abs. 6 enthält eine Soll-Vorschrift, von der demnach in besonders gelagerten Fällen abgewichen werden kann. So kann es in Grenzregionen geboten sein, Personen, z. B. Versicherte oder Arbeitgeber, aber auch Rentner und/oder Arbeitslose mit Bezug zur deutschen Sozialversicherung und grenznahem Auslandswohnsitz zu berücksichtigen. Je näher der ehrenamtliche Richter zum Gerichtssitz wohnt, desto eher kann von der Voraussetzung des Abs. 6 abgesehen werden; die Heranziehung zu den Sitzungen darf nicht wesentlich erschwert sein, vgl. § 18 Abs. 3 Satz 2. Die Formulierung „wohnen" ist zu verstehen wie „einen **Wohnsitz** haben",[30] wie sich aus der Zusammenschau mit der komplementären Vorschrift in § 18 Abs. 3 Satz 2 ergibt.[31] Bei der großen Zahl der zu Beginn einer Amtsperiode kurzfristig zu berufenden ehrenamtlichen Richter ist zur Vermeidung aufwändiger Ermittlungen die Anknüpfung an formale Kriterien notwendig. Fallen Wohn- und Betriebssitz und/oder Beschäftigungsort auseinander, oder bestehen mehrere Wohnsitze, ist eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter an mehreren Sozialgerichten denkbar, wie sie ja auch bei verschiedenen Gerichtsbarkeiten parallel möglich ist. Doppelte Inanspruchnahme durch Berufung an beiden Orten kann aber Ablehnungsgrund sein (§ 18 Abs. 1 Nr. 3, vgl. § 35 Nr. 2c GVG). Wegzug führt umgekehrt nicht zur Amtsentbindung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 beziehen sich nicht auf fakultative Berufungsvoraussetzungen), kann aber auf Antrag oder – wenn die Heranziehung zu den Sitzungen wesentlich erschwert wird – von Amts wegen zur Entlassung aus dem Amt führen (§ 18 Abs. 3 Satz 2).

§ 17

[Ausschluss vom Amt des ehrenamtlichen Richters]

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen,

1. **wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,**
2. **wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,**
3. **wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.**

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

(2) Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und

30 Vgl. § 30 Abs. 3 SGB I.
31 Ebenso *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 16, Rn. 10.

der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 4.

(3) Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

(4) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.

(5) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines ... 1–2
II. Generelle Ausschließungsgründe ... 3–8
1. Zwingende Ausschließungsgründe ... 3–7
2. Vermögensverfall ... 8
III. Inkompatibilität ... 9–16
1. Generell ausgeschlossene Personen ... 9
2. In bestimmten Kammern ausgeschlossene Personen ... 10–13
3. In höhere Instanz berufene ehrenamtliche Richter ... 14
4. Weitere Ausschließungsgründe ... 15–16

I. Allgemeines

1 § 17 gilt in der vorliegenden Form seit 15. 12. 2004. Die Vorschrift regelt, wer generell aus persönlichen Gründen (Abs. 1) oder wegen Inkompatibilität mit anderen Funktionen (Abs. 2 bis 5) nicht ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht sein kann[1] oder von der Tätigkeit in bestimmten Spruchkörpern ausgeschlossen ist. Sie gilt entsprechend für ehrenamtliche Richter beim LSG und beim BSG.[2]

2 § 17 bezeichnet **Ausschließungsgründe**, deren Fehlen aber natürlich auch Voraussetzung für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter ist. Ihr nachträglicher Eintritt oder ihre fehlerhafte Nichtberücksichtigung bei der Berufung hat in den Fällen des Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 zwingend, im Falle des Abs. 1 Satz 2 in aller Regel eine Amtsentbindung (§ 22 Abs. 1 Satz 1) zur Folge. Hat eine Amtsentbindung trotz Vorliegens der Voraussetzungen noch nicht stattgefunden, ist das kein Zurückverweisungs- oder Revisionsgrund (§ 22 Abs. 1 Satz 4). Jedoch können die Beteiligten bei Vorliegen eines Ausschließungs-

1 Vgl. auch § 21 Abs. 2 ArbGG, § 21 VwGO, § 18 FGO.
2 § 35 Abs. 1, § 47 Satz 2.

grundes schon vor Durchführung des Amtsentbindungsverfahrens den ehrenamtlichen Richter ablehnen (§ 60 i. V. m. § 42 ZPO), wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies gilt für alle zwingenden Tatbestände des § 17 – auch die des Abs. 1 Satz 1[3] – denn § 42 ZPO ermöglicht die Ablehnung des Richters in allen Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Wird § 42 ZPO im Sozialgerichtsverfahren über § 60 entsprechend angewandt, ist es folgerichtig, dann auch die gesetzlichen Ausschließungsgründe des SGG zu berücksichtigen.

II. Generelle Ausschließungsgründe

1. Zwingende Ausschließungsgründe

3 Abs. 1 Satz 1 enthält zwingende Ausschließungsgründe. Der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (Nr. 1 und 2) folgt aus entsprechender rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung. Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB), daneben für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren in gesetzlich besonders geregelten Fällen, soweit ausdrücklich durch Richterspruch aberkannt (§ 45 Abs. 2 StGB). Mit dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat (§ 45 Abs. 3 StGB[4]). In diesen Fällen hat eine Amtsentbindung (§ 22 Abs. 1 Satz 1) demnach nur deklaratorische Bedeutung, weshalb auch § 22 Abs. 1 Satz 4 insoweit nicht greift. Wegen Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 muss aber in aller Regel eine Amtsentbindung schon vorher stattgefunden haben.

4 Daneben begründet jede Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten (auch: Bewährungsstrafe) wegen einer vorsätzlichen Tat (maßgeblich ist insoweit das Strafurteil) einen Ausschließungsgrund; soweit § 45 Abs. 3 StGB nicht greift, bedarf es eines konstitutiven Beschlusses über die Amtsentbindung. Es ist keine rechtskräftige Verurteilung erforderlich,[5] wie sich im Wege des „Erst-recht-Schlusses" aus Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ergibt, der für die dort genannten Straftaten sogar die Anklageerhebung als Ausschließungsgrund genügen lässt. Dies zeigt, dass Schutzgut insoweit nicht die Unschuldsvermutung, sondern das Vertrauen der Beteiligten in die Rechtsprechung ist, das erschüttert sein könnte, wenn Richter an der Entscheidungsfindung mitwirken, die schwerer Straftaten verdächtig sind.[6]

---

3 Wie hier *Wiegand,* in: Zeihe, § 17, Rn. 2c; a. A. *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 17, Rn. 2.

4 § 45 Abs. 3 StGB lautet: „Mit dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat."

5 Ebenso: *Keller,* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, § 17, Rn. 3; a. A. *Wiegand,* in: Zeihe, § 17, Rn. 5.

6 BGH, Urteil vom 6. 8. 1987, 4 StR 319/87, NJW 1988, 82.

5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: Noch vor Rechtskraft und sogar schon ab Anklageerhebung gebietet Nr. 2 die Ausschließung des Richters.[7] § 17 ist damit aber weniger restriktiv als § 32 GVG (Ermittlungsverfahren als Ausschließungsgrund). Straftaten, die den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nach sich ziehen können, ergeben sich aus § 358 StGB.

6 In allen Fällen der Nr. 1 und 2 erfolgt die **Amtsentbindung** dauerhaft, nicht etwa nur für die Dauer des Verfahrens oder Verlustes der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden. Diese Rechtsfolge kann nicht über § 22 Abs. 3 vermieden werden, z. B. durch vorläufige Nichtheranziehung bis zur Rechtskraft des Urteils. Liegen die Voraussetzungen für eine Amtsentbindung vor, ist für die Anwendung des § 22 Abs. 3 nur Raum, wenn die Entscheidung nicht sofort getroffen werden kann. Nach Ablauf der Frist des § 45 StGB – oder nach der auch möglichen vorzeitigen Wiederverleihung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45b StGB) – bzw. nach Beendigung des Strafverfahrens ohne die Ausschließung erzwingende Folgen, z. B. durch Freispruch, besteht lediglich kein Ausschließungsgrund mehr im Hinblick auf eine erneute Berufung.[8] Die Notwendigkeit der Anklageerhebung, also eines durch die Staatsanwaltschaft geprüften und bejahten dringenden Tatverdachts, verhindert insoweit Missbrauch. Wegen einer Verurteilung kommt wegen der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit[9] und der Resozialisierung ein Ausschluss nicht mehr in Betracht, wenn Tilgungsreife eingetreten ist (§§ 45 bis 49 BZRG).

7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag regelt § 13 BWahlG.[10] Ausgeschlossen sind danach auch Personen, die nicht nur einstweilig umfassend unter Betreuung stehen (§ 13 Satz 2 BWahlG).

2. Vermögensverfall

8 Abs. 1 Satz 2 ist als Sollvorschrift ausgestaltet, lässt demnach in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine abweichende Entscheidung zu. Hiervon sollte allerdings möglichst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, denn Vermögensverfall erhöht u. a. auch das Korruptionsrisiko.[11] Darauf ist es ohne

7 Zu den Gründen hierfür s. o. Rn. 4.

8 Offen gelassen in BGH, Urteil vom 6. 8. 1987, 4 StR 319/87, NJW 1988, 82 m. w. N.

9 Vgl. *Kummer,* in: Peters/Sautter/Wolff, § 17, Rn. 9.

10 § 13 BWahlG (Ausschluss vom Wahlrecht) lautet: Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,
1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

11 Nicht problematisiert in der Gesetzesbegründung zu Art. 24 EGInsO, S. 71 und zu Art. 12 EGInsO Nr. 2 und 3, die nur auf Integrität, Sachkunde und öffentliche Akzeptanz abstellt, BT-Drs. 12/3803, S. 64 (zu §§ 17 SGG und 32/33 GVG).